



## **Gehobene wasserrechtliche Erlaubnis**

zur Einleitung von  
behandeltem Betriebsabwasser aus  
der betriebseigenen Abwasserbe-  
handlungsanlage und Mischwasser  
aus dem Regenüberlaufbecken in  
den Lahmanngraben  
aus dem Industriepark der Firma  
**Salzgitter Flachstahl GmbH,**  
**Eisenhüttenstraße 99**  
**38239 Salzgitter**

## **Antragstellerin**

Salzgitter Flachstahl GmbH  
Eisenhüttenstraße 99  
38239 Salzgitter

## **Zulassungsbehörde**

Niedersächsischer Landesbetrieb für  
Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz  
Direktion - Geschäftsbereich VI - Braunschweig  
Wasserwirtschaftliche Zulassungen  
Rudolf-Steiner-Str. 5  
38120 Braunschweig

## **Verantwortliche Bearbeiterinnen**

Frau Kaniora  
Frau Mentz  
Frau Thies

Tel.: 0531/88691-256  
E-Mail: [katrin.thies@nlwkn-bs.niedersachsen.de](mailto:katrin.thies@nlwkn-bs.niedersachsen.de)  
Internet: [www.nlwkn.niedersachsen.de](http://www.nlwkn.niedersachsen.de)

Braunschweig, 18.12.2020  
**Az.: D6.62011-949-003**

## Inhaltsverzeichnis:

<b>1.</b>	<b>Verfügender Teil .....</b>	<b>6</b>
1.1	Entscheidung .....	6
1.2	Inkrafttreten .....	7
1.3	Vorbehalt des Widerrufs .....	7
1.4	Kostenlastentscheidung .....	7
1.5	Antragsunterlagen .....	7
<b>1.6</b>	<b>Nebenbestimmungen .....</b>	<b>10</b>
1.6.1	Einleitungsbedingungen .....	10
1.6.2	Wasserrechtliche Anforderungen an das Abwasser aus der Eisen- und Stahlerzeugung (Anhang 29 AbwV) .....	14
1.6.3	Wasserrechtliche Anforderungen an das Abwasser aus der Wasseraufbereitung, Kühlsysteme, Dampferzeugung (Anhang 31 AbwV) .....	22
1.6.4	Wasserrechtliche Anforderungen an das Abwasser aus der Metallbearbeitung, Metallverarbeitung (Anhang 40 AbwV) .....	25
1.6.5	Wasserrechtliche Anforderungen an das Abwasser aus der Steinkohleverkokung (Anhang 46 AbwV) .....	26
1.6.6	Wasserrechtliche Anforderungen an mineralölhaltiges Abwasser (Anhang 49 AbwV) .....	26
1.6.7	Erweiterung der Abwasserbehandlungsanlage .....	27
1.6.8	Anforderungen an die Bewirtschaftung des RHB Üfingen .....	28
1.6.9	Beweissicherung .....	30
1.6.10	Allgemeine Inhalts- und Nebenbestimmungen .....	30
1.6.11	Eigenüberwachung .....	30
1.6.12	Betriebstagebuch .....	38
1.6.13	Jahresbericht .....	39
1.6.14	Betriebsanweisung .....	39
1.6.15	Abwasserkataster .....	39
1.6.16	Mischungsrechnungen .....	39
<b>2.</b>	<b>Abgaberechtliche Festsetzungen .....</b>	<b>40</b>
2.1	Abgaberechtliche Überwachungswerte .....	40
2.2	Jahresschmutzwassermenge .....	41
<b>3.</b>	<b>Hinweise .....</b>	<b>42</b>
<b>4.</b>	<b>Begründung .....</b>	<b>44</b>
4.1	Beschreibung des Vorhabens .....	44
4.2	Durchführung des Verfahrens .....	44

4.2.1	Notwendigkeit des Erlaubnisverfahrens .....	44
4.2.2	Zuständigkeit.....	45
4.2.3	Antrags- und Verfahrensablauf.....	45
4.2.4	Änderung der Antragsunterlagen .....	47
4.2.5	Bewertung bzw. Rechtmäßigkeit des Verfahrensablaufs.....	48
<b>4.3</b>	<b>Materielle Erlaubnisvoraussetzungen .....</b>	<b>48</b>
4.3.1	Wasserwirtschaftliche Anforderungen .....	48
4.3.2	Anwendbarkeit der Bestimmungen des § 57 WHG.....	49
4.3.3	Stand der Technik (§ 57 Abs. 1 Nr. 1 WHG).....	49
4.3.4	Vereinbarkeit der Einleitung mit den Anforderungen an die Gewässereigenschaften gemäß § 57 Abs. 1 Nr. 2, 1. Alt. WHG .....	54
4.3.5	Sonstige öffentlich-rechtliche Anforderungen (§§ 57 Abs. 1 Nr. 2, 2. Alt., 12 Abs. 1 Nr. 2 WHG) .....	66
4.3.6	Anforderungen an Abwasseranlagen oder sonstige Einrichtungen gem. § 57 Abs. 1 Nr. 3 WHG.....	67
4.3.7	Begründung besonderer Nebenbestimmungen .....	70
<b>4.4</b>	<b>Entscheidungen über Stellungnahmen und Einwendungen .....</b>	<b>73</b>
4.4.1	Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig, Stellungnahme vom 10.02.2020 .....	73
4.4.2	Landkreis Gifhorn, Stellungnahme vom 03.02.2020 .....	73
4.4.3	Landkreis Peine, Stellungnahmen vom 05.02.2020 und 31.08.2020 .....	73
4.4.4	LAVES – Dez. Binnenfischerei – Fischereikundlicher Dienst, Stellungnahme vom 12.02.2020 .....	75
4.4.5	Landwirtschaftskammer Niedersachsen -Bezirksstelle Braunschweig-, Stellungnahmen vom 11.07.2017, 21.02.2020, 24.08.2020 und 25.09.2020 .....	76
4.4.6	Bundesgesellschaft für Endlagerung, Stellungnahmen vom 13.02.2020 und 28.09.2020 .....	77
4.4.7	Landesjägerschaft Niedersachsen e. V., Stellungnahme vom 19.02.2020	79
4.4.8	Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt, Stellungnahmen vom 27.02.2020 und 12.10.2020 .....	79
4.4.9	Bundesamt für die Sicherheit der nuklearen Entsorgung, Stellungnahme vom 09.03.2020 .....	80
4.4.10	Anglerverband Niedersachsen e.V., Stellungnahmen vom 26.03.2020 und 01.09.2020 .....	80
4.4.11	Stadt Salzgitter, Stellungnahmen vom 14.02.2020 und 21.08.2020 (Untere Naturschutzbehörde) und 30.03.2020 und 26.08.2020 (Untere Wasserbehörde).....	81
4.4.12	NLWKN – Gewässerkundlicher Landesdienst –, Betriebsstelle Süd, Stellungnahme vom 11.03.2020 .....	85
<b>4.5</b>	<b>Gesamtabwägung.....</b>	<b>89</b>
<b>4.6</b>	<b>Begründung der abwasserabgaberechtlichen Entscheidung ...</b>	<b>89</b>

<b>4.7</b>	<b>Begründung der Kostenlastentscheidung .....</b>	<b>91</b>
<b>5.</b>	<b>Rechtsbehelfsbelehrung .....</b>	<b>91</b>
<b>6.</b>	<b>Abkürzungsverzeichnis.....</b>	<b>92</b>

## 1. Verfügender Teil

### 1.1 Entscheidung

Der Firma Salzgitter Flachstahl GmbH, Eisenhüttenstraße 99, 38239 Salzgitter wird aufgrund Ihres Antrages vom 13.01.2020, am selben Tag eingegangen, ergänzt mit Antrag vom 20.04.2020, eingegangen am 07.05.2020, der Bestandteil dieser Erlaubnis ist, gemäß §§ 8, 9 Abs. 1 Nr. 4, 10, 12 und 15 WHG i. V. m. § 6 IZÜV und § 4 AbwAG die gehobene Erlaubnis erteilt,

#### 1.1.1 **behandeltes Abwasser** aus der **betriebseigenen Abwasserbehandlungsanlage** (Industrieanlage i. S. d. § 1 Abs. 3 IZÜV), das aus den Bereichen

1. industriell-gewerbliches Abwasser aus Betrieben der Salzgitter Flachstahl GmbH sowie aus Fremdbetrieben (sog. B- und C-Betriebe) des Industrieparks,
2. kommunales Abwasser aus den angrenzenden Stadtteilen Drütte, Immendorf und Watenstedt, aus der Werkstraße Barum und aus dem Flüchtlingsheim südlich der Industriestraße Mitte sowie
3. Niederschlagswasser, das von den Grundstücken zu 1. und 2. in die Mischwasserkanalisation abfließt

stammt, in einer Menge bis zu

850 l/s  
3.060 m<sup>3</sup>/h  
73.440 m<sup>3</sup>/d  
15.000.000 m<sup>3</sup>/a

in den Lahmanngraben nach Maßgabe der Regelungen dieses Bescheides einzu-  
leiten.

Die Einleitungsstelle befindet sich in der Gemarkung Watenstedt, Flur 4, Flurstück 5/73. Sie hat folgende Koordinaten (ETRS89 UTM Zone 32 N):

East: 596 515 und  
North: 5 781 363

#### 1.1.2 **Mischwasser** aus dem der betriebseigenen Abwasserbehandlungsanlage vorge- lagertem **Regenüberlaufbecken** im Falle einer Mischwasserentlastung in einer Menge bis zu

1.600 l/s  
5.740 m<sup>3</sup>/h  
76.560 m<sup>3</sup>/d  
1.500.000 m<sup>3</sup>/a

in den Lahmanngraben nach Maßgabe der Regelungen dieses Bescheides einzu-  
leiten.

Die Einleitungsstelle befindet sich in der Gemarkung Watenstedt, Flur 4, Flurstück  
5/73. Sie hat folgende Koordinaten (ETRS89 UTM Zone 32 N):

East: 596 542 und  
North: 5 781 399

## 1.2 Inkrafttreten

Die Erlaubnis wird **unbefristet** erteilt. Sie gilt ab dem 01.01.2021.

## 1.3 Vorbehalt des Widerrufs

Diese gehobene wasserrechtliche Erlaubnis steht unter dem ausdrücklichen Vor-  
behalt des Widerrufs des Ausgangs des Verfahrens zur Festlegung abweichender  
Bewirtschaftungsziele gemäß § 30 WHG. Diese Erlaubnis ist insbesondere zu wi-  
derrufen, wenn

1. keine abweichenden Bewirtschaftungsziele gem. § 30 WHG für die beiden  
Wasserkörper 16053 (jetzt 16066) und 16035 festgelegt werden und
2. abweichende Bewirtschaftungsziele gem. § 30 WHG für die beiden Wasser-  
körper 16053 (jetzt 16066) und 16035 festgelegt werden, eine Überprüfung der  
beantragten Einleitungen der Salzgitter Flachstahl GmbH mit den neuen fest-  
gelegten Bewirtschaftungszielen zum Ergebnis führt, dass die beantragten Ein-  
leitungen auch die Erreichung der abweichenden Bewirtschaftungsziele verei-  
teln.

Im Übrigen gilt § 18 WHG.

## 1.4 Kostenlastentscheidung

Die Salzgitter Flachstahl GmbH trägt die Kosten des Erlaubnisverfahrens.

## 1.5 Antragsunterlagen

Bestandteile dieser Erlaubnis sind die im Folgenden aufgeführten Antragsunterla-  
gen (4 Ordner):

### Ordner 1:

- Teil A: Antrag vom 13.01.2020  
Teil B: Nichttechnische Zusammenfassung des Antragsinhaltes  
Teil C: Erläuterungsbericht

Ordner 2:

Anlage 1	Planunterlagen Deckblatt	
Anlage 1	Lageplan Werkskläranlage	1:50.000
Anlage 1	Deckblatt Planunterlagen	
Anlage 1.1	Übersichtskarte des Einzugsgebiets der Werkskläranlage	1:1.000
Anlage 1.3	Lageplan angeschlossene Flurstücke	1:1.000
Anlage 2	Kataster A0	
Anlage 2.1	Grundfließbild	
Anlage 2.2	Abwasserteilströme	
Anlage 2.3	Verzeichnis der vorhandenen wasserrechtlichen Zulassungen	
Anlage 2.4	Indirekteinleiterschemaplan	
Anlage 2.5	Kanalnetzplan	
Anlage 3.1	Bestimmung der Überwachungswerte nach AbwV an der Einleitungsstelle (Ablauf der Werkskläranlage)	
Anlage 3.1.1	Konzentrations- und Frachtberechnungen	
Anlage 3.2	Bestimmung der abgaberechtlichen Grenzwerte nach AbwAG sowie der Jahresschmutzwassermenge an der Ableitungsstelle (Ablauf der Rückhaltecken Üfingen)	
Anlage 3.2.1	Berechnungstabellen Jahresschmutzwassermengen (2014 - 2018)	
Anlage 4	Beurteilung der Einleitungen vor Vermischung	
Anlage 4.1	Zusammenstellung der Anforderungen vor Vermischung	

Ordner 3:

Anlage 5	Beurteilung der Reinigungsleistung der vorhandenen Werkskläranlage	
Anlage 5.1	Bestand der klärtechnischen Einrichtungen	
Anlage 5.2	Grundfließbilder	
Anlage 5.3	Grundlagenermittlung	

Anlage 5.4	Verfahrenstechnische Berechnungen	
Anlage 6.1	Bericht zur Schmutzfrachtsimulation	
Anlage 6.1.2	Bauwerksbezeichnung Regenüberlaufbecken	
Anlage 6.1.3	Lageplan der Teileinzugsgebiete	1:1.000
Anlage 6.2.1	Lageplan des Regenrückhaltebeckens Üfingen	1:5.000
Anlage 6.2.2	Längsschnitt Regenrückhaltebecken Profil A-B	1:100/1.000
Anlage 6.2.3	Längsschnitt Regenrückhaltebecken Profil C-D	1:100/1.000

Ordner 4:

Anlage 7.1	Regenwasserbewirtschaftungskonzept	
Anlage 8.1	WRRL-Verträglichkeitsstudie	
Anlage 8.2	Bewertung der physikalisch-chemischen und chemischen Qualitätskomponenten sowie der chemischen Zustandsparameter in der Aue gemäß Wasserrahmenrichtlinie	
Anlage 8.3	FFH-Vorprüfung nach § 34 BNatSchG zur Einleitung von behandeltem Abwasser aus der Kläranlage der Salzgitter Flachstahl GmbH in das Gewässersystem Aue/ Erse	
Anlage 9	Machbarkeitsstudie zur Ertüchtigung der Werkskläranlage der Salzgitter Flachstahl GmbH im Lichte neuer Anforderungen	
Anlage 9.1	Verfahrenstechnische Berechnungen zur Erweiterung der Werkskläranlage	
Anlage 9.2	Ergebnisbericht der Laborversuche der TH Ostfalia	
Anlage 9.3	Rahmenterminplan zur Erweiterung der Werkskläranlage	

sowie die Unterlagen zur Antragsergänzung vom 20.04.2020:

Antrag vom 20.04.2020 mit

Anlage            Konzentrations- und Frachtberechnungen  
 - Ergänzung des Betriebs A 32 / Wasserstoffan-  
 lage -

## 1.6 Nebenbestimmungen

### 1.6.1 Einleitungsbedingungen

#### 1.6.1.1 Einleitung des behandelten Abwassers aus der betriebseigenen Abwasserbehandlungsanlage

Das Abwasser aus der betriebseigenen Abwasserbehandlungsanlage ist im Wesentlichen folgenden Anhängen der Abwasserverordnung zuzuordnen.

- Anhang 1:    Häusliches und kommunales Abwasser
- Anhang 27: Behandlung von Abfällen durch chemische und physikalische Verfahren (CP-Anlagen) sowie Altölaufarbeitung
- Anhang 29: Eisen- und Stahlerzeugung
- Anhang 31: Wasseraufbereitung, Kühlsysteme, Dampferzeugung
- Anhang 40: Metallbearbeitung, Metallverarbeitung
- Anhang 46: Steinkohleverkokung
- Anhang 49: Mineralöhlhaltiges Abwasser
- Anhang 51: Oberirdische Ablagerung von Abfällen
- Anhang 55: Wäschereien

Die Ableitung der jeweiligen Anforderungen erfolgte auf der Grundlage einer Mischungsrechnung nach § 3 Abs. 4 der Abwasserverordnung.

Im Ablauf der zentralen biologischen Abwasserbehandlungsanlage sind bei Einleitung in den Lahmanngraben folgende Überwachungswerte (Konzentrationen) einzuhalten:

Lfd. Nr.	Parameter	Art der Probe- nahme	Wert	Einheit	Verfahren Nr. gem. Anlage zu § 4 AbwV bzw. DIN, EN oder ISO-Norm	Proben- häufig- keit [jährlich]
1	2	3	4	5	6	7
1.	pH-Wert	Stichprobe	6 - 8	-	DIN 38404-C5	12

Lfd. Nr.	Parameter	Art der Probe- nahme	Wert	Einheit	Verfahren Nr. gem. Anlage zu § 4 AbwV bzw. DIN, EN oder ISO-Norm	Proben- häufig- keit [jährlich]
1	2	3	4	5	6	7
2.	Temperatur	Stichprobe	30	°C	DIN 38404-C4-1	12
3.	Chemischer Sauerstoffbedarf	Qualifizierte Stichprobe	75	mg/l	303	12
4.	Biochemischer Sauerstoffbedarf in 5 Tagen	Qualifizierte Stichprobe	19	mg/l	409	12
5.	Abfiltrierbare Stoffe	Qualifizierte Stichprobe	20 <sup>*)</sup>	mg/l	301	12
6.	Gesamter gebundener Stickstoff	Qualifizierte Stichprobe	16	mg/l	306	12
7.	Ammoniumstickstoff	Qualifizierte Stichprobe	3,0	mg/l	202	12
8.	Nitritstickstoff	Qualifizierte Stichprobe	1,0	mg/l	107	12
9.	Stickstoff, gesamt, als Summe von Ammonium-, Nitrit- und Nitratstickstoff	Qualifizierte Stichprobe	15,0	mg/l	Summe der Einzelbestimmungen nach 106 + 107 + 202	12
10.	Phosphor, gesamt	Qualifizierte Stichprobe	1,00	mg/l	108	12
11.	Eisen	Qualifizierte Stichprobe	3,0	mg/l	212	12
12.	Aluminium	Qualifizierte Stichprobe	0,7	mg/l	201	12
13.	Kohlenwasserstoffe, gesamt	Qualifizierte Stichprobe	2,0	mg/l	309	12
14.	Fluorid, gelöst	Qualifizierte Stichprobe	19	mg/l	105	12
15.	Giftigkeit gegenüber Fischeiern	Qualifizierte Stichprobe	2	-	401	12
16.	Adsorbierbare organisch gebundene Halogene	Stichprobe	200	µg/l	302	12

Lfd. Nr.	Parameter	Art der Probe- nahme	Wert	Einheit	Verfahren Nr. gem. Anlage zu § 4 AbwV bzw. DIN, EN oder ISO-Norm	Proben- häufig- keit [jährlich]
1	2	3	4	5	6	7
17.	Arsen	Qualifizierte Stichprobe	300	µg/l	204	12
18.	Benzol und Deri- vate	Qualifizierte Stichprobe	50	µg/l	334	12
19.	Blei	Qualifizierte Stichprobe	30	µg/l	206	12
20.	Cadmium	Qualifizierte Stichprobe	5	µg/l	207	12
21.	Chlor, freies	Qualifizierte Stichprobe	0,02	mg/l	313	12
22.	Chrom, gesamt	Qualifizierte Stichprobe	30	µg/l	209	12
23.	Chrom VI	Qualifizierte Stichprobe	20	µg/l	210	12
24.	Kupfer	Qualifizierte Stichprobe	50	µg/l	213	12
25.	Nickel	Qualifizierte Stichprobe	50	µg/l	214	12
26.	Phenolindex nach Destillation und Farbstoffex- traktion	Qualifizierte Stichprobe	300	µg/l	311	12
27.	Polycyclische aromatische Kohlenwasser- stoffe	Qualifizierte Stichprobe	4	µg/l	336	12
28.	Quecksilber	Qualifizierte Stichprobe	1	µg/l	215	12
29.	Silber	Qualifizierte Stichprobe	3	µg/l	216	12
30.	Sulfid, leicht frei- setzbar	Qualifizierte Stichprobe	0,1	mg/l	111	12
31.	Thiocyanat	Qualifizierte Stichprobe	3,5	mg/l	114	12
32.	Cyanid, leicht freisetzbar	Stichprobe	0,1	mg/l	103	12
33.	Zink	Qualifizierte Stichprobe	2,0	mg/l	219	12

Lfd. Nr.	Parameter	Art der Probenahme	Wert	Einheit	Verfahren Nr. gem. Anlage zu § 4 AbwV bzw. DIN, EN oder ISO-Norm	Probenhäufigkeit [jährlich]
1	2	3	4	5	6	7
34.	Zinn	Qualifizierte Stichprobe	1,5	mg/l	220	12

\*) Die Anforderungen für die abfiltrierbaren Stoffe sind mit Inbetriebnahme der geplanten 4. Reinigungsstufe, spätestens ab dem 01.01.2024 einzuhalten.

### 1.6.1.2 Zusätzliche Untersuchungen

Folgende Parameter sind im Ablauf der zentralen biologischen Abwasserbehandlungsanlage im Rahmen der behördlichen Überwachung ohne Festlegung von Überwachungswerten zu untersuchen:

Lfd. Nr.	Parameter	Art der Probenahme	Verfahren Nr. gem. Anlage zu § 4 AbwV bzw. DIN, EN oder ISO-Norm	Probenhäufigkeit [jährlich]
1	2	3	4	5
1.	Elektrische Leitfähigkeit	Stichprobe	DIN EN 27888 - C8	12
2.	Chlorid	Qualifizierte Stichprobe	102	12
3.	Sulfat	Qualifizierte Stichprobe	110	12
4.	Abfiltrierbare Stoffe <sup>*)</sup>	Qualifizierte Stichprobe	301	12
5.	Selen	Qualifizierte Stichprobe	222	4
6.	Bor	Qualifizierte Stichprobe	226	4
7.	Molybdän	Qualifizierte Stichprobe	DIN EN ISO 11885 (E22): 2009.09 bzw. DIN EN ISO 17294-2 (E29):2017-01	4
8.	Uran	Qualifizierte Stichprobe	DIN EN ISO 17294-2 (E29):2017-01	4
9.	Vanadium	Qualifizierte Stichprobe	218	4
10.	Perfluorooctansulfonsäure	Qualifizierte Stichprobe	DIN 38407-(F42);:2011-03	4

\*) Die Untersuchungen der abfiltrierbaren Stoffe enden mit Inbetriebnahme der 4. Reinigungsstufe.

#### 1.6.1.3 Probenahmestelle

Die derzeitige Probenahmestelle zur Überwachung der Qualität des eingeleiteten Abwassers befindet sich am Lahmanngraben, in der Gemarkung Watenstedt, Flur 4, Flurstück 5/73. Sie hat folgende Koordinaten (ETRS89 UTM Zone 32 N):

East: 596 653 und  
North: 5 781 543

Sie ist durch ein entsprechendes Hinweisschild zu kennzeichnen.

Bis zum 30.06.2021 ist eine neue Probenahmestelle in Abstimmung mit dem NLWKN zu errichten und durch ein entsprechendes Hinweisschild zu kennzeichnen, die die Beurteilung der Qualität des Ablaufs der Werkskläranlage einschließlich der noch zu errichtenden 4. Reinigungsstufe ermöglicht.

Die erforderlichen Angaben zur der Probenahmestelle, insbesondere

- Beschreibung der Art und Lage,
- Darstellung in einem Lageplan (i. M. 1:1.000),
- Angabe der Koordinaten (ETRS 1989 UTM Zone 32N, East- und North-Werte) und
- Inbetriebnahmedatum

sind dem NLWKN unverzüglich nach der Errichtung zu übersenden.

#### 1.6.2 Wasserrechtliche Anforderungen an das Abwasser aus der Eisen- und Stahlerzeugung (Anhang 29 AbwV)

Diese Anforderungen gelten für die Teilströme aus folgenden Betrieben bzw. Anlagen:

- A 07 Hochofenwerk einschl. Schlackengranulation durch externe Dienstleister (C17 - Holcim Deutschland GmbH)
- A 08 Hochofen Kaltmischanlage
- A 09 Stahlwerk / Stranggießanlagen
  - Kondensat, Kondensattöpfe vor Gaswäsche
  - Kondensat, Kondensattöpfe nach Gaswäsche
  - Abschlammwasser, Rückkühlanlage Stahlgas

- Abschlammwasser, Rückkühlanlage Kreislaufwasser
- Abschlammwasser, Rückkühlanlage RH-Anlage
- Abschlammwasser, Kühlturm Spritzwasserkreislauf 4 (SGA 4)
- Abschlammwasser, Kühlturm Spritzwasserkreislauf 3 (SGA 3)
- A 10 Stahlgaskondensat
- A 11 Gichtgaskondensat
- A 12 Warmbreitbandwalzwerk einschl. Schubbeize, WBT, WBS
  - Prozessabwasser, Kreislauf A
  - Prozessabwasser, Kreislauf B
  - Prozessabwasser (Schubbeize)
- A 17 Walzwerk Bandgießanlage (BCT)
- A 18.1 Bandverzinkungsanlagen, Elektrolytische Verzinkung
  - Vorbehandlung
  - Galvanik
  - Nachbehandlung
- A 18.2 Bandverzinkungsanlagen, Feuerverzinkung 1
  - Dressierung
  - Passivierung
- A 18.3 Bandverzinkungsanlagen, Feuerverzinkung 2
  - Vorreinigung des Stahls
  - Dressierung
  - Passivierung
- A 19 Bandbeschichtungsanlage
  - Wasserkühlung
  - Dampfreinigung
  - Vorbehandlung, Kondensat-Sammeltank

Das jeweilige Abwasser wird dem Anhang 29 - Eisen- und Stahlerzeugung - der AbwV zugeordnet. Dieser Anhang gilt gem. Teil A Abs. 1 für Abwasser, dessen Schadstofffracht im Wesentlichen aus einem oder mehreren der folgenden Herkunftsbereiche stammt:

1. Sinteranlagen,
2. Roheisenerzeugung im Hochofen und Schlackengranulation,

3. Roheisenentschwefelung,
4. Rohstahlerzeugung,
5. Sekundärmetallurgie,
6. Strangguss, Warmumformung,
7. Warmfertigung von Rohren,
8. Kaltfertigung von Band,
9. Kaltfertigung von Rohren, Profilen, Blankstahl und Draht,
10. kontinuierliche Oberflächenveredlung von Halbzeug und Halbfertigerzeugnissen aus Stahl.

#### 1.6.2.1 Allgemeine Anforderungen

Die allgemeinen Anforderungen nach Anhang 29 Teil B AbwV sind am Ort des Anfalls des Abwassers einzuhalten (vgl. Anhang 29 Teil E AbwV).

#### 1.6.2.2 Anforderungen an das Abwasser für den Ort des Anfalls

1. Das Abwasser darf keine organischen Komplexbildner enthalten, die einen DOC-Abbaugrad nach 28 Tagen von 80 Prozent entsprechend dem Verfahren nach Anlage 1 Nummer 406 nicht erreichen.
2. Der Nachweis, dass die Anforderungen nach Nummer 1 eingehalten sind, kann dadurch erbracht werden, dass die eingesetzten Betriebs- und Hilfsstoffe in einem Betriebstagebuch aufgeführt sind und nach Angaben des Herstellers keine der in den Absätzen 1 und 2 genannten Stoffe oder Stoffgruppen enthalten.

#### 1.6.2.3 Anforderungen an das Abwasser vor Vermischung

Um die nachstehenden Anforderungen an das Abwasser vor Vermischung einzuhalten werden dezentrale Abwasservorbehandlungsanlagen betrieben.

##### 1.6.2.3.1 Anforderungen an das Abwasser im Ablauf der dezentralen Vorbehandlungsanlage des Hochofenwerks

In dieser dezentralen Vorbehandlungsanlage wird der Abwasserteilstrom A07\_AB01 aus der Gichtgasreinigung in einer Menge bis zu 1.233 m<sup>3</sup>/d bzw. 450.000 m<sup>3</sup>/a vorbehandelt. Dieser ist dem Herkunftsbereich „Roheisenerzeugung im Hochofen und Schlackengranulation“ nach Anhang 29 Teil A Abs. 1 Nr. 2 AbwV zuzuordnen.

Im Ablauf der dezentralen Vorbehandlungsanlage des Hochofenwerks sind vor Vermischung mit dem Abwasser anderer Herkunftsbereiche folgende Überwachungswerte einzuhalten:

Lfd. Nr.	Parameter	Art der Probe- nahme	Wert	Einheit	Verfahren Nr. gem. Anlage zu § 4 AbwV bzw. DIN, EN oder ISO-Norm	Proben- häufig- keit [jährlich]
1	2	3	4	5	6	7
1.	Blei (Pb)	Qualifizierte Stichprobe	0,5	mg/l	206	4
2.	Zink (Zn)	Qualifizierte Stichprobe	2,0	mg/l	219	4
3.	Cyanid, leicht freisetzbar	Stichprobe	0,4	mg/l	103	4

Durch innerbetriebliche Maßnahmen ist sicherzustellen, dass Abwasser aus Gichtgaswäsche im Falle von Starkregen nicht über die Mischwasserentlastung abgeschlagen wird.

Die Probenahmestelle „Haupteinleitungsstelle A“ zur Überwachung der Qualität des Gichtgaswaschwassers befindet im Schacht TH0962M, in der Gemarkung Watenstedt, Flur 4, Flurstück 5/73. Sie hat folgende Koordinaten (ETRS89 UTM Zone 32 N):

East: 595 495 und

North: 5 779 383

Sie ist durch ein entsprechendes Hinweisschild zu kennzeichnen.

**1.6.2.3.2 Anforderungen an das Absalzwasser aus dem Ablauf des Reinwasserbehälters (Kreislauf DC1 und DC2 (Wasserwirtschaft)) im Walzwerk Bandgießanlage (BCT)**

Der Abwasserteilstrom A17\_AB01 fällt bei der regelmäßigen Absalzung aus den Kühlwasserkreisläufen (direkte Kühlung) in einer Menge bis zu 104 m<sup>3</sup>/d bzw. 38.005 m<sup>3</sup>/a an. Dieser ist dem Herkunftsbereich „Strangguss, Warmumformung“ nach Anhang 29 Teil A Abs. 1 Nr. 6 AbwV zuzuordnen.

Im Ablauf des Reinwasserbehälters sind vor Vermischung mit dem Abwasser anderer Herkunftsbereiche folgende Überwachungswerte einzuhalten:

Lfd. Nr.	Parameter	Art der Probe- nahme	Wert	Einheit	Verfahren Nr. gem. Anlage zu § 4 AbwV bzw. DIN, EN oder ISO-Norm	Proben- häufig- keit [jährlich]
1	2	3	4	5	6	7
1.	Chrom, gesamt	Qualifizierte Stichprobe	0,2	mg/l	209	4
2.	Nickel	Qualifizierte Stichprobe	0,2	mg/l	214	4

Lfd. Nr.	Parameter	Art der Probe- nahme	Wert	Einheit	Verfahren Nr. gem. Anlage zu § 4 AbwV bzw. DIN, EN oder ISO-Norm	Proben- häufig- keit [jährlich]
1	2	3	4	5	6	7
3.	Zink	Qualifizierte Stichprobe	2,0	mg/l	219	4

Die Probenahmestelle zur Überwachung der Qualität des Absalzwassers befindet sich im Ablauf des Reinwasserbehälters, in der Gemarkung Watenstedt, Flur 4, Flurstück 5/73. Sie hat folgende Koordinaten (ETRS89 UTM Zone 32 N):

East:                    596 955    und

North:                    5 779 497

Sie ist durch ein entsprechendes Hinweisschild zu kennzeichnen.

#### 1.6.2.3.3 Anforderungen an das Abwasser im Ablauf der dezentralen Vorbehandlungsanlage des Warmbreitbandwalzwerks

In dieser dezentralen Vorbehandlungsanlage wird der Abwasserteilstrom A12\_AB05 Prozessabwasser (Schubbeize) in einer Menge bis zu 20.000 m<sup>3</sup>/a vorbehandelt. Dieser ist dem Herkunftsbereich „Kaltfertigung von Band“ nach Anhang 29 Teil A Abs. 1 Nr. 8 AbwV zuzuordnen:

Im Ablauf der dezentralen Vorbehandlungsanlage der Schubbeize sind vor Vermischung mit dem Abwasser anderer Herkunftsbereiche folgende Überwachungswerte einzuhalten:

Lfd. Nr.	Parameter	Art der Probe- nahme	Wert	Einheit	Verfahren Nr. gem. Anlage zu § 4 AbwV bzw. DIN, EN oder ISO-Norm	Proben- häufig- keit [jährlich]
1	2	3	4	5	6	7
1.	Chrom, gesamt	Qualifizierte Stichprobe	0,5	mg/l	219	4
2.	Chrom VI	Stichprobe	0,1	mg/l	103	4
3.	Nickel	Qualifizierte Stichprobe	0,5	mg/l	214	4
4.	Zink	Qualifizierte Stichprobe	2,0	mg/l	219	4

Die Probenahmestelle „Schubbeize“ zur Überwachung der Qualität des Abwassers befindet sich im Ablauf der Neutralisationsanlage in der Gemarkung Watenstedt, Flur 4, Flurstück 5/73. Sie hat folgende Koordinaten (ETRS89 UTM Zone 32 N):

East: 597 176 und

North: 5 780 184

Sie ist durch ein entsprechendes Hinweisschild zu kennzeichnen.

#### 1.6.2.3.4 Anforderungen an das Abwasser im Ablauf der dezentralen Vorbehandlungsanlage der Bandverzinkungsanlagen, Elektrolytische Verzinkung

In dieser dezentralen Vorbehandlungsanlage werden folgende Abwasserteilströme in einer Menge bis zu 939 m<sup>3</sup>/d bzw. 342.584 m<sup>3</sup>/a vorbehandelt:

##### Servicebetriebe AN (A 14.1)

- A14.1\_AB01 - Reinigungsbecken der Ultraschall-Reinigungsanlage

##### Bandverzinkungsanlagen, Elektrolytische Verzinkung (A 18.1)

- A18.1\_AB02 - Aufheizung von Prozesswasser
- A18.1\_AB03 - Vorbehandlung
- A18.1\_AB04 - Galvanik
- A18.1\_AB05 - Nachbehandlung

##### Bandverzinkungsanlagen, Feuerverzinkung 1 (A 18.2)

- A18.2\_AB02 - Dressierung
- A18.2\_AB03 - Passivierung

##### Bandbeschichtungsanlage (A 19)

- A19\_AB04 - Wasserkühlung
- A19\_AB05 - Dampfreinigung
- A19\_AB06 - Vorbehandlung, Kondensat-Sammeltank

Diese Abwasserteilströme sind dem Herkunftsbereich „Kontinuierliche Oberflächenveredlung von Halbzeug und Halbfertigerzeugnissen aus Stahl“ nach Anhang 29 Teil A Abs. 1 Nr. 10 AbwV zuzuordnen:

Im Ablauf der dezentralen Vorbehandlungsanlage (A18.1\_AB01) sind vor Vermischung mit dem Abwasser anderer Herkunftsbereiche folgende Überwachungswerte einzuhalten:

Lfd. Nr.	Parameter	Art der Probe- nahme	Wert	Einheit	Verfahren Nr. gem. Anlage zu § 4 AbwV bzw. DIN, EN oder ISO-Norm	Proben- häufig- keit [jährlich]
1	2	3	4	5	6	7
1.	Blei	Qualifizierte Stichprobe	0,5	mg/l	206	4
2.	Chrom, gesamt	Qualifizierte Stichprobe	0,5	mg/l	219	4
3.	Chrom VI	Stichprobe	0,1	mg/l	103	4
4.	Kupfer	Qualifizierte Stichprobe	0,5	mg/l	213	4
5.	Nickel	Qualifizierte Stichprobe	0,5	mg/l	214	4
6.	Zink	Qualifizierte Stichprobe	2,0	mg/l	219	4
7.	Zinn	Qualifizierte Stichprobe	2,0	mg/l	220	4
8.	Cyanid, leicht freisetzbar	Stichprobe	0,2	mg/l	103	4
9.	Adsorbierbare organisch ge- bundene Halo- gene	Stichprobe	1,0	mg/l	302	4

Die Probenahmestelle „Elektrolytische Verzinkung“ zur Überwachung der Qualität des vorbehandelten Abwassers befindet im Schacht TO0360M, in der Gemarkung Watenstedt, Flur 4, Flurstück 5/73. Sie hat folgende Koordinaten (ETRS89 UTM Zone 32 N):

East:                    596 665    und

North:                    5 779 229

Sie ist durch ein entsprechendes Hinweisschild zu kennzeichnen.

#### 1.6.2.3.5 Anforderungen an das Abwasser im Ablauf der dezentralen Vorbehandlungsanlage der Bandverzinkungsanlagen, Feuerverzinkung 2

In dieser dezentralen Vorbehandlungsanlage werden folgende Abwasserteilströme in einer Mengen bis zu 164 m<sup>3</sup>/d bzw. 60.010 m<sup>3</sup>/a vorbehandelt:

##### Bandverzinkungsanlagen, Feuerverzinkung 2 (A 18.3)

- A18.3\_AB01 - Vorreinigung des Stahls
- A18.3\_AB02 - Dressierung

- A18.3\_AB03 - Passivierung

Diese Abwasserteilströme sind dem Herkunftsbereich „Kontinuierliche Oberflächenveredlung von Halbzeug und Halbfertigerzeugnissen aus Stahl“ nach Anhang 29 Teil A Abs. 1 Nr. 10 AbwV zuzuordnen:

Im Ablauf der dezentralen Vorbehandlungsanlage (A18.3\_AB04) sind vor Vermischung mit dem Abwasser anderer Herkunftsbereiche folgende Überwachungswerte einzuhalten:

Lfd. Nr.	Parameter	Art der Probe- nahme	Wert	Einheit	Verfahren Nr. gem. Anlage zu § 4 AbwV bzw. DIN, EN oder ISO-Norm	Proben- häufig- keit [jährlich]
1	2	3	4	5	6	7
1.	Blei	Qualifizierte Stichprobe	0,5	mg/l	206	4
2.	Chrom, gesamt	Qualifizierte Stichprobe	0,5	mg/l	219	4
3.	Chrom VI	Stichprobe	0,1	mg/l	103	4
4.	Kupfer	Qualifizierte Stichprobe	0,5	mg/l	213	4
5.	Nickel	Qualifizierte Stichprobe	0,5	mg/l	214	4
6.	Zink	Qualifizierte Stichprobe	2,0	mg/l	219	4
7.	Zinn	Qualifizierte Stichprobe	2,0	mg/l	220	4
8.	Cyanid, leicht freisetzbar	Stichprobe	0,2	mg/l	103	4
9.	Adsorbierbare organisch ge- bundene Halo- gene	Stichprobe	1,0	mg/l	302	4

Die Probenahmestelle „Feuerverzinkung 2“ zur Überwachung der Qualität des vorbehandelten Abwassers befindet im Schacht TO0140M, in der Gemarkung Watenstedt, Flur 4, Flurstück 5/73. Sie hat folgende Koordinaten (ETRS89 UTM Zone 32 N):

East:                    596 408    und

North:                    5 779 146

Sie ist durch ein entsprechendes Hinweisschild zu kennzeichnen.

### 1.6.3 Wasserrechtliche Anforderungen an das Abwasser aus der Wasseraufbereitung, Kühlsysteme, Dampferzeugung (Anhang 31 AbwV)

Diese Anforderungen gelten für die Teilströme aus folgenden Betrieben bzw. Anlagen:

- A 06 Kohlenwertstoffanlage
  - Abschlammwasser Kühlturm KWA
  - Abschlammwasser Kühlturm Benzolanlage
- A 07 Hochofenwerk einschl. Schlackengranulation
  - Abschlammwasser Kühlturm Hochöfen
- A 09 Stahlwerk / Stranggießanlagen
  - Kondensat aus Entspanner Konverter A
  - Kondensat aus Entspanner Konverter B
  - Kondensat aus Entspanner Konverter C
  - Abschlammwasser, Rückkühlanlage Sekundärmetallurgie
  - Abschlammwasser, Kühlturm Rückkühlkreislauf 4 (Kokillen und Maschinen der SGA 4)
  - Abschlammwasser, Kühlturm Rückkühlkreislauf 3 (Kokillen und Maschinen der SGA 3)
  - Umkehrosmoseanlagen (Konzentrat)
- A 12 Warmbreitbandwalzwerk einschl. Schubbeize, WBT, WBS
  - Kondensatwasser, Dampferzeugung
  - Abschlammwasser, Kreislauf West
- A 13 Kaltbreitbandwalzwerk einschl. Glüherei, Dressieranlagen
  - Konzentrat der UO-Anlage (Kontibeize 2)
  - Abschlammwasser Kühlkreislauf West
  - Abschlammwasser Produktkühlung (Glüherei)
  - Heizkondensat, PX
- A 18.1 Bandverzinkungsanlagen, Elektrolytische Verzinkung
  - Abschlammwasser Kühlwasserkreislauf
- A 18.2 Bandverzinkungsanlagen, Feuerverzinkung 1
  - Abschlammwasser Kühlwasserkreislauf
- A 18.3 Bandverzinkungsanlagen, Feuerverzinkung 2

- Abschlämmwasser Kühlwasserkreislauf
- A 19 Bandbeschichtungsanlage
  - Abschlämmwasser Kühlwasserkreislauf
- A 26 Technische Dienste Kraftwerk
  - Abschlämmwasser Kühlturm A
  - Dampferzeugung A
  - Abschlämmwasser Kühltürme Block 1 und 2
  - Dampferzeugung Block
  - Vollentsalzung
- A 32 Wasserstoffanlage
  - Retentat der Wasseraufbereitung

Das jeweilige Abwasser wird dem Anhang 31 - Wasseraufbereitung, Kühlsysteme, Dampferzeugung - der AbwV zugeordnet. Dieser Anhang gilt gem. Teil A Abs. 1 für Abwasser, dessen Schadstofffracht im Wesentlichen aus einem oder mehreren der folgenden Herkunftsbereiche stammt:

1. Aufbereitung von Trinkwasser-, Schwimm- und Badebeckenwasser (Füll- und Kreislaufwasser) sowie Betriebswasser,
2. Kühlsysteme von Kraftwerken und Kühlsysteme zur indirekten Kühlung von industriellen und gewerblichen Prozessen und
3. sonstigen Anfallstellen bei der Dampferzeugung.

Er gilt nicht für Abwassereinleitungen von weniger als 10 m<sup>3</sup> pro Woche.

#### 1.6.3.1 Anforderungen an das Abwasser für den Ort des Anfalls

Bei Durchführung einer Stoßbehandlung mit mikrobiziden Wirkstoffen ist die Abflutung solange zu verschließen bis die folgenden Anforderungen eingehalten werden:

- a) Abflutung von Hauptkühlkreisläufen von Kraftwerken (Abflutwasser aus der Umlaufkühlung)

Lfd. Nr.	Parameter	Art der Probe- nahme	Wert	Einheit	Verfahren Nr. gem. Anlage zu § 4 AbwV bzw. DIN, EN oder ISO-Norm
1	2	3	4	5	6
1.	Adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX)	Stichprobe	0,15	mg/l	302
2.	Chlordioxid und andere Oxidantien (angegeben als Chlor)	Stichprobe	0,3	mg/l	337
3.	Giftigkeit gegenüber Leuchtbakterien (G <sub>L</sub> )	Stichprobe	12	-	404

b) Abflutung sonstiger Kühlkreisläufe

Lfd. Nr.	Parameter	Art der Probe- nahme	Wert	Einheit	Verfahren Nr. gem. Anlage zu § 4 AbwV bzw. DIN, EN oder ISO-Norm
1	2	3	4	5	6
1.	Adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX)	Stichprobe	0,5	mg/l	302
2.	Chlordioxid und andere Oxidantien (angegeben als Chlor)	Stichprobe	0,3	mg/l	337
3.	Giftigkeit gegenüber Leuchtbakterien (G <sub>L</sub> )	Stichprobe	12	-	404

Die Anforderung an die Giftigkeit gegenüber Leuchtbakterien G<sub>L</sub> gilt auch als eingehalten, wenn die Abflutung so lange geschlossen bleibt, bis entsprechend den Herstellerangaben über Einsatzkonzentration und Abbauverhalten ein G<sub>L</sub>-Wert von 12 oder kleiner erreicht ist und dies in einem Betriebstagebuch nachgewiesen wird.

Die Durchführung einer Stoßbehandlung ist im Betriebstagebuch wie folgt zu dokumentieren:

- Angaben zur Dosierung der mikrobiziden Wirkstoffe gem. Herstellerangaben
- Ergebnisse der Kontrollmessungen sowie
- Beginn und Ende der Schließung der Abflutung.

#### 1.6.4 Wasserrechtliche Anforderungen an das Abwasser aus der Metallbearbeitung, Metallverarbeitung (Anhang 40 AbwV)

Diese Anforderungen gelten für die Teilströme aus folgenden Betrieben bzw. Anlagen:

- A 14.1 Servicebetriebe AN (ehem. Technische Soziale Dienste)
  - Reinigungsbecken der Ultraschall-Reinigungsanlage
  - Spülbecken der Ultraschall-Reinigungsanlage und Abwasser am Waschplatz
- A 21 Technische Dienste (Hauptwerkstatt)
  - Reinigung von Baugruppen; Waschhalle
  - Segmentwerkstatt, Spülung Segmente
  - Segmentwerkstatt, Spritzkontrolle Segmente
  - Segmentwerkstatt, Dichtigkeitsprüfung weitere Bauteile
  - Reinigung von tiefgeätzten Brammen; Probenwerkstatt

Das jeweilige Abwasser wird dem Anhang 40 - Metallbearbeitung, Metallverarbeitung - der AbwV zugeordnet. Dieser Anhang gilt gem. Teil A Abs. 1 Nr. 10 für Abwasser, dessen Schadstofffracht im Wesentlichen aus dem folgenden Herkunftsbereich „Mechanische Werkstätte“ stammt.

##### 1.6.4.1 Anforderungen an das Abwasser für den Ort des Anfalls

1. Das Abwasser darf nur diejenigen halogenierten Lösemittel enthalten, die nach der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der jeweils gültigen Fassung eingesetzt werden dürfen. Diese Anforderung gilt auch als eingehalten, wenn der Nachweis erbracht wird, dass nur zugelassene halogenierte Lösemittel eingesetzt werden. Im Übrigen ist für LHKW (Summe aus Trichlorethen, Tetrachlorethen, 1.1.1-Trichlorethan, Dichlormethan - gerechnet als Chlor) ein Wert von 0,1 mg/l in der Stichprobe einzuhalten.
2. Für quecksilberhaltiges Abwasser ist ein Wert von 0,05 mg/l Quecksilber in der qualifizierten Stichprobe oder der 2-Stunden-Mischprobe einzuhalten.
3. Das Abwasser aus Entfettungsbädern, Entmetallisierungsbädern und Nickelbädern darf kein EDTA enthalten.
4. Für das Abwasser aus cadmiumhaltigen Bädern einschließlich Spülen ist ein Wert von 0,2 mg/l Cadmium in der qualifizierten Stichprobe oder der 2-Stunden-Mischprobe einzuhalten.
5. Ort des Anfalls des Abwassers ist der Ablauf der Vorbehandlungsanlage für den jeweiligen Parameter.

#### 1.6.5 Wasserrechtliche Anforderungen an das Abwasser aus der Steinkohleverkokung (Anhang 46 AbwV)

Diese Anforderungen gelten für die Teilströme aus folgenden Betrieben bzw. Anlagen:

- A 4 Koksgaskondensat, Fackelsperrwasser
  - Kondensat Koksgasnetz
- A 5 Kokerei einschl. KEA (Kohlenmahl- u. Einblasanlage)
  - Kondensat KEA
- A 6 Kohlenwertstoffanlage
  - Prozessabwasser KWA (Abtreiber)

Das jeweilige Abwasser wird dem Anhang 46 - Steinkohleverkokung- der AbwV zugeordnet. Dieser Anhang gilt gem. Teil A Abs. 1 für Abwasser, dessen Schadstofffracht im Wesentlichen aus der Steinkohleverkokung stammt.

Die Verkokungskapazität beträgt 1.600.000 t/a

Das Abwasser der Kohlenwertstoffanlage ist direkt der biologischen Stufe der Werkskläranlage zuzuführen.

#### 1.6.5.1 Anforderungen an das Abwasser für den Ort des Anfalls

An das Abwasser werden für den Ort des Anfalls keine zusätzlichen Anforderungen gestellt.

#### 1.6.6 Wasserrechtliche Anforderungen an mineralöhlhaltiges Abwasser (Anhang 49 AbwV)

Diese Anforderungen gelten für die Teilströme aus folgenden Betrieben bzw. Anlagen:

- A 23 Transportzentrale (Kraftfahrzeugbetrieb)
  - PKW-Waschanlage
  - Innenwaschplatz für Großmaschinen
  - Außenwaschplatz für Großmaschinen
- A 25 Energiebetriebe
  - Waschplatz
- A 29 Werksfeuerwehr
  - Waschplatz

Das jeweilige Abwasser wird dem Anhang 49 - Mineralöhlhaltiges Abwasser - der AbwV zugeordnet. Dieser Anhang gilt gem. Teil A Abs. 1 für Abwasser, dessen Schadstofffracht im Wesentlichen aus Betriebsstätten stammt, in denen bei der

Entkonservierung, Reinigung, Instandhaltung, Instandsetzung sowie Verwertung von Fahrzeugen und Fahrzeugteilen regelmäßig mineralölhaltiges Abwasser anfällt.

#### 1.6.6.1 Anforderungen an das Abwasser für den Ort des Anfalls

Die nachstehenden Anforderungen werden an das Abwasser im Ablauf der jeweiligen Abscheideranlage gestellt:

1. Soweit die genehmigte Einleitungsmenge 1 m<sup>3</sup>/d oder mehr beträgt ist im Abwasser für Kohlenwasserstoffe, gesamt, ein Wert von 20 mg/l in der Stichprobe einzuhalten.
2. Die Anforderung nach Nummer 1 gilt auch als eingehalten, wenn eine durch allgemeine bauaufsichtliche Zulassung für Anlagen zur Begrenzung von Kohlenwasserstoffen in mineralölhaltigem Abwasser oder sonst nach Landesrecht zugelassene Abwasserbehandlungsanlage entsprechend der Zulassung eingebaut, betrieben und regelmäßig gewartet sowie vor Inbetriebnahme und in regelmäßigen Abständen von nicht länger als 5 Jahren nach Landesrecht auf ihren ordnungsgemäßen Zustand überprüft wird.  
Der Prüfbericht ist dem NLWKN unverzüglich nach Erhalt vorzulegen.
3. In Leichtflüssigkeitsabscheideranlagen darf nur Abwasser abgeleitet werden, das abscheidefreundliche Wasch- und Reinigungsmittel oder instabile Emulsionen enthält, die die Reinigungsleistung der Anlage nicht beeinträchtigen. Abscheidefreundlich im Sinne dieses Anhangs sind Reinigungsmittel, die in Verbindung mit Leichtflüssigkeiten temporärstabile oder instabile Emulsionen bilden, d. h. die nach dem Reinigungsprozess deemulgieren.

#### 1.6.7 Erweiterung der Abwasserbehandlungsanlage

Bis zum 31.12.2023 ist die geplante 4. Reinigungsstufe in Betrieb zu nehmen. Diese Reinigungsstufe hat folgende Schadstoffe zu vermindern:

- Abfiltrierbare Stoffe (s. 1.5.1)
- Phosphor, gesamt
- Ortho-phosphat-Phosphor
- Fluoranthen
- Benzo(a)pyren
- Cyanid, gesamt
- Selen
- Perfluorooctansulfonsäure

1.6.8 Anforderungen an die Bewirtschaftung des RHB Üfingen

1.6.8.1 Die erlaubten Einleitungen (Ziffer 1.1.1 und Ziffer 1.1.2) sind über den Lauf von Lahmanngraben, Beddinger Graben, Zweigkanal-Düker, Aue und Zulaufgraben dem RHB Üfingen zuzuführen.

Das RHB Üfingen ist so zu bewirtschaften, dass an der Ableitungsstelle in die Aue, eine Ableitungsmenge von

- 1.000 l/s
- 3.600 m<sup>3</sup>/h
- 84.400 m<sup>3</sup>/d

nicht überschritten wird.

1.6.8.2 Folgende Parameter sind im Ablauf des RHB Üfingen im Rahmen der behördlichen Überwachung ohne Festlegung von Überwachungswerten zu untersuchen:

Lfd. Nr.	Parameter	Art der Probenahme	Verfahren Nr. gem. Anlage zu § 4 AbwV bzw. DIN, EN oder ISO-Norm	Probenhäufigkeit [jährlich]
1	2	3	4	5
1.	pH-Wert	Stichprobe	DIN 38404-C5	12
2.	Temperatur	Stichprobe	DIN 38404-C4-1	12
3.	Elektrische Leitfähigkeit	Stichprobe	DIN EN 27888-C8	12
4.	Chlorid	Qualifizierte Stichprobe	102	12
5.	Sulfat	Qualifizierte Stichprobe	110	12
6.	Biochemischer Sauerstoffbedarf in 5 Tagen	Qualifizierte Stichprobe	409	12
7.	Chemischer Sauerstoffbedarf	Qualifizierte Stichprobe	303	12
8.	Phosphor, gesamt	Qualifizierte Stichprobe	108	12
9.	Stickstoff, gesamt, als Summe von Ammonium-, Nitrit- und Nitratstickstoff	Qualifizierte Stichprobe	Summe der Einzelbestimmungen nach 106 + 107 + 202	12
10.	Adsorbierbare organisch gebundene Halogene	Stichprobe	302	12
11.	Abfiltrierbare Stoffe	Qualifizierte Stichprobe	301	12
12.	Biochemischer Sauerstoffbedarf in 5 Tagen	Qualifizierte Stichprobe	409	4

Lfd. Nr.	Parameter	Art der Probenahme	Verfahren Nr. gem. Anlage zu § 4 AbwV bzw. DIN, EN oder ISO-Norm	Probenhäufigkeit [jährlich]
1	2	3	4	5
13.	Blei	Qualifizierte Stichprobe	206	4
14.	Cadmium	Qualifizierte Stichprobe	207	4
15.	Chrom, gesamt	Qualifizierte Stichprobe	209	4
16.	Nickel	Qualifizierte Stichprobe	214	4
17.	Quecksilber	Qualifizierte Stichprobe	215	4
18.	Zink	Qualifizierte Stichprobe	219	4
19.	Phenolindex nach Destillation und Farbstoffextraktion	Qualifizierte Stichprobe	311	4
20.	Cyanid, leicht freisetzbar	Stichprobe	103	4
21.	Giftigkeit gegenüber Leuchtbakterien (GL)	Qualifizierte Stichprobe	404	4
22.	Selen	Qualifizierte Stichprobe	222	4
23.	Bor	Qualifizierte Stichprobe	226	4
24.	Molybdän	Qualifizierte Stichprobe	DIN EN ISO 11885 (E22): 2009.09 bzw. DIN EN ISO 17294-2 (E29):2017-01	4
25.	Uran	Qualifizierte Stichprobe	DIN EN ISO 17294-2 (E29):2017-01	4
26.	Vanadium	Qualifizierte Stichprobe	218	4
27.	Perfluoroctansulfonsäure	Qualifizierte Stichprobe	DIN 38407-(F42);:2011-03	4

### 1.6.8.3 Probenahmestelle

Die Probenahmestelle zur Überwachung der Qualität des eingeleiteten Abwassers befindet sich am Ablauf des RHB Üfingen, in der Gemarkung Sonnenberg, Flur 3, Flurstück 39/3. Sie hat folgende Koordinaten (ETRS89 UTM Zone 32 N):

East: 596 282 und

North: 5 786 643

Sie ist durch ein entsprechendes Hinweisschild zu kennzeichnen.

#### 1.6.9 Beweissicherung

Zur Bewertung der Auswirkungen der 4. Reinigungsstufe auf das ökologische Potenzial sowie auf den chemischen Zustand der Aue ist ein Gewässermonitoring durchzuführen. Hierfür ist in Abstimmung mit dem NLWKN ein Monitoringkonzept bis zum 31.12.2022 zu erstellen, das insbesondere die zu untersuchenden Parameter, die Mess- bzw. Untersuchungshäufigkeit, die Messstellen sowie Berichtspflichten für Zwischenergebnisse und den Abschlussbericht festlegt.

#### 1.6.10 Allgemeine Inhalts- und Nebenbestimmungen

1.6.10.1 Alle Anlagen, die der Abwasserspeicherung und -behandlung dienen, sind dauernd in einem ordnungsgemäßen und betriebsbereiten Zustand zu halten und von fachlich qualifiziertem Personal zu bedienen und zu warten.

1.6.10.2 Eine Ausfertigung dieses Bescheides einschließlich aller Änderungen sind auf der Abwasserbehandlungsanlage vorzuhalten.

#### 1.6.10.3 Meldungen besonderer Betriebszustände

Die zuständige Wasserbehörde ist unverzüglich in Kenntnis zu setzen, wenn infolge technischer Störungen oder aus sonstigen Gründen feststeht oder zu erwarten ist, dass festgelegte Überwachungswerte nicht eingehalten werden können.

Wesentliche Änderungen der Betriebs- und Verfahrensweisen sowie beabsichtigte Reparaturen, bauliche oder maschinelle Änderungen, die sich auf die Menge oder Beschaffenheit der erlaubten Einleitung auswirken können, sind der zuständigen Wasserbehörde unverzüglich anzuzeigen und durch entsprechende Unterlagen zu belegen.

Die Durchführung einer planmäßigen Revision, wie z. B. einer Kühlanlage, ist der zuständigen Wasserbehörde zwei Wochen vorher unter Angabe des voraussichtlichen Termins und Dauer anzuzeigen.

#### 1.6.11 Eigenüberwachung

##### 1.6.11.1 Allgemeine Anforderungen

Die Abwasserbeschaffenheit, die Abwasserbehandlungsanlagen und die Messeinrichtungen sind durch den Betreiber regelmäßig zu überwachen. Die Eigenüberwachung muss mindestens entsprechend den nachfolgenden Punkten durchgeführt werden. Darüber hinausgehende Eigenüberwachungsmaßnahmen können in

Abhängigkeit von betrieblichen Belangen bzw. unter besonderen Umständen erforderlich sein und liegen in der Verantwortung der Erlaubnisinhaberin.

1.6.11.2 Mengenerfassung

Die Abwassermengen sind mit Durchflussmessgeräten zu erfassen. Die Überprüfung auf Messgenauigkeit der Volumenstrommengen (Kalibrierung) sind entsprechend den Angaben des Herstellers, sonst spätestens alle fünf Jahre, vorzunehmen.

Die Inbetriebnahme der geplanten Mengenmeseinrichtung zur Erfassung der Einleitungsmenge einschließlich des Mischwasserabschlags hat bis zum 31.03.2023 zu erfolgen.

1.6.11.3 Messeinrichtungen

Die Wartung und Kalibrierung der pH-Messgeräte hat nach den Betriebsanleitungen der Hersteller zu erfolgen.

1.6.11.4 Art und Umfang der Untersuchungen

Die täglichen Untersuchungen sind – soweit nicht genauer spezifiziert – jeweils stundenversetzt und die wöchentlichen Untersuchungen jeweils tage- und stundenversetzt durchzuführen.

1.6.11.5 Wetterbeobachtung

Lfd. Nr.	Beobachtung	Häufigkeit
1	2	3
1.	Erfassung der niedrigsten und der höchsten Lufttemperatur	täglich
2.	Bestimmung des Niederschlages der letzten 24 Std. in mm	täglich

Es ist eine Wetterstation zu betreiben und die Messdaten sind als Tagesdateien zu erfassen.

1.6.11.6 Ablauf der zentralen Abwasserbehandlungsanlage (Probenahmestelle s. 1.6.1.3)

Lfd. Nr.	Parameter	Art der Probenahme	Probenhäufigkeit
1	2	3	4
1.	Abwassermengen	fest eingebautes, selbstschreibendes Messgerät	kontinuierlich
1.1	Ermittlung der max. Sekundemenge des Tages	-	täglich

Lfd. Nr.	Parameter	Art der Probenahme	Probenhäufigkeit
1	2	3	4
1.2	Ermittlung der max. Stundenmenge des Tages	-	täglich
1.3	Ermittlung der Tagesmenge	-	täglich
2.	pH-Wert	fest eingebautes, selbstschreibendes Messgerät	kontinuierlich
3.	Leitfähigkeit	fest eingebautes, selbstschreibendes Messgerät	kontinuierlich
4.	Temperatur	fest eingebautes, selbstschreibendes Messgerät	kontinuierlich
5.	Abfiltrierbare Stoffe	Qualifizierte Stichprobe	werktäglich
6.	Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)	Qualifizierte Stichprobe	wöchentlich
7.	Gesamter organisch gebundener Sauerstoff (TOC)	Qualifizierte Stichprobe	2x pro Woche
8.	Biochemischer Sauerstoffbedarf in 5 Tagen	Qualifizierte Stichprobe	wöchentlich
9.	Gesamter gebundener Stickstoff	Qualifizierte Stichprobe	2x pro Woche
10.	Ammoniumstickstoff	Qualifizierte Stichprobe	wöchentlich
11.	Nitritstickstoff	Qualifizierte Stichprobe	wöchentlich
12.	Nitratstickstoff	Qualifizierte Stichprobe	wöchentlich
13.	Stickstoff, gesamt, als Summe von Ammonium-, Nitrit- und Nitratstickstoff	Qualifizierte Stichprobe	wöchentlich
14.	Phosphor, gesamt	Qualifizierte Stichprobe	werktäglich
15.	Eisen	Qualifizierte Stichprobe	monatlich
16.	Aluminium	Qualifizierte Stichprobe	monatlich
17.	Kohlenwasserstoffe, gesamt	Stichprobe	monatlich
18.	Fluorid, gelöst	Qualifizierte Stichprobe	monatlich
19.	Adsorbierbare organisch gebunden Halogene (AOX)	Stichprobe	monatlich
20.	Arsen	Qualifizierte Stichprobe	monatlich
21.	Benzol und Derivate	Qualifizierte Stichprobe	monatlich
22.	Blei	Qualifizierte Stichprobe	monatlich

Lfd. Nr.	Parameter	Art der Probenahme	Probenhäufigkeit
1	2	3	4
23.	Cadmium	Qualifizierte Stichprobe	monatlich
24.	Chlor, freies	Qualifizierte Stichprobe	monatlich
25.	Chrom, gesamt	Qualifizierte Stichprobe	monatlich
26.	Chrom VI	Qualifizierte Stichprobe	monatlich
27.	Cyanid, leicht freisetzbar	Qualifizierte Stichprobe	monatlich
28.	Kupfer	Qualifizierte Stichprobe	monatlich
29.	Nickel	Qualifizierte Stichprobe	monatlich
30.	Phenolindex nach Destillation und Farbstoffextraktion	Qualifizierte Stichprobe	monatlich
31.	Polycyclische aromatische Kohlenwasserstoffe	Qualifizierte Stichprobe	halbjährlich
32.	Quecksilber	Qualifizierte Stichprobe	monatlich
33.	Silber	Qualifizierte Stichprobe	halbjährlich
34.	Sulfid, leicht freisetzbar	Qualifizierte Stichprobe	halbjährlich
35.	Thiocyanat	Qualifizierte Stichprobe	halbjährlich
36.	Zink	Qualifizierte Stichprobe	monatlich
37.	Zinn	Qualifizierte Stichprobe	monatlich
38.	Chlorid	Qualifizierte Stichprobe	wöchentlich
39.	Sulfat	Qualifizierte Stichprobe	wöchentlich
40.	Selen	Qualifizierte Stichprobe	halbjährlich
41.	Bor	Qualifizierte Stichprobe	halbjährlich
42.	Molybdän	Qualifizierte Stichprobe	halbjährlich
43.	Uran	Qualifizierte Stichprobe	halbjährlich
44.	Vanadium	Qualifizierte Stichprobe	halbjährlich
45.	Perfluorooctansulfonsäure	Qualifizierte Stichprobe	halbjährlich

1.6.11.7 Ablauf der dezentralen Vorbehandlungsanlage des Hochofenwerks (Gichtgasreinigung) (Probenahmestelle „Haupteinleitungsstelle A“, s. 1.6.2.3.1)

Lfd. Nr.	Parameter	Art der Probenahme	Probenhäufigkeit
1	2	3	4
1.	Abwassermenge	fest eingebautes, selbstschreibendes Messgerät	kontinuierlich
2.	pH-Wert	fest eingebautes, selbstschreibendes Messgerät	kontinuierlich
3.	Leitfähigkeit	fest eingebautes, selbstschreibendes Messgerät	kontinuierlich
4.	Temperatur	fest eingebautes, selbstschreibendes Messgerät	kontinuierlich
5.	Blei	Qualifizierte Stichprobe	monatlich
6.	Zink	Qualifizierte Stichprobe	monatlich
7.	Cyanid	Qualifizierte Stichprobe	monatlich

1.6.11.8 Ablauf der dezentralen Vorbehandlungsanlage des Warmbreitbandwalzwerks (Ablauf des Reinwasserbehälters (Kreislauf DC1 und DC2 (Wasserwirtschaft)) im Walzwerk Bandgießanlage (BCT) (Probenahmestelle s. 1.6.2.3.2)

Lfd. Nr.	Parameter	Art der Probenahme	Probenhäufigkeit
1	2	3	4
1.	Abwassermenge	fest eingebautes, selbstschreibendes Messgerät	kontinuierlich
2.	pH-Wert	fest eingebautes, selbstschreibendes Messgerät	kontinuierlich
3.	Leitfähigkeit	fest eingebautes, selbstschreibendes Messgerät	kontinuierlich
4.	Temperatur	fest eingebautes, selbstschreibendes Messgerät	kontinuierlich
5.	Chrom, gesamt	Qualifizierte Stichprobe	monatlich
6.	Nickel	Qualifizierte Stichprobe	monatlich
7.	Zink	Qualifizierte Stichprobe	monatlich

1.6.11.9 Ablauf der dezentralen Vorbehandlungsanlage des Warmbreitbandwalzwerks (Schubbeize) (Probenahmestelle s. 1.6.2.3.3)

Lfd. Nr.	Parameter	Art der Probenahme	Probenhäufigkeit
1	2	3	4
1.	Abwassermenge	fest eingebautes, selbstschreibendes Messgerät	kontinuierlich
2.	pH-Wert	fest eingebautes, selbstschreibendes Messgerät	kontinuierlich
3.	Leitfähigkeit	fest eingebautes, selbstschreibendes Messgerät	kontinuierlich
4.	Temperatur	fest eingebautes, selbstschreibendes Messgerät	kontinuierlich
5.	Chrom, gesamt	Qualifizierte Stichprobe	monatlich
6.	Chrom VI	Stichprobe	monatlich
7.	Nickel	Qualifizierte Stichprobe	monatlich
8.	Zink	Qualifizierte Stichprobe	monatlich

1.6.11.10 Ablauf der dezentralen Vorbehandlungsanlage der Bandverzinkungsanlagen, Elektrolytische Verzinkung (Probenahmestelle s. 1.6.2.3.4)

Lfd. Nr.	Parameter	Art der Probenahme	Probenhäufigkeit
1	2	3	4
1.	Abwassermenge	fest eingebautes, selbstschreibendes Messgerät	kontinuierlich
2.	pH-Wert	fest eingebautes, selbstschreibendes Messgerät	kontinuierlich
3.	Leitfähigkeit	fest eingebautes, selbstschreibendes Messgerät	kontinuierlich
4.	Temperatur	fest eingebautes, selbstschreibendes Messgerät	kontinuierlich
5.	Blei	Qualifizierte Stichprobe	monatlich
6.	Chrom, gesamt	Qualifizierte Stichprobe	monatlich
7.	Chrom VI	Stichprobe	monatlich
8.	Kupfer	Qualifizierte Stichprobe	monatlich

Lfd. Nr.	Parameter	Art der Probenahme	Probenhäufigkeit
1	2	3	4
9.	Nickel	Qualifizierte Stichprobe	monatlich
10.	Zink	Qualifizierte Stichprobe	monatlich
11.	Zinn	Qualifizierte Stichprobe	monatlich
12.	Cyanid, leicht freisetzbar	Stichprobe	monatlich
13.	Adsorbierbare organisch gebundene Halogene	Stichprobe	monatlich

1.6.11.11 Ablauf der dezentralen Vorbehandlungsanlage der Bandverzinkungsanlagen, Feuerverzinkung 2 (Probenahmestelle s. 1.6.2.3.5)

Lfd. Nr.	Parameter	Art der Probenahme	Probenhäufigkeit
1	2	3	4
1.	Abwassermenge	fest eingebautes, selbstschreibendes Messgerät	kontinuierlich
2.	pH-Wert	fest eingebautes, selbstschreibendes Messgerät	kontinuierlich
3.	Leitfähigkeit	fest eingebautes, selbstschreibendes Messgerät	kontinuierlich
4.	Temperatur	fest eingebautes, selbstschreibendes Messgerät	kontinuierlich
5.	Blei	Qualifizierte Stichprobe	monatlich
6.	Chrom, gesamt	Qualifizierte Stichprobe	monatlich
7.	Chrom VI	Stichprobe	monatlich
8.	Kupfer	Qualifizierte Stichprobe	monatlich
9.	Nickel	Qualifizierte Stichprobe	monatlich
10.	Zink	Qualifizierte Stichprobe	monatlich
11.	Zinn	Qualifizierte Stichprobe	monatlich
12.	Cyanid, leicht freisetzbar	Stichprobe	monatlich
13.	Adsorbierbare organisch gebundene Halogene	Stichprobe	monatlich

1.6.11.12 Kontrolle der Stoßbehandlung mit mikrobiziden Wirkstoffen

Der Einsatz der mikrobiziden Wirkstoffe ist entsprechend der Herstellerangaben (Dosiermenge, Abklingkurve, Leitparameter) zu kontrollieren und zu dokumentieren

1.6.11.13 Ablauf des RHB Üfingen (Probenahmestelle s. 1.6.8.3)

Lfd. Nr.	Parameter	Art der Probenahme	Probenhäufigkeit
1	2	3	4
1.	Abwassermenge	festeingebautes, selbstschreibendes Messgerät	kontinuierlich
1.1	Ermittlung der max. Sekundenmenge des Tages	-	täglich
1.2	Ermittlung der max. Stundenmenge des Tages	-	täglich
1.3	Ermittlung der Tagesmenge	-	täglich
2.	pH-Wert	festeingebautes, selbstschreibendes Messgerät	kontinuierlich
3.	Temperatur	festeingebautes, selbstschreibendes Messgerät	kontinuierlich
4.	Elektrische Leitfähigkeit	festeingebautes, selbstschreibendes Messgerät	kontinuierlich
5.	Chlorid	Qualifizierte Stichprobe	monatlich
6.	Sulfat	Qualifizierte Stichprobe	monatlich
7.	Chemischer Sauerstoffbedarf	Qualifizierte Stichprobe	monatlich
8.	Gesamter organisch gebundener Sauerstoff (TOC)	Qualifizierte Stichprobe	monatlich
9.	Phosphor, gesamt	Qualifizierte Stichprobe	monatlich
10.	Stickstoff, gesamt, als Summe von Ammonium-, Nitrit- und Nitratstickstoff	Qualifizierte Stichprobe	monatlich
11.	Ammoniumstickstoff	Qualifizierte Stichprobe	monatlich
12.	Nitritstickstoff	Qualifizierte Stichprobe	monatlich
13.	Nitratstickstoff	Qualifizierte Stichprobe	monatlich
14.	Abfiltrierbare Stoffe	Qualifizierte Stichprobe	monatlich
15.	Adsorbierbare organisch gebundene Halogene	Stichprobe	monatlich
16.	Blei	Qualifizierte Stichprobe	monatlich
17.	Nickel	Qualifizierte Stichprobe	monatlich

Lfd. Nr.	Parameter	Art der Probenahme	Probenhäufigkeit
1	2	3	4
18.	Zink	Qualifizierte Stichprobe	monatlich
19.	Selen	Qualifizierte Stichprobe	halbjährlich
20.	Bor	Qualifizierte Stichprobe	halbjährlich
21.	Molybdän	Qualifizierte Stichprobe	halbjährlich
22.	Uran	Qualifizierte Stichprobe	halbjährlich
23.	Vanadium	Qualifizierte Stichprobe	halbjährlich
24.	Perfluoroctansulfonsäure	Qualifizierte Stichprobe	halbjährlich

### 1.6.12 Betriebstagebuch

Es ist ein geeignetes Betriebstagebuch, ggf. auch in Form übersichtlich ausgedruckter EDV-Daten, zu führen, in dem alle Vorkommnisse wie Störungen einschließlich Ursache und Auswirkungen dieser Vorkommnisse mit den veranlassten Sofort- und Folgemaßnahmen, Reparaturen, Justieren von Messeinrichtungen usw. zu dokumentieren und auszuwerten sind.

Im Betriebstagebuch sind außerdem zu dokumentieren:

- eingesetzte Betriebs- und Hilfsstoffe mit Bezeichnung und Mengenangaben sowie den geforderten Herstellerangaben,
- Durchführung einer Stoßbehandlung mit mikrobiziden Wirkstoffen mit Herstellerangaben, Angaben zur Dosierung, Beginn und Ende der Schließung der jeweiligen Abflutung sowie
- die Ergebnisse der Eigenüberwachung.

Die Eintragungen in das Betriebstagebuch sind tagesaktuell vorzunehmen.

Die Aufzeichnungen der Wetterstation sind monatlich auszuwerten und dem Betriebstagebuch beizufügen.

Das Betriebstagebuch ist mindestens monatlich vom Betriebsbeauftragten für Gewässerschutz zu prüfen und gegenzuzeichnen.

Das Betriebstagebuch muss auf der Werkskläranlage jederzeit zur Einsichtnahme durch Angehörige der zuständigen Behörde vorliegen.

Die Betriebstagebücher und Sicherungskopien der Daten sind bis zum Ablauf von fünf Jahren nach der letzten Eintragung aufzubewahren.

#### 1.6.13 Jahresbericht

Die Ergebnisse der Eigenüberwachung einschließlich der jährlichen Abflussmengen aller Überwachungsstellen sind nach Ablauf eines Kalenderjahres in Form eines Jahresberichtes zusammenzustellen, auszuwerten bis zum 31.03. des Folgejahres dem NLWKN, Betriebsstelle Süd, vorzulegen.

Umfang und erforderliche Auswertungen sind im Einzelnen mit dem NLWKN, Betriebsstelle Süd, abzustimmen.

#### 1.6.14 Betriebsanweisung

Der Betreiber hat in Abstimmung mit der zuständigen Wasserbehörde in einer Betriebsanweisung Angaben und Regelungen für die Kontrolle, Wartung und Instandhaltung der Abwasserreinigungsanlage und der Abwasserleitungen festzulegen. Zur Betriebsanweisung gehört außerdem ein Alarmplan.

Bei der Aufstellung der Betriebsanweisung ist das DWA-Regelwerk Arbeitsblatt DWA-A 199-4 – Betriebsanweisung für das Personal von Kläranlagen – der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V. zu beachten.

Das Betriebspersonal ist regelmäßig über den Inhalt der Betriebsanweisung und des Alarmplanes zu unterrichten.

#### 1.6.15 Abwasserkataster

Das Abwasserkataster ist bei abwasserrelevanten Änderungen zu aktualisieren.

Für die Proton Exchange Membran Elektrolyse (PEM-Anlage) ist bis zum 31.12.2022 ein Abwasserkataster zu erstellen und dem NLWKN vorzulegen.

#### 1.6.16 Mischungsrechnungen

Mischungsrechnungen zur Ableitung und Überprüfung der Anforderungen nach der Abwasserverordnung sind bei wesentlichen abwasserrelevanten Änderungen, im Übrigen spätestens alle fünf Jahre, aufzustellen und dem NLWKN vorzulegen.

Soweit zuvor keine wesentliche Änderung erfolgt, ist die erste Überprüfung auf der Grundlage der Daten des Jahres 2025 durchzuführen.

## 2. Abgaberechtliche Festsetzungen

### 2.1 Abgaberechtliche Überwachungswerte

Für die Ermittlung der Abwasserabgabe werden folgende Überwachungswerte (Probenahmestelle s. 1.6.1.3 - Ablauf der Werkskläranlage in den Lahmanngraben) berücksichtigt:

Lfd. Nr.	Parameter	Art der Probenahme	Wert	Einheit	Verfahren Nr. gem. Anlage 1 zu § 4 AbwV bzw. DIN, EN oder ISO-Norm
1	2	3	4	5	6
1.	Kurzzeitwassermenge	-	850	l/s	111
2.	Oxidierbare Stoffe in chemischem Sauerstoffbedarf	Qualifizierte Stichprobe	75	mg/l	303
3.	Phosphor	Qualifizierte Stichprobe	1,00	mg/l	108
4.	Stickstoff, gesamt, als Summe der Einzelbestimmungen aus Ammonium-, Nitrit- und Nitratstickstoff	Qualifizierte Stichprobe	15,0	mg/l	Summe der Einzelbestimmungen nach 106 + 107 + 202
5.	Organische Halogenverbindungen als adsorbierbare organisch gebundene Halogene	Stichprobe	200	µg/l	302
6.	Quecksilber	Qualifizierte Stichprobe	1	µg/l	215
7.	Cadmium	Qualifizierte Stichprobe	5	µg/l	207
8.	Chrom	Qualifizierte Stichprobe	30	µg/l	209
9.	Nickel	Qualifizierte Stichprobe	50	µg/l	214
10.	Blei	Qualifizierte Stichprobe	30	µg/l	206
11.	Kupfer	Qualifizierte Stichprobe	50	µg/l	213
12.	Giftigkeit gegenüber Fischeiern	Qualifizierte Stichprobe	2	-	401

## 2.2 Jahresschmutzwassermenge

Die Jahresschmutzwassermenge wird auf

11.000.000 m<sup>3</sup>/a

festgesetzt.

Die tatsächliche Jahresschmutzwassermenge ist dem NLWKN, Betriebsstelle Süd, bis zum 01.02. des Folgejahres mitzuteilen.

### **3. Hinweise**

- 3.1 Diese Erlaubnis ist widerruflich (§ 18 Abs. 1 WHG).
- 3.2 Die Erlaubnis steht unter dem Vorbehalt, dass nachträglich zusätzliche Anforderungen an die Beschaffenheit des einzuleitenden Abwassers gestellt und Maßnahmen für die Beobachtung der Wasserbenutzung und ihrer Folgen angeordnet werden können (§ 13 WHG).
- 3.3 Die allgemeinen Anforderungen der Abwasserverordnung sind vom Einleiter einzuhalten. Diese allgemeinen Anforderungen werden in § 3 AbwV sowie in den Anhängen 27, 29, 31, 40, 46, 49, 51 und 55, jeweils im Teil B, genannt (§ 1 Abs. 2 AbwV).
- 3.4 Soweit Abwasser aus Anlagen im Sinne des § 1 Abs. 3 der IZÜV eingeleitet wird, sind die in den jeweiligen Anhängen genannten Betreiberpflichten vom Einleiter einzuhalten. Die Betreiberpflichten werden im jeweiligen Anhang, jeweils im Teil H, konkretisiert.
- 3.5 Die Einhaltung der allgemeinen Anforderungen ist durch ein betriebliches Abwasserkataster, durch ein Betriebstagebuch oder in anderer geeigneter Weise zu dokumentieren. Betreiber von Anlagen im Sinne des § 1 Abs. 3 der IZÜV müssen über die Anforderungen des Satzes 3 hinaus entsprechend den Anforderungen in Teil H der branchenspezifischen Anhänge einen Jahresbericht erstellen (§ 3 AbwV).
- 3.6 Die in den Anhängen gekennzeichneten Emissionsgrenzwerte sind vom Einleiter einzuhalten, soweit nicht weitergehende Anforderungen in dieser Erlaubnis festgelegt sind (§ 1 Abs. 2 AbwV).
- 3.7 Die behördliche Überwachung gemäß §§ 100 f. WHG erfolgt durch die zuständige Wasserbehörde. Diese kann andere staatliche oder staatlich anerkannte Untersuchungsstellen beauftragen, bestimmte Aufgaben im Rahmen der Überwachung wahrzunehmen. Für die Probenahmen und die Bestimmungsverfahren gelten die in der Anlage zu § 4 AbwV (Analysen- und Messverfahren) enthaltenen oder im Bescheid anerkannten gleichwertigen Analyse- und Messverfahren bzw. die eingeführten DIN-Vorschriften und die jeweils geltenden Regelungen des Abwasserabgabengesetzes.
- Die dadurch entstehenden Kosten hat der Wasserrechtsinhaber gemäß § 126 NWG zu tragen.
- 3.8 Ist ein vorstehender Überwachungswert nach dem Ergebnis einer Überprüfung im Rahmen der behördlichen Überwachung nicht eingehalten, gilt er dennoch als eingehalten, wenn die Ergebnisse dieser Überprüfung und der vier vorausgegangenen behördlichen Überprüfungen in vier Fällen den maßgeblichen Überwachungs-

- wert nicht überschreiten und kein Ergebnis den Wert um 100 % übersteigt. Überprüfungen, die länger als drei Jahre zurückliegen, bleiben unberücksichtigt (§ 6 Abs. 1 AbwV).
- 3.9 Die Anlagen, die mit der Ausübung der hier erteilten Erlaubnis in Zusammenhang stehen, können mindestens 1-mal pro Jahr überprüft werden. Der Termin wird vorher angekündigt.
- 3.10 Gemäß § 64 Abs. 1 WHG hat die Salzgitter Flachstahl GmbH einen Gewässerschutzbeauftragten zu bestellen und dem NLWKN, Betriebsstelle Süd, nach § 66 WHG i. V. m. §§ 55 bis 58 BImSchG anzuzeigen.
- 3.11 Der Gewässerschutzbeauftragte hat die im § 65 WHG beschriebenen Aufgaben zu erfüllen.
- 3.12 Wird eine Erklärung gemäß § 4 Abs. 5 AbwAG abgegeben, so hat der Einleiter durch ein behördlich zugelassenes Messprogramm nachzuweisen, dass die erklärten Werte eingehalten wurden. Bei der Abgabe der Erklärung hat der Erklärende der Behörde neben der Begründung auch dieses Messprogramm vorzuschlagen. Die Behörde kann dieses Messprogramm akzeptieren oder ein eigenes vorgeben. Es empfiehlt sich daher schon vor der Abgabe der Erklärung, mit der Wasserbehörde sich über das durchzuführende Messprogramm zu einigen, um einen Rechtsstreit bei der Festsetzung der Abwasserabgabe zu vermeiden.
- 3.13 Wird die Gewässerunterhaltung durch die Einleitung von Abwasser erschwert, sind die Mehrkosten dem Gewässerunterhaltungspflichtigen nach § 75 NWG zu erstatten.
- 3.14 Wer in ein Gewässer Stoffe einbringt oder einleitet oder wer in anderer Weise auf ein Gewässer einwirkt und dadurch die Wasserbeschaffenheit nachteilig verändert, ist zum Ersatz des daraus einem anderen entstehenden Schaden verpflichtet (§ 89 WHG).
- 3.15 Nach § 61 Abs. 2 WHG sind Betreiber von Abwasseranlagen verpflichtet, ihren Zustand, ihre Funktionsfähigkeit, ihre Unterhaltung und ihren Betrieb selbst zu überwachen. Die zuständige Aufsichtsbehörde kann nach § 100 Abs. 1 Satz 2 WHG die Maßnahmen nach pflichtgemäßem Ermessen anordnen, die im Einzelfall notwendig sind, um Beeinträchtigungen des Wasserhaushalts zu vermeiden oder zu beseitigen oder die Erfüllung von Verpflichtungen nach § 100 Abs. 1 WHG sicherzustellen.
- 3.16 Nach § 3 Abs. 3 AbwAG i. V. m. § 2 Nds. AG AbwAG kann die Reinigungsleistung eines Gewässers, das als Nachklärteich einer Abwasserbehandlungsanlage unmittelbar klärtechnisch zugeordnet ist, auf Antrag Abgabe mindernd berücksichtigt werden. Bei der Berechnung der Abgabe bleibt die Zahl der Schadeinheiten insoweit außer Ansatz, als sie nach dem von der Behörde geschätzten oder gemessenen Wirkungsgrad der zur Nachklärung errichteten oder betriebenen Einrichtungen vermindert wird.

## **4. Begründung**

### **4.1 Beschreibung des Vorhabens**

Im integrierten Hüttenwerk der Salzgitter Flachstahl GmbH am Standort Salzgitter-Watenstedt wird Roheisen aus Erzen erzeugt und Flachstahl produziert und verarbeitet. Das integrierte Hüttenwerk einschließlich der erforderlichen Versorgungseinrichtungen (Strom, Wasser, Dampf und Gas) ist der Hauptnutzer im Industriepark der Salzgitter Flachstahl GmbH. Auf dem Werksgelände der Salzgitter Flachstahl GmbH sowie im Industriegebiet südlich der Industriestraße Mitte sind weitere, sogenannte B- und C-Betriebe angesiedelt. Als B-Betriebe gelten Tochterfirmen der Salzgitter AG. C-Betriebe sind Dritte, die nicht der Salzgitter AG gehören.

Auf dem Werksgelände betreibt die Salzgitter Flachstahl GmbH neben diversen Vorbehandlungsanlagen eine mechanisch biologische Abwasserbehandlungsanlage. In dieser Abwasserbehandlungsanlage werden die anfallenden Abwässer aus den Produktionsanlagen auf dem Werksgelände der Salzgitter Flachstahl GmbH und Abwässer der Gewerbebetriebe südlich der Industriestraße Mitte sowie der angrenzenden Stadtteile der Stadt Salzgitter vor der Einleitung in den Lahmanngraben gereinigt. Die Abwasserbeseitigungspflicht der genannten Abwasserströme wurde von der Stadt Salzgitter als zuständige untere Wasserbehörde gemäß § 96 NWG i. V. m. § 56 WHG befristet bis zum 31.12.2040 auf die Salzgitter Flachstahl GmbH übertragen.

Der Standort verfügt über eine bestehende gehobene Erlaubnis aus dem Jahr 1996 zum Einleiten von behandeltem Abwasser aus der Werkskläranlage in den Lahmanngraben. Ferner wird das in den Lahmanngraben eingeleitete gereinigte Abwasser über den Beddinger Graben, die Aue und die ausgebaute Fischau dem RHB Üfingen zugeführt und von dort aus zurück in die Aue geleitet. Die bestehende gehobene wasserrechtliche Erlaubnis ist bis zum 31.12.2020 befristet.

Die Salzgitter Flachstahl GmbH hat mit Datum vom 13.01.2020 die Erteilung einer neuen unbefristeten gehobenen Erlaubnis ab dem 01.01.2021 beantragt.

### **4.2 Durchführung des Verfahrens**

#### **4.2.1 Notwendigkeit des Erlaubnisverfahrens**

Rechtsgrundlage für die Erteilung der gehobenen Erlaubnis sind die §§ 8 – 13 und 15 WHG.

Das Einleiten von Stoffen in ein Gewässer ist gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG eine Benutzung im Sinne dieses Gesetzes. Diese bedarf nach § 8 Abs. 1 WHG der behördlichen Erlaubnis, soweit sich nicht aus den Bestimmungen dieses Gesetzes etwas anderes ergibt.

Die Erlaubnis kann gemäß § 15 Abs. 1 WHG als gehobene Erlaubnis erteilt werden, wenn hierfür ein öffentliches Interesse oder ein berechtigtes Interesse des Gewässerbenutzers besteht. Die Salzgitter Flachstahl GmbH hat zur Überzeugung des NLWKN dargelegt, dass der Produktionsstandort aufgrund erheblicher anstehender Investitionen Planungssicherheit benötigt. Darüber hinaus besteht auch ein öffentliches Interesse an der Erteilung einer gehobenen Erlaubnis. Ein öffentliches Interesse für die Erteilung einer gehobenen Erlaubnis wird dann anzunehmen sein, wenn die Benutzung selbst im öffentlichen Interesse erfolgt, also zum Zwecke z. B. der Abwassereinleitung einer zentralen Kläranlage, die deshalb von besonderer (= öffentlicher) wasserwirtschaftlicher Bedeutung ist, weil sie unter anderem die Abwässer eines großen Unternehmens und einer Kommune gemeinsam entsorgt. Die Salzgitter Flachstahl GmbH nimmt anfallendes kommunales Abwasser aus den Stadtteilen Drütte, Immendorf, Watenstedt und anderen Bereichen sowie das auf bestimmten öffentlichen Straßen anfallende Abwasser auf, behandelt es in der Abwasserbehandlungsanlage und leitet es mit dem eigenen industriell-gewerblichen Abwasser, dem Fremdadwasser sowie dem Niederschlagswasser der Industrieparkfläche und der kommunalen Grundstücke in den Lahmanngraben zur Abwasserbeseitigung ein. An der Erteilung der gehobenen Erlaubnis besteht mithin sowohl ein öffentliches Interesse als auch ein berechtigtes Interesse der Salzgitter Flachstahl GmbH.

Das Versagen der gehobenen Erlaubnis käme einer Herabstufung der bislang innegehabten Rechtsposition gleich und würde für die Salzgitter Flachstahl GmbH ein erhebliches Standortrisiko darstellen und somit eine unbillige Härte bedeuten.

#### 4.2.2 Zuständigkeit

Die Zuständigkeit des NLWKN ergibt sich aus § 1 Nr. 1b) bb) ZustVO-Wasser aufgrund der nachstehenden Ausführungen.

Die Salzgitter Flachstahl GmbH ist ein industrieller Betrieb deren Produktionsanlagen vom Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig nach dem BImSchG genehmigt wurden. Die anfallenden Prozessabwässer werden u. a. den Anhängen 27, 29, 31, 40, 46, 49, 51 und 55 der AbwV zugeordnet, die Anforderungen an das Abwasser vor seiner Vermischung oder für den Ort des Anfalls festlegen und die beantragte Einleitungsmenge von 500 m<sup>3</sup>/d übersteigt.

#### 4.2.3 Antrags- und Verfahrensablauf

Mit Schreiben vom 13.01.2020 beantragte die Salzgitter Flachstahl GmbH gemäß §§ 8, 9 Abs. 1 Nr. 4, 10 und 15 WHG i. V. m. § 2 IZÜV die Erteilung einer gehobenen Erlaubnis zur Einleitung von gereinigtem Abwasser aus der betriebseigenen Abwasserbehandlungsanlage sowie von Mischwasser aus dem Regenüberlaufbecken in den Lahmanngraben.

Die beantragte Erlaubnis für die Abwassereinleitung fällt unter den Anwendungsbereich der IZÜV, da die Abwasserbehandlungsanlage der Salzgitter Flachstahl

GmbH eine Industrieanlage im Sinne des § 1 Abs. 3 IZÜV ist. Industrieanlagen im Sinne der IZÜV sind auch sogenannte eigenständige Abwasserbehandlungsanlagen nach § 60 Abs. 3 Satz 1 Nummer 2 WHG.

Eine am 19.06.2017 durchgeführte Antragskonferenz zur Abstimmung des Umfangs der vorzulegenden Unterlagen ging der Antragstellung voraus. Eingeladen waren neben allen in Frage kommenden TÖB alle in Niedersachsen anerkannten Naturschutzvereinigungen.

Die Erteilung der Einleitungserlaubnis war gemäß § 2 IZÜV in einem förmlichen Verwaltungsverfahren nach §§ 3 - 6 IZÜV durchzuführen.

Der Antrag lag bei der Stadt Salzgitter, den Gemeinden Edemissen, Uetze, Vechelde und Wendeburg, der Samtgemeinde Meinersen und dem NLWKN, Betriebsstelle Süd, in der Zeit vom 22.01.2020 bis zum 21.02.2020, während der Dienststunden für einen Monat zur Einsichtnahme aus.

Die Bekanntmachungen der Auslegung erfolgten ordnungsgemäß im Nds. Ministerialblatt sowie in der Salzgitter Zeitung, Gifhorner Rundschau, Peiner Nachrichten, Aller Zeitung und Hannoversche Allgemeine Zeitung.

Die Einwendungsfrist endete am 23.03.2020.

Es wurden nachstehend aufgeführte Behörden bzw. Träger öffentlicher Belange zu dem Vorhaben gehört:

- Stadt Salzgitter,
- Landkreis Peine,
- Landkreis Gifhorn,
- Region Hannover, Fachbereich Umwelt,
- Gemeinde Vechelde,
- Gemeinde Edemissen,
- Gemeinde Uetze,
- Gemeinde Wendeburg,
- Samtgemeinde Meinersen,
- Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt,
- Bundesgesellschaft für Endlagerung mbH,
- Bundesamt für kerntechnische Entsorgungssicherheit,
- LAVES - Dez. Binnenfischerei - Fischereikundlicher Dienst,
- Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig,
- Landwirtschaftskammer Nds., Bezirksstelle Braunschweig,

- Unterhaltungsverband Nr. 42 Fuhse-Erse-Aue
- NLWKN - Gewässerkundlicher Landesdienst -, Betriebsstelle Hannover-Hildesheim,
- NLWKN - Gewässerkundlicher Landesdienst -, Betriebsstelle Süd sowie
- alle in Niedersachsen anerkannten Naturschutzvereinigungen.

Im Rahmen des öffentlichen Verfahren wurden diverse Stellungnahmen eingereicht sowie eine Einwendung vom Anglerverband Niedersachsen erhoben.

Mit der öffentlichen Bekanntmachung des wasserrechtlichen Erlaubnisverfahrens nach § 4 Abs. 1 S. 1 IZÜV i. V. m. § 10 Abs. 4 Nr. 4 BImSchG wurde gleichzeitig der Erörterungstermin auf den 01.07.2020 festgesetzt. Dieser fiel jedoch nach Vorlage und Auswertung aller Stellungnahmen und Einwendungen aus folgenden Gründen weg:

Gemäß § 4 Abs. 1 S. 1 IZÜV i. V. m. § 16 Abs. 1 Nr. 4 der 9. BImSchV steht die Entscheidung über die Durchführung eines Erörterungstermins im pflichtgemäßen Ermessen der Zulassungsbehörde. Danach findet ein Erörterungstermin nicht statt, wenn die erhobenen Einwendungen nach der Einschätzung der Behörde keiner Erörterung bedürfen.

Die Einwendung des Anglerverbandes Niedersachsen bedurfte keiner Erörterung. Weitere Einwendungen wurden nicht vorgebracht.

Ein weiterer Grund, den Erörterungstermin abzusagen, bestand in Gründen des Gesundheitsschutzes. So war unter den gesetzlich vorgegebenen Beschränkungen sozialer Kontakte anlässlich der Corona Pandemie die Durchführung eines Erörterungstermins aus Gründen des Gesundheitsschutzes nicht geboten.

Die Bekanntmachung des Wegfalls des Erörterungstermins erfolgte im Niedersächsischen Ministerialblatt sowie in den örtlichen Tageszeitungen.

Die Salzgitter Flachstahl GmbH hat mit Schreiben vom 04.08.2020 zu den erhobenen Stellungnahmen und der Einwendung Stellung genommen.

Mit Schreiben vom 03.09.2020 wurden den Trägern öffentlicher Belange sowie dem Anglerverband Niedersachsen die jeweilige Erwiderng zur Kenntnisnahme übersandt. Gleichzeitig wurden Sie mit Fristsetzung bis zum 01.10.2020 um Mitteilung gebeten, ob die im Beteiligungsverfahren vorgetragenen Bedenken ganz oder teilweise aufrechterhalten werden oder diese als erledigt angesehen werden können.

#### 4.2.4 Änderung der Antragsunterlagen

Mit Schreiben vom 20.04.2020 hat die Salzgitter Flachstahl GmbH den o.g. Antrag um den neuen Abwasserteilstrom (A32) aus der Proton Exchange Membran Elektrolyse (PEM-Anlage) ergänzt.

Dieser neue Teilstrom ist dem Anhang 31 AbwV zuzurechnen und umfasst eine Abwassermenge i. H. v. 5.635 m<sup>3</sup>/a. Er wurde bereits auf Antrag der Salzgitter Flachstahl GmbH vom 03.02.2020 mit Bescheid vom 11.11.2020 in die noch bis zum 31.12.2020 geltende gehobene Erlaubnis aufgenommen.

Der neue Teilstrom erforderte für dieses wasserrechtliche Erlaubnisverfahren die Durchführung einer neuen Mischungsrechnung, weil der Teilstrom noch nicht bei der Erstellung der Antragsunterlagen in Teil C Anlage 3.1.1 (siehe Ziffer 1.5) berücksichtigt worden ist. Nach Durchführung der Mischungsrechnung zeigte sich, dass der Teilstrom keine wesentliche Auswirkung auf diesen gestellten Antrag hat.

Auf eine erneute Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Träger öffentlicher Belange und Fachbehörden konnte deshalb verzichtet werden, da der neue Teilstrom so gering ist, dass er keine Auswirkungen auf die Gesamteinleitung hat.

Eine nachträgliche Auslegung ist nur dann erforderlich, wenn diese wegen des Zwecks der Öffentlichkeitsbeteiligung geboten ist, weil nach dem Inhalt der Unterlagen nachteilige Auswirkungen der Einleitung für Dritte nicht ausgeschlossen werden können.

Die Salzgitter Flachstahl GmbH hat durch Vorlage der ergänzenden Antragsunterlagen nachvollziehbar belegt, dass die nachträglich beantragte Mitbehandlung des zusätzlichen Abwasserstroms keine messbaren Auswirkungen auf die Gesamteinleitung haben wird. Eine nachteilige Auswirkung auf Dritte kann somit ausgeschlossen werden.

#### 4.2.5 Bewertung bzw. Rechtmäßigkeit des Verfahrensablaufs

Der oben dargestellte Verfahrensablauf entspricht den gesetzlichen Anforderungen der §§ 4 - 6 IZÜV.

### 4.3 Materielle Erlaubnisvoraussetzungen

#### 4.3.1 Wasserwirtschaftliche Anforderungen

Die beantragte Erlaubnis wäre gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 1 WHG zu versagen, wenn schädliche, auch durch Nebenbestimmungen nicht vermeidbare oder nicht ausgleichbare Gewässerveränderungen zu erwarten sind.

Gewässerveränderungen gegenüber dem heutigen Zustand sind unter Berücksichtigung der festgesetzten Nebenbestimmungen nicht zu erwarten, da der Umfang der beantragten Gewässerbenutzungen derjenigen entsprechen, die mit der gehobenen Erlaubnis vom 16.12.1996 gestattet wurden. Darüber hinaus plant die Salzgitter Flachstahl GmbH eine Erweiterung ihrer Abwasserbehandlungsanlage um eine 4. Reinigungsstufe, die zu einer Verminderung der bisher zugelassenen Schadstoffeinleitung führen wird.

Eine Beeinträchtigung des Allgemeinwohls geht in wasserwirtschaftlicher Hinsicht von der beantragten Erlaubnis nicht aus, da sie keine nicht ausgleichbare Gewässeränderung erwarten lässt, die nicht mit den Belangen der menschlichen Gesundheit vereinbar ist. Sie führt weder zu einer Beeinträchtigung der öffentlichen Wasserversorgung noch zu einer nachteiligen Veränderung des Hochwasserabflusses.

Die beantragten Gewässerbenutzungen entsprechen auch den grundlegenden Anforderungen an die Direkteinleitung von Abwasser in ein Gewässer. Gemäß § 57 Abs. 1 WHG darf eine Erlaubnis für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Direkteinleitung) nur erteilt werden, wenn

1. die Menge und Schädlichkeit des Abwassers so gering gehalten wird, wie dies bei Einhaltung der jeweils in Betracht kommenden Verfahren nach dem Stand der Technik möglich ist,
2. die Einleitung mit den Anforderungen an die Gewässereigenschaften und sonstigen rechtlichen Anforderungen vereinbar ist und
3. Abwasseranlagen oder sonstige Einrichtungen errichtet und betrieben werden, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Anforderungen nach den Nummern 1 und 2 sicherzustellen.

#### 4.3.2 Anwendbarkeit der Bestimmungen des § 57 WHG

Die Bestimmungen des § 57 WHG sind anzuwenden, da die Salzgitter Flachstahl GmbH eine Erlaubnis in Form einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis zur Einleitung von Abwasser beantragt hat. Das Abwasser i. S. d. § 54 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 WHG fällt als industrielles-gewerbliches Abwasser aus Betrieben der Salzgitter Flachstahl GmbH und aus Fremdbetrieben des Industrieparks an sowie als kommunales Abwasser aus den angrenzenden Stadtteilen Drütte, Immendorf und Watenstedt, aus der Werkstraße Barum und aus dem Flüchtlingsheim südlich der Industriestraße Mitte. Darüber hinaus fällt Abwasser i. S. d. § 54 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 WHG als belastetes Niederschlagswasser der zuvor benannten Grundstücke an.

Die beantragten Gewässerbenutzungen entsprechen diesen grundlegenden Anforderungen an die Direkteinleitung von Abwasser in ein Gewässer (§ 57 WHG).

#### 4.3.3 Stand der Technik (§ 57 Abs. 1 Nr. 1 WHG)

Sowohl durch den Einsatz wassersparender Maßnahmen bei Wasch- und Reinigungsprozessen in der Produktion sowie schadstoffarmer Betriebs- und Hilfsstoffe, durch weitestgehende Indirektkühlung und durch die geplante Erweiterung der Abwasserbehandlungsanlage wird die Menge und Schädlichkeit des einzuleitenden Abwassers so gering gehalten, wie dies bei Einhaltung der jeweils in Betracht kommenden Verfahren nach dem Stand der Technik möglich ist.

Der Stand der Technik ist nach § 3 Nr. 11 WHG der Entwicklungsstand fortschrittlicher Verfahren, Einrichtungen oder Betriebsweisen, der die praktische Eignung

einer Maßnahme zur Begrenzung von Emissionen in Luft, Wasser und Boden, zur Gewährleistung der Anlagensicherheit, zur Gewährleistung einer umweltverträglichen Abfallentsorgung oder sonst zur Vermeidung oder Verminderung von Auswirkungen auf die Umwelt zur Erreichung eines allgemein hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt gesichert erscheinen lässt; bei der Bestimmung des Standes der Technik sind insbesondere die in der Anlage 1 zum WHG aufgeführten Kriterien zu berücksichtigen.

Die sich hieraus ergebenden Anforderungen an die Schädlichkeit des Abwassers bemessen sich vorrangig nach der Abwasserverordnung (§ 57 Abs. 2 WHG) sowie ergänzend an den für die Erlaubnis maßgeblichen BVT-Merkblättern i. S. v. § 54 Abs. 3 WHG (§ 4 Abs. 2 Nr. 4 IZÜV), soweit zu dem zugrundeliegenden Entscheidungssachverhalt bereits einschlägige BVT-Merkblätter veröffentlicht worden sind.

Die Tätigkeit der Salzgitter Flachstahl GmbH als produzierendes Unternehmen der Eisen- und Stahlindustrie ist dem Merkblatt „Eisen- und Stahlerzeugung nach der Industrie-Emissionen-Richtlinie 2010/75/EU, März 2012“ zuzuordnen. Die BVT-Schlussfolgerungen i. S. v. § 54 Abs. 4 WHG wurden als Durchführungsbeschluss der Kommission vom 28.02.2012 bekanntgegeben und durch die Änderung des Anhangs 29 der Abwasserverordnung vom 02.09.2014 im Wasserrecht umgesetzt.

Für die übrigen Tätigkeiten im Einzugsgebiet der Werkskläranlage wurden bisher keine besten verfügbaren Techniken in Merkblättern auf der Grundlage der Industrie-Emissionen-Richtlinie 2010/75/EU beschrieben.

Im Übrigen ergibt sich der Stand der Abwassertechnik aus den jeweiligen Anhängen der Abwasserverordnung. Maßgeblich sind vorliegend festgelegt:

1. Anhang 1 AbwV: Häusliches und kommunales Abwasser
2. Anhang 27 AbwV: Behandlung von Abfällen durch chemische und physikalische Verfahren (CP-Anlagen) sowie Altölaufarbeitung
3. Anhang 29 AbwV: Eisen- und Stahlerzeugung
4. Anhang 31 AbwV: Wasseraufbereitung, Kühlsysteme, Dampferzeugung
5. Anhang 40 AbwV: Metallbearbeitung, Metallverarbeitung
6. Anhang 46 AbwV: Steinkohleverkokung
7. Anhang 49 AbwV: Mineralöhlhaltiges Abwasser
8. Anhang 51 AbwV: Oberirdische Ablagerung von Abfällen
9. Anhang 55 AbwV: Wäschereien

Die nicht unter die oben genannten Anhänge der Abwasserverordnung fallenden sonstigen Abwässer, wie z. B. unbelastetes Kondensat aus Dampf- oder Gasleitung, sind so gering, dass sie bei der Festlegung der Anforderungen nach dem

Stand der Technik im Ablauf der Abwasserbehandlungsanlage nicht zu berücksichtigen sind.

Die vorgenannten Anhänge der Abwasserverordnung enthalten Anforderungen an das Abwasser für die Einleitungsstelle, vor Vermischung mit dem Abwasser anderer Herkunftsbereiche sowie für den Ort des Anfalls des Abwassers. Zur Erfüllung dieser Anforderungen betreibt die Salzgitter Flachstahl GmbH neben der Werkskläranlage (mechanisch biologische Abwasserbehandlung) diverse dezentrale Vorbehandlungsanlagen für Schadstofffrachten, die nicht mit diesem Verfahren entsprechend dem Stand der Technik behandelt werden können.

Soweit eine gemeinsame Behandlung der Abwässer der Salzgitter Flachstahl GmbH und Dritter, die ihr Abwasser ebenfalls über die Werkskläranlage einleiten, nach der Abwasserverordnung nicht geboten ist, werden zusätzlich dezentrale Vorbehandlungsanlagen betrieben. Anforderungen an die Reinigungsleistung dieser Vorbehandlungsanlagen sind nicht Gegenstand der beantragten gehobenen Erlaubnis, sondern werden im Rahmen einer Gestattung nach § 59 WHG durchgesetzt.

Da die gehobene Erlaubnis für die gemeinsame Einleitung diverser Abwasserströme beantragt wurde, für die unterschiedliche Anforderungen nach der Abwasserverordnung gelten, sind die maßgebenden Anforderungen durch eine Mischungsrechnung nach § 3 Abs. 6 AbwV zu ermitteln und in dieser Erlaubnis festzulegen.

Für diese Mischungsrechnung wurden zunächst für alle Anlagen und Betriebe Abwasserkataster aufgestellt. Wesentliche Bestandteile dieser Kataster waren die Ermittlung der Abwassermengen und der Anforderungen, individuell für jeden Abwasserstrom. Die bei der Erstellung der Kataster gewonnenen Ergebnisse wurden in der Anlage 3.1 zusammengestellt und dienten der Mischungsrechnung zur parameterbezogenen Ableitung der Anforderungen an die Gesamteinleitung. Wegen weiterer Einzelheiten wird auf die Anlage 3.1, insbesondere die Tabellen 4.1 und 4.2, sowie auf die Konzentrations- und Frachtberechnungen in Anlage 3.1.1 des Antrags verwiesen.

Die Salzgitter Flachstahl GmbH hat zur Beurteilung der Reinigungsleistung der bestehenden Abwasserbehandlungsanlage die Messergebnisse der Konzentrationen im Ablauf der Werkskläranlage (Bezugszeitraum 01/2015 – 12/2017) den zukünftigen Anforderungen an der Einleitungsstelle in den Lahmanngraben gegenübergestellt. Im Rahmen eines Sondermessprogramms hat sie zudem im Jahr 2018/2019 Konzentrationen der Parameter bestimmt, für die bisher weder behördlicherseits Überwachungswerte festgesetzt, noch im Rahmen der Eigenüberwachung Messungen durchgeführt worden waren. Wegen der Einzelheiten der Tabellen wird auf Teil C, Tabellen 5.1 und 5.2 auf Seite 56 und 57 des Antrags verwiesen.

Anhand der Gegenüberstellungen der Messergebnisse aus der behördlichen Überwachung, der Eigenüberwachung sowie des Sondermessprogramms mit den zukünftigen Anforderungen hat die Salzgitter Flachstahl GmbH plausibel und nachvollziehbar dargestellt, dass die zu überwachenden Parameter im Ablauf der Abwasserbehandlungsanlage – mit Ausnahme des Parameters Abfiltrierbare Stoffe – denjenigen Parametern entsprechen, die sich auf der Grundlage der zuvor beschriebenen Mischungsrechnungen ergeben und somit die Voraussetzungen des § 3 Abs. 6 und Abs. 4 AbwV eingehalten werden.

Außerdem hat sich die Salzgitter Flachstahl GmbH in Teil C Ziffer 5 sowie der hierauf basierenden Anlage 5 „Beurteilung der Reinigungsleistung der vorhandenen Werkskläranlage“ sowie in Anlage 3.1 „Bestimmung der Überwachungswerte nach AbwV an der Einleitungsstelle (Ablauf Werkskläranlage)“ des Antrags eingehend mit der Einhaltung der sich aus dem vorerwähnten BVT-Merkblatt ergebenden Anforderungen auseinandergesetzt. Diese Anforderungen sowie die Anforderungen der Anhänge 1, 27, 29, 31, 40, 46, 49, 51, 55 der AbwV werden bei Einhaltung der hier erlassenen Nebenbestimmungen eingehalten.

Die Ausführungen der Salzgitter Flachstahl GmbH zur Bewertung der Abwasserbehandlungsanlage bzgl. der Reinigungskapazität, der Qualität des gereinigten Abwassers und bzgl. der aus dem BVT-Merkblatt hervorgehenden Anforderungen zeigen, dass die Abwasserbehandlungsanlage weitestgehend dem Stand der Technik entspricht. Um die Konzentration des Parameters abfiltrierbare Stoffe im Ablauf der Abwasserbehandlungsanlage dauerhaft zu senken, beabsichtigt die Salzgitter Flachstahl GmbH die Abwasserbehandlungsanlage um eine zusätzliche 4. Reinigungsstufe zu erweitern.

Neben dem Emissionsansatz auf der Grundlage der Anforderungen aus der Abwasserverordnung, der eine weitergehende Reduzierung des Parameters „abfiltrierbare Stoffe“ fordert, ist der Immissionsansatz auf der Grundlage der Oberflächengewässerverordnung zur Ableitung eines eventuell zusätzlichen Handlungsbedarfs heranzuziehen. Dieser ergibt sich aus dem Abgleich der im Rahmen eines Sondermessprogramms ermittelten Schadstoffkonzentrationen am Ablauf des RHB Üfingen mit den Umweltqualitätsnormen und Orientierungswerten der Oberflächengewässerverordnung für die Reduzierung folgender Schadstoffe:

- Phosphor, gesamt
- Ortho-Phosphat-Phosphor
- Polycyclische aromatische Kohlenwasserstoffe (Fluoranthen und PAK)
- Cyanid, gesamt
- Selen
- Perfluorooctansulfonsäure und ihre Derivate (PFOS)

Wegen weiterer Einzelheiten wird auf Teil C, Kapitel 9.1.1 sowie auf die Machbarkeitsstudie, Anlage 9 mit den Anlagen 9.1 und 9.2, verwiesen, die in Zusammenarbeit mit der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften, Campus Suderburg, aufgestellt wurde.

Dass die geplante 4. Reinigungsstufe in Verbindung mit der bestehenden Werkskläranlage geeignet ist, den Parameter abfiltrierbare Stoffe dauerhaft zu reduzieren, hat die Salzgitter Flachstahl GmbH mit der vorgenannten Machbarkeitsstudie hinreichend konkret dargestellt.

In der Machbarkeitsstudie wird darüber hinaus anhand von Laboruntersuchungen dargelegt, dass auch eine weitestgehende Verminderung der übrigen Schadstoffe zu erwarten ist. Der Praxisbetrieb wird zeigen, welche Reinigungsleistungen tatsächlich erreichbar sind.

Der Handlungsbedarf nach der Oberflächengewässerverordnung wird unter Ziffer 4.3.4.1.2 (Zielerreichungsgebot) näher geprüft.

Das Verfahren zur Erweiterung der Abwasserbehandlungsanlage um die 4. Reinigungsstufe befindet sich im Stadium der Planungsphase und Beratung zur Vorbereitung eines Verfahrens gemäß § 60 Abs. 3 WHG. Nach der Umsetzung der Erweiterung der Abwasserbehandlungsanlage entspricht diese wieder vollumfänglich dem Stand der Technik. Weil die Erweiterung der Abwasserbehandlungsanlage mit Planungs- und Umsetzungsaufwand verbunden ist, wurde in Nebenbestimmung Ziffer 1.6.1 ein Übergangszeitraum für den Parameter abfiltrierbare Stoffe gewährt. Die Fertigstellung und Inbetriebnahme der Erweiterung der Abwasserbehandlungsanlage ab dem 01.01.2024 ist der Salzgitter Flachstahl GmbH mit Nebenbestimmung Ziffer 1.6.7 aufgegeben worden.

#### Niederschlagswasser

Die Miteinleitung des gesammelten Niederschlagswassers der Grundstücke zu 1. und 2. in die Mischwasserkanalisation ist auch bezüglich des Wassers, das von potenziell unbelasteten Flächen stammt, zulässig.

Grundsätzlich hat nach geltendem Wasserrecht die Versickerung von Niederschlagswasser vor Ort den Vorrang vor einer Ableitung in Oberflächengewässer. Soweit eine Versickerung nicht möglich ist, sollte das Niederschlagswasser ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden (§ 55 Abs. 2 WHG).

Das Industrieparkgelände wurde größtenteils bereits in den 30er Jahren des 20. Jahrhunderts im Quellgebiet der Aue erschlossen. Die Trockenlegung dieser Flächen sowie die Trennung der Aue von ihrem Quellgebiet durch den Zweigkanal Salzgitter setzen eine intensive Grundwasserabsenkung voraus, die auch heute noch betrieben wird. Das gehobene Grundwasser wird heute als Brauchwasser genutzt. Eine Versickerung des Niederschlagswassers würde also nicht zu dem

mit der Regelung in § 55 Abs. 2 WHG angestrebten Ziel, nämlich der Grundwasseranreicherung sowie der Vermeidung von Hochwasserabflussspitzen, führen.

Aufgrund der weitestgehenden industriellen Nutzung des Einzugsgebietes und der damit verbundenen Immissionen ist nicht auszuschließen, dass das anfallende Niederschlagswasser mit Schadstoffen belastet ist, sodass eine Behandlung geboten ist.

#### 4.3.4 Vereinbarkeit der Einleitung mit den Anforderungen an die Gewässereigenschaften gemäß § 57 Abs. 1 Nr. 2, 1. Alt. WHG

Die beantragten Abwassereinleitungen sind unter Berücksichtigung der Ziffer 1.3 (Vorbehalt des Widerrufs) und unter Berücksichtigung der Ziffer 4.3.4.2 (Ausblick Festlegung abweichender Bewirtschaftungsziele, § 30 WHG) mit den Anforderungen an die Gewässereigenschaft vereinbar.

##### 4.3.4.1 Bewirtschaftungsziele, §§ 27 ff. WHG (Wasserrahmenrichtlinie)

Das Vorhaben steht im Einklang mit den Bewirtschaftungszielen für Oberflächengewässer nach §§ 27 ff. WHG. Die beantragte gehobene Erlaubnis entspricht insbesondere den für das Gewässer geltenden Anforderungen des Verschlechterungsverbots und vorbehaltlich der Ziffer 1.3 und unter Berücksichtigung der Ziffer 4.3.4.2 auch den Anforderungen des Zielerreichungsgebots.

Die u. a. in § 27 WHG normierten Bewirtschaftungsziele des Verschlechterungsverbots und des Verbesserungsgebots stellen eine besondere Ausprägung des Gemeinwohlbegriffs dar.

Das Verschlechterungsverbot (§ 27 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Nr. 2 WHG) und das Verbesserungsgebot (§ 27 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 Nr. 2 WHG) müssen bei der Zulassung eines Vorhabens strikt beachtet werden<sup>1</sup> und stellen bei einem Verstoß einen zwingenden Versagungsgrund dar, weil sie nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs nicht lediglich Zielvorgaben für die Bewirtschaftungsplanung sind.<sup>2</sup> Dies gilt unabhängig vom Gestattungsverfahren, d. h. das Verschlechterungsverbot und das Verbesserungsgebot sind strikt zu beachten, wenn die allgemeinen Anforderungen zum Schutz der Gewässer Bestandteil des jeweiligen materiellen Prüfungsprogramms sind. Dies gilt insbesondere bei Benutzungszulassungen – wie vorliegend –, bei der Planfeststellung bzw. Plangenehmigung für einen Gewässerausbau und bei wasserstraßenrechtlichen Planfeststellungen.<sup>3</sup>

Die Gestattung für ein konkretes Vorhaben ist zu versagen, wenn es eine Verschlechterung des Zustands eines Oberflächenwasserkörpers verursachen kann

---

<sup>1</sup> BVerwG, Urteil vom 09.02.2017, Az.: 7 A 2.15 (Elbvertiefung), NVwZ-Beilage 2017, 101; DVBl. 2017, 1029 ff.

<sup>2</sup> Vgl. EuGH, Urteil vom 01.07.2015, Rechtssache C-461/13 (Weservertiefung), berichtet mit Beschluss vom 15.07.2015, NVwZ 2015, 1041 Rn. 29 ff.

<sup>3</sup> Vgl. BVerwG, Urteil vom 09.02.2017, Az.: 7 A 2.15 (Elbvertiefung).

oder wenn es die Erreichung eines guten Zustands eines Oberflächenwasserkörpers bzw. eines guten ökologischen Potenzials und eines guten chemischen Zustands eines Oberflächengewässers zu dem nach der Wasserrahmenrichtlinie maßgeblichen Zeitpunkt gefährdet.<sup>4</sup>

In Anwendung des § 27 Abs. 2 Nr. 1 WHG ist das Fließgewässer Aue/Erse als erheblich verändertes Oberflächengewässer so zu bewirtschaften, dass eine Verschlechterung seines ökologischen Potenzials und seines chemischen Zustands vermieden wird und gem. § 27 Abs. 2 Nr. 2 WHG die Verbesserung hin zu einem guten ökologischen Potenzial und guten chemischen Zustand nicht behindert wird.

Zum derzeitigen Zustand der Aue/Erse führt der GLD in seiner Stellungnahme vom 11.03.2020 Folgendes aus:

- Im Bewirtschaftungsplan 2015-2021 für die Flussgebietseinheit Weser sind die hier betroffenen Wasserkörper 16053 „Aue/Erse“<sup>5</sup> als erheblich verändert mit einem unbefriedigenden Potenzial und 16035 „Aue/Erse“ als erheblich verändert mit einem mäßigen ökologischen Potenzial klassifiziert.
- Der chemische Zustand wird für beide Wasserkörper als „nicht gut“ eingestuft. Die Bewertung erfolgte für beide Wasserkörper durch Interpolation auf Grundlage der Messstelle Peine/Fuhse (Messstelle-Nr. 48452034).
- Der Lahmanngraben mündet in den als erheblich verändert eingestuften Wasserkörper 16053 Aue/Erse. Das RHB Üfingen ist Bestandteil dieses Wasserkörpers. Der Wasserkörper 16053 wird dem LAWA-Gewässertyp 18 „Löss-lehmgeprägte Tieflandbäche“ zugeordnet. Flussabwärts schließt sich nordöstlich von Wahle der Wasserkörper 16035 Aue/Erse an. Er wird dem LAWA-Gewässertyp 15 „Sand- und lehmgeprägte Tieflandflüsse“ zugeordnet.

#### 4.3.4.1.1 Verschlechterungsverbot

Die beantragten Abwassereinleitungen der Salzgitter Flachstahl GmbH verstoßen nicht gegen das Verschlechterungsverbot.

Maßgeblicher Ausgangszustand für die Beurteilung, ob eine Verschlechterung zu erwarten ist, ist grds. der Zustand des Wasserkörpers zum Zeitpunkt der letzten Behördenentscheidung. In der Regel kann dafür der Zustand herangezogen werden, der im geltenden Bewirtschaftungsplan dokumentiert ist. Liegen neuere Erkenntnisse vor, insbesondere aktuelle Monitoringdaten, sind diese heranzuziehen. Die Salzgitter Flachstahl GmbH hat durch einen Gutachter ein umfassendes Monitoring in den Jahren 2017 und 2018 durchführen lassen. Die Erhebung der Daten

---

<sup>4</sup> Vgl. EuGH, Urteil vom 01.07.2015, Rechtssache C-461/13 (Weservertiefung), berichtigt mit Beschluss vom 15.07.2015, NVwZ 2015, 1041 Rn. 29 ff.

<sup>5</sup> Der Wasserkörper 16053 wurde in 2019 gemeinsam mit dem Wasserkörper 16056 („Steterburgergraben“) zum Wasserkörper mit der neuen Bezeichnung 16066 Aue/Erse zusammengelegt. Zur Vereinheitlichung mit dem Antrag wird in dieser Erlaubnis der Wasserkörper noch in der alten Bezeichnung benannt: 16053 Aue/Erse.

diente der Erfassung des ökologischen Potenzials und des chemischen Zustands der Wasserkörper 16053 und 16035. Diese Daten sowie die älteren Monitoringdaten des NLWKN und des LAVES bilden die Grundlage für die Beurteilung des Ist-Zustandes ab. Die Ergebnisse des Monitorings werden im Teil C, Kapitel 8 sowie in den Anlagen 8.1 und 8.2 der Antragsunterlagen detailliert dargestellt. Insoweit wird an dieser Stelle darauf verwiesen.

#### Verschlechterung des chemischen Zustands

Als Maßstab der Entscheidung über eine evtl. Verschlechterung des chemischen Zustands sind dem Grundsatz nach dieselben Maßstäbe anzulegen wie hinsichtlich der Bewertung der Verschlechterung des ökologischen Potenzials. Zu berücksichtigen ist allerdings, dass die Einstufung des chemischen Zustands keine Abstufungen zulässt, sondern dieser entweder als „gut“ oder als „nicht gut“ klassifiziert wird (Anhang V Ziff. 1.4.3 WRRL, § 6 OGeV). Eine Verschlechterung des chemischen Zustands eines Oberflächenwasserkörpers liegt vor, sobald durch das Vorhaben mindestens eine Umweltqualitätsnorm im Sinne der Anlage 8 zur Oberflächengewässerverordnung überschritten wird. Hat ein Schadstoff die Umweltqualitätsnorm bereits überschritten, ist jede weitere vorhabenbedingte messtechnisch erfassbare Erhöhung der Schadstoffkonzentration eine Verschlechterung.<sup>6</sup> Die Anlage 8 der Oberflächengewässerverordnung umfasst die Stoffe, die zur Beurteilung des chemischen Zustands nach § 6 OGeV heranzuziehen sind und legt in Tabelle 2 die jeweiligen Umweltqualitätsnormen für die Einstufung als JD-UQN und ZHK-UQN fest.

Maßgebend für die Bewertung der betroffenen Wasserkörper 16053 und 16035 als nicht gut war jeweils die Überschreitung der UQN-Werte für Quecksilber und Quecksilberverbindungen (vgl. die Wasserkörperdatenblätter beider Wasserkörper). Wie bereits unter Ziff. 4.3.4.1 beschrieben, erfolgte diese Bewertung allerdings nicht auf der Grundlage von Messungen in diesen Wasserkörpern, sondern durch Interpolation auf Grundlage der Messstelle Peine/Fuhse (Messstelle-Nr. 48452034).

Die Salzgitter Flachstahl GmbH hat für den Wasserkörper 16053 von ihrem beauftragten Gutachter zwei Messkampagnen in den Jahren 2017 und 2018 durchführen lassen. Die Messungen zeigen deutliche Überschreitungen der JD-UQN von Fluoranthen, Benzo(a)pyren, Nickel und Perfluorooctansulfonsäure (PFOS) sowie der ZHK-UQN für Benzo(b)fluoranthen. Wegen weiterer Einzelheiten wird auf Teil C, Kapitel 8.2, Seite 84 und Anlage 8.2, Seite 151 f. des Antrags sowie auf die Stellungnahme des GLD vom 11.03.2020 verwiesen.

Die Einzelwerte der orientierenden Untersuchungen sind teilweise so hoch, dass sie für sich allein zu einer Einstufung in den „nicht guten“ chemischen Zustand führen würden. Wegen weiterer Einzelheiten wird auf die Stellungnahme des GLD vom 11.03.2020 verwiesen.

---

<sup>6</sup> BVerwG, Urteil vom 09.02.2017, Az.: 7 A 2.15.

Dass die Einzelwerte der orientierenden Untersuchungen für sich betrachtet die jeweilige UQN bereits überschritten haben, führt jedoch noch nicht zu einer Verschlechterung des chemischen Zustands. Eine Verschlechterung läge erst dann vor, wenn die Gewässerbenutzungen der Salzgitter Flachstahl GmbH zu einer Erhöhung der Schadstoffkonzentration führen würde.

Die Salzgitter Flachstahl GmbH hat keine Erhöhung der Einleitungsmenge und insbesondere der Einleitungskonzentrationen der chemischen Stoffe der Anlage 8 der Oberflächengewässerverordnung beantragt. Die Schadstoffkonzentrationen werden sich im Vergleich zu den Vorjahren folglich nicht erhöhen.

Aus diesem Grund ist bei den beiden betroffenen Wasserkörpern 16053 und 16035 nicht von einer Verschlechterung des chemischen Zustands auszugehen.

#### Verschlechterung des ökologischen Potenzials

Ein Verstoß gegen das Verschlechterungsverbot liegt vor, sobald sich das Potenzial mindestens einer biologischen Qualitätskomponente im Sinne des § 5 Abs. 4 S. 1 i. V. m. Anlage 3 Nr. 1 der OGeWV um eine Klasse verschlechtert, auch wenn diese Verschlechterung nicht zu einer Verschlechterung der Einstufung des Oberflächenwasserkörpers insgesamt führt. Ist die betreffende Qualitätskomponente bereits in der niedrigsten Klasse eingeordnet, stellt jede Verschlechterung dieser Komponente eine „Verschlechterung des Potenzials“ eines Oberflächenwasserkörpers dar.<sup>7</sup> Maßgeblich kommt es für die Verschlechterungsprüfung auf die biologischen Qualitätskomponenten an. Die hydromorphologischen, chemischen und allgemein physikalisch-chemischen Qualitätskomponenten nach § 5 Abs. 4 S. 2 i. V. m. Anlage 3 Nr. 2 und 3 OGeWV sind unterstützend heranzuziehen.

Das ökologische Potenzial wurde im „Bewirtschaftungsplan 2015 bis 2021 für die Flussgebietseinheit Weser“ als unbefriedigend (Wasserkörper 16053) bzw. mäßig (Wasserkörper 16035) eingestuft.

Die Untersuchungsdaten des NLWKN und des LAVES, die Eingang in den v. g. Bewirtschaftungsplan gefunden haben, zeigen auf, dass an beiden Wasserkörpern 16053 und 16035 Überschreitungen der Orientierungswerte bei den unterstützenden allgemeinen physikalisch-chemischen Qualitätskomponenten nach § 5 Abs. 4 S. 2 i. V. m. Anlage 7 Nr. 2.1 OGeWV für folgende Parameter bestehen:

Parameter	WK 16053	WK 16035
Temperatur-Maximum im Sommer	X	

<sup>7</sup> EuGH, C-461/13, Urteil vom 01.07.2015 Rn. 70.

Parameter	WK 16053	WK 16035
Temperatur-Maximum im Winter	X	X
TOC		X
Chlorid	X	
Sulfat	X	X
pH-Wert (Überschreitung der oberen Grenze)	X	
Orthophosphat-Phosphor	X	X
Gesamt-Phosphor	X	X
Ammonium-Stickstoff	X	X
Ammoniak-Stickstoff	X	
Nitrit-Stickstoff	X	X

Die Daten des Monitorings bestätigen diese Einstufung im Wesentlichen.

Das Monitoring der Salzgitter Flachstahl GmbH zeigte darüber hinaus bei den flussgebietsspezifischen Schadstoffen der Anlage 6 OGewV Überschreitungen der Umweltqualitätsnormen bei Cyanid und Selen auf.

Aus den Antragsunterlagen der Salzgitter Flachstahl GmbH wird deutlich, dass sie nicht beabsichtigt, die bestehenden Abwassereinleitungen nachteilig für das Gewässer zu verändern. Es ist also nicht davon auszugehen, dass die beantragten Abwassereinleitungen zu weiteren Überschreitungen der physikalisch-chemischen Parameter sowie der flussgebietsspezifischen Schadstoffe führen werden.

Der Vergleich zwischen dem maßgeblichen Ausgangszustand und den prognostizierten Auswirkungen der beantragten Abwassereinleitungen zeigt mithin insgesamt auf, dass keine Verschlechterung des ökologischen Potenzials mit den beantragten Abwassereinleitungen einhergeht. Da das beantragte Vorhaben zu keiner Veränderung der Einleitungen und damit der Wirkfaktoren führen wird und die entsprechende Belastung bereits seit langem besteht, ohne zu einer fortdauernden Degradation zu führen, ist nicht von einer Verschlechterung der derzeitigen jeweiligen Potenzialklasse der biologischen Qualitätskomponenten in den Wasserkörpern 16053 und 16035 auszugehen. Wegen weiterer Einzelheiten wird auf Teil C, S. 83, Kapitel 8.1.8, Anlage 8.1, S. 12, verwiesen.

Die beantragten Abwassereinleitungen der Salzgitter Flachstahl GmbH stehen dem Verschlechterungsverbot der EU-WRRL in Bezug auf die biologischen Qualitätskomponenten sowie der unterstützenden hydromorphologischen und allgemeinen physikalisch-chemischen Qualitätskomponenten nicht entgegen.

#### 4.3.4.1.2 Zielerreichungsgebot

Das Fließgewässer Aue/Erse ist nach § 27 Abs. 2 Nr.2 WHG als erheblich verändertes Oberflächengewässer so zu bewirtschaften, dass ein gutes ökologisches Potenzial und ein guter chemischer Zustand erhalten bzw. erreicht werden können.

Für einen Verstoß gegen das Verbesserungsgebot ist maßgeblich, ob die Folgewirkungen des Vorhabens mit hinreichender Wahrscheinlichkeit faktisch zu einer Vereitelung der Bewirtschaftungsziele führen.<sup>8</sup>

Die Folgewirkungen der beantragten Abwassereinleitungen der Salzgitter Flachstahl GmbH werden mit großer Wahrscheinlichkeit die Erreichung des guten chemischen Zustands und des guten ökologischen Potenzials der beiden Wasserkörper 16053 und 16035 vereiteln. Damit läge prinzipiell ein zwingender Versagungsgrund vor und der Antrag der Salzgitter Flachstahl GmbH wäre grds. abzulehnen.

Allerdings liegen besondere Umstände vor, die nach vorläufiger Einschätzung des NLWKN die Erreichung der Bewirtschaftungsziele unmöglich machen bzw. nur mit unverhältnismäßigem Aufwand ermöglichen würden. Das Wasserrecht ermöglicht für derartige besondere Konstellationen die im Bewirtschaftungsplan aufgestellten Bewirtschaftungsziele auf den Prüfstand zu stellen. So kann unter strengen Voraussetzungen gemäß § 30 WHG die zuständige Behörde abweichend von § 27 WHG weniger strenge Bewirtschaftungsziele festlegen. Die Prüfung, ob bei den beiden Wasserkörpern 16053 und 16035 weniger strenge Bewirtschaftungsziele festgelegt werden, ist bereits angestoßen. Weitere Ausführungen hierzu befinden sich unter Ziffer 4.3.4.2 (Ausblick Festlegung abweichender Bewirtschaftungsziele, § 30 WHG).

#### Erreichung des guten chemischen Zustands

Der chemische Zustand ist verbesserungsbedürftig. Der gute chemische Zustand beider Wasserkörper 16053 und 16035 wird in der noch bis 2021 laufenden Bewirtschaftungsperiode verfehlt. Für beide Wasserkörper 16053 und 16035 wurde im Bewirtschaftungsplan 2015 bis 2021 eine Fristverlängerung für die Erreichung der Bewirtschaftungsziele bis 2027 festgelegt.

Die Abwassereinleitungen der Salzgitter Flachstahl GmbH beeinflussen den chemischen Zustand der beiden Wasserkörper 16053 und 16035 maßgeblich. Der GLD hat in seiner Stellungnahme vom 11.03.2020 ausgeführt, dass die Erreichung des guten chemischen Zustands der beiden Wasserkörper 16053 und 16035 vereitelt werden würde, wenn die Salzgitter Flachstahl GmbH keine technische Veränderung der Reinigungsleistung vornehmen würde. So müssen „Maßnahmen er-

---

<sup>8</sup> BVerwG, Urteil vom 09.02.2017, Az.: 7 A2.15.

griffen werden, die zu einer Verminderung bzw. Vermeidung der Emission, Einleitung und Verlusten der auffälligen Schadstoffe führen, sodass die EU-weit und national festgelegten UQN eingehalten werden können.“ Der GLD schlägt in der Stellungnahme vom 11.03.2020 u. a. vor, dass „zunächst die Vermeidung des Einsatzes von auffälligen Schadstoffen an der Quelle bzw. am Ort des Anfalls durch Anpassung der Produktionsprozesse (Substitution oder Vorbehandlung des Abwasserteilstroms)“ realisiert werden könne. Soweit eine Vermeidung der Schadstoffe nicht im ausreichenden Umfang möglich sei, seien sie durch eine geeignete Abwasserbehandlung weitestgehend zu vermindern.

Die Salzgitter Flachstahl GmbH beabsichtigt deshalb die Abwasserbehandlungsanlage um eine zusätzliche 4. Reinigungsstufe zu erweitern. Die Erweiterung der Abwasserbehandlungsanlage dient neben dem Ziel, den im Rahmen der Mischungsrechnung ermittelten Überwachungswert für den Parameter abfiltrierbare Stoffe sicher einhalten zu können auch dazu, eine verbesserte Reinigungsleistung der identifizierten Schadstoffe gemäß Anlage 8 der OGewV sowie der auffälligen Werte der „eco“-Liste zu erzielen. Da der Vorfluter an der Einleitstelle im Trockenwetterfall mit bis zu 98 % aus dem Ablauf des RHB Üfingen gespeist wird, hat die Salzgitter Flachstahl GmbH für die Machbarkeitsstudie die JD-UQN bzw. die Orientierungswerte u. a. der Anlage 8 der OGewV ohne eine weitere „Verdünnung“ für den Vergleich herangezogen. Die Machbarkeitsstudie zeigt auf, dass die geplante Erweiterung der Abwasserbehandlungsanlage mit großer Wahrscheinlichkeit zu einer Reduzierung u. a. der nachfolgenden Schadstoffe am Ablauf der Abwasserbehandlungsanlage führen könnte. Die durch die 4. Reinigungsstufe erreichbare Verminderung hätte dann mit großer Wahrscheinlichkeit als Folgewirkung eine vergleichbare Reduzierung der Schadstoffe an den beiden betroffenen Wasserkörpern 16053 und 16035 zur Folge:

- Erreichung des Reinigungsziels Benzo(a)pyren am Ablauf der Abwasserbehandlungsanlage:

Ergebnisse aus den Laborversuchen zeigen bei der favorisierten Verfahrensvariante (Sandfiltration mit anschließender Aktivkohleadsorption) eine Eliminationsrate von ca. 96 %.

- Erreichung des Reinigungsziels PFOS am Ablauf der Abwasserbehandlungsanlage:

Ergebnisse aus den Laborversuchen zeigen, dass mit dem v. g. Verfahren eine künftige Ablaufkonzentration im Bereich der UQN i. H. v. 0,00065 µg/l zu erwarten ist. Dies entspricht einer Eliminationsrate von ca. 90 %.

Wegen weiterer Einzelheiten wird auf die Anlage 9 Machbarkeitsstudie zur Ertüchtigung der Werkskläranlage der Salzgitter Flachstahl GmbH im Lichte neuer Anforderungen (Seiten 10 ff. und 63 ff.) verwiesen.

Die Salzgitter Flachstahl GmbH hat in ihrem Antrag, insbesondere in der Anlage 9 hinreichend konkret dargelegt, dass die Erweiterung der Abwasserbehandlungsanlage die Reinigungsleistung der Schadstoffe verbessern wird und somit zu einer Reduzierung der kritischen Schadstoffe an den beiden Wasserkörpern 16053 und 16035 beitragen wird.

Ob die verbesserte Reinigungsleistung durch die Erweiterung der Abwasserbehandlungsanlage um eine 4. Reinigungsstufe dazu führt, dass die Abwassereinleitungen der Salzgitter Flachstahl GmbH die Erreichung des guten chemischen Zustands nicht vereiteln werden, kann gleichwohl nicht sicher belegt werden, sodass trotz der Erweiterung der Abwasserbehandlungsanlage der Antrag grds. abzulehnen wäre.

Die Erweiterung der Abwasserbehandlungsanlage um eine 4. Reinigungsstufe ist derzeit jedoch das einzige, bzw. technisch das bestmögliche, dass die Salzgitter Flachstahl GmbH tun kann, um die Erreichung des guten chemischen Zustands der beiden Wasserkörper 16053 und 16035 nicht zu vereiteln. Eine weitere Optimierung ist derzeit also technisch nicht möglich. Sollte die 4. Reinigungsstufe nicht ausreichen, die Schadstoffe soweit zu reduzieren, dass als Folgewirkung die UQN der Anlage 8 OGewV an den beiden Wasserkörpern 16053 und 16035 eingehalten werden können, wäre aktuell eine weitere Optimierung unmöglich.

Eine weitere Optimierung ist aber fortlaufend zu prüfen, soweit in den Folgejahren neue Verfahrenstechniken entwickelt werden sollten, die eine weitere Schadstoffminimierung ermöglichen.

Die Forderung des GLD in der Stellungnahme vom 11.03.2020, nach der Erweiterung der Abwasserbehandlungsanlage die Folgewirkungen auf die beiden Wasserkörper 16053 und 16035 hinsichtlich der UQN der Anlage 8 OGewV in einem Beweissicherungsverfahren in Form eines maßnahmenbegleitenden Monitoringkonzeptes zu überprüfen, wurde in Nebenbestimmung Ziffer 1.6.9 aufgenommen.

Ergänzend werden mit Nebenbestimmungen Ziffer 1.6.1.2 zusätzliche Untersuchungen im Ablauf der Werkskläranlage bereits vor Inbetriebnahme der geplanten 4. Reinigungsstufe angeordnet.

Ob die im Bewirtschaftungsplan festgelegten Bewirtschaftungsziele der beiden Wasserkörper 16053 und 16035 überhaupt erreicht werden können oder ob von diesen unter den strengen Voraussetzungen des § 30 WHG weniger strenge festgelegt werden können, wird darüber hinaus von der zuständigen Behörde geprüft. Wegen weiterer Einzelheiten hierzu wird auf Ziffer 4.3.4.2 (Ausblick Festlegung abweichender Bewirtschaftungsziele, § 30 WHG) verwiesen.

#### Erreichung des guten ökologischen Potenzials

Die Erreichung des guten ökologischen Potenzials wird in der noch bis 2021 laufenden Bewirtschaftungsperiode verfehlt. Für beide Wasserkörper 16053 und

16035 wurde im Bewirtschaftungsplan 2015 bis 2021 eine Fristverlängerung für die Erreichung der Bewirtschaftungsziele bis 2027 festgelegt. Der Grund für diese Zielverfehlung liegt beim Wasserkörper 16053 in der unbefriedigenden Bewertung der biologischen Qualitätskomponenten Makrophyten / Phytobenthos und der benthischen wirbellosen Faune (Makrozoobenthos) sowie der mäßigen Bewertung der Fische.

Beim Wasserkörper 16035 liegt der Grund für die Zielverfehlung in der mäßigen Bewertung der biologischen Qualitätskomponenten Makrophyten / Phytobenthos und den Fischen.

Die beantragten Einleitungen der Salzgitter Flachstahl GmbH haben maßgeblichen Einfluss darauf, dass das gute ökologische Potenzial der beiden Wasserkörper 16053 und 16035 nicht erreicht wird. Der GLD hat in seiner Stellungnahme vom 11.03.2020 dazu ausgeführt, dass die Überschreitung der Orientierungswerte von  $T_{max}$  Sommer und des pH-Wertes daraus resultieren, dass es in den Sommermonaten zu einer starken Erwärmung des Gewässers und bedingt durch die gute Nährstoffversorgung zu einer ausgeprägten Produktion mit dem sekundären Effekt kommen würde, dass der pH-Wert ansteige. Dass die Temperatur des Gewässers relativ stark ansteige, hänge mit der großen Gewässerfläche im Verhältnis zum Volumen zusammen. Sowohl die hohen Nährstoffkonzentrationen als auch die hohen Chlorid- und Sulfatkonzentrationen seien auf die Einleitungen der Salzgitter Flachstahl GmbH zurückzuführen.

Sowohl insbesondere die hohe Temperatur als auch die hohen Salzgehalte im Abwasser (Chlorid und Sulfat) führen unabhängig von weiteren Belastungen bei den Wasserkörpern 16053 und 16035 zu einer deutlichen Beeinträchtigung der biologischen Qualitätskomponente Makrophyten und beim Wasserkörper 16053 der biologischen Qualitätskomponente Makrozoobenthos.

Insbesondere beim Wasserkörper 16053 ist davon auszugehen, dass infolge der erhöhten Chloridkonzentrationen anspruchsvolle und empfindliche Arten (z. B. die EPT-Taxa) fehlen, deren Vorkommen die Bewertung des Wasserkörpers beeinflusst. Wegen weiterer Einzelheiten wird auf Anlage 8.1, S. 98 sowie Anlage 8.1, S. 113 verwiesen.

Die Überschreitungen der Orientierungswerte der allgemeinen physikalisch-chemischen Qualitätskomponenten haben also mit der Folge Einfluss auf die biologischen Qualitätskomponenten, dass das gute ökologische Potenzial für die Wasserkörper 16053 und 16035 nicht erreicht werden kann. Die beantragten Abwassereinleitungen der Salzgitter Flachstahl GmbH tragen maßgeblich dazu bei.

Um die Erreichung des ökologischen Potenzials nicht zu vereiteln, müssten insbesondere die erhöhten Temperaturen verringert und die Chlorid- und Sulfateinträge reduziert werden.

Die Salzgitter Flachstahl GmbH hat in ihrem Antrag dargestellt, dass „eine Absenkung der Temperatur am Ablauf der Abwasserbehandlungsanlage technisch und wirtschaftlich nicht möglich sei und aufgrund der Kubatur des RHB Üfingen nur einen sehr begrenzten Wirkungsgrad besäße. Sie würden die Festlegung eines weniger strengen Umweltziels beantragen. Zum Ausgleich wären sie bereit, in Abstimmung mit dem Unterhaltungsverband Nr. 42 Fuhse-Aue-Erse strukturverbessernde Maßnahmen im Gewässer unterhalb des RHB Üfingen vorzunehmen (vgl. Teil C Seite 91 des Antrags). Dieser Vorschlag wird vom GLD sowie von der Stadt Salzgitter, dem Landkreis Peine sowie dem Anglerverband Niedersachsen e. V. begrüßt, weil die strukturverbessernden Maßnahmen die Gewässertemperatur, den pH-Wert, die organischen Belastungen und die Nährstoffparameter positiv beeinflussen können.

Zu den Chlorid- und Sulfatkonzentrationen hat die Salzgitter Flachstahl GmbH in ihren Antragsunterlagen dargestellt, dass diese durch Vermeidungs- bzw. Verminderungsmaßnahmen zwar theoretisch reduziert werden könnten, dies aber mit unverhältnismäßig hohem Aufwand verbunden wäre.

Durch den maßgeblichen Einfluss der beantragten Abwassereinleitungen der Salzgitter Flachstahl GmbH auf die allgemeinen physikalisch-chemischen Qualitätskomponenten, wird das Erreichen des guten ökologischen Potenzials an den beiden Wasserkörpern 16053 und 16035 vereitelt werden. Der Antrag der Salzgitter Flachstahl GmbH wäre deshalb grds. abzulehnen, weil ein zwingender Versagungsgrund vorliegt.

Allerdings hat die zuständige Behörde bereits die Prüfung, ob die im Bewirtschaftungsplan festgelegten Bewirtschaftungsziele der beiden Wasserkörper 16053 und 16035 überhaupt erreicht werden können oder ob von diesen unter den strengen Voraussetzungen des § 30 WHG weniger strenge Bewirtschaftungsziele festgelegt werden können, eingeleitet. Wegen weiterer Einzelheiten hierzu wird auf Ziffer 4.3.4.2 (Ausblick Festlegung abweichender Bewirtschaftungsziele, § 30 WHG) verwiesen.

Der Vorschlag der Salzgitter Flachstahl GmbH strukturverbessernde Maßnahmen im Gewässer unterhalb des Auslaufs des RHB Üfingen in Abstimmung mit dem Unterhaltungsverband Nr. 42 Fuhse-Aue-Erse durchzuführen und die diesbezüglichen Forderungen des GLD, der Stadt Salzgitter, des Landkreises Peine sowie des Anglerverbands Niedersachsen e. V. werden im Rahmen der Prüfung des § 30 WHG (Abweichende Bewirtschaftungsziele) geprüft werden.

#### 4.3.4.2 Ausblick Festlegung abweichender Bewirtschaftungsziele, § 30 WHG

Die zuständige Behörde hat für die beiden Wasserkörper 16053 und 16035 eine Prüfung nach § 30 WHG eingeleitet.

§ 30 WHG beinhaltet die Möglichkeit, abweichende Bewirtschaftungsziele unter strengen Voraussetzungen festzulegen.

Zum Hintergrund:

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts genügt bei der Entscheidung über eine Folgeerlaubnis für eine Gewässerbenutzung die Vermeidung einer Verschlechterung und zugleich die Reduzierung der künftigen Stoffeinträge allein noch nicht den Anforderungen des Verbesserungsgebots, solange nicht eine naturwissenschaftlich belastbare Prognose über die Erreichung der im Bewirtschaftungsplan konkretisierten Ziele zum Zeitpunkt des Geltungsbeginns der wasserrechtlichen Erlaubnis vorliege.<sup>9</sup>

Die Salzgitter Flachstahl GmbH hat in ihrem Antrag zur Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis wegen der Erreichung des guten chemischen Zustands insbesondere in Anlage 8.2 und 9 und bzgl. der Erreichung des guten ökologischen Potenzials in Anlage 8.1 hinreichend konkret dargestellt, dass – neben der Erweiterung der Abwasserbehandlungsanlage um eine 4. Reinigungsstufe – eine weitere Reduzierung der Schadstoffe nahezu unmöglich ist. Ursächlich hierfür sind einerseits die technischen Grenzen und andererseits der historisch geprägte Standort der Salzgitter Flachstahl GmbH. So ist als Standortnachteil hervorzuheben, dass bei Trockenwetter der Abfluss in der Aue mit bis zu 98 % und damit nahezu vollständig vom Abwasser der Salzgitter Flachstahl GmbH gespeist wird. Es findet also kaum eine Verdünnung statt. Da das RHB Üfingen historisch zur Abwasserbehandlung und zur Kappung von Abflussspitzen angelegt wurden, erfolgten vor langer Zeit massive Eingriffe in den Gewässerverlauf der Aue und des Steterburger Grabens bis zur Ableitung aus dem RHB Üfingen. Diese Ausbaumaßnahmen erfolgten insbesondere mit dem Ziel, dass keine weiteren nennenswerten Abwassereinleitungen in die Aue auf der Strecke bis zum RHB Üfingen erfolgen. Aus diesem Grund wurde südlich des Ortsteils Üfingen ein Gewässerkreuz angelegt. Konkret wird die Aue mittels Dammbalken verschlossen und der Aue-Abfluss zur sogenannten Fischau umgeleitet, die wiederum in das RHB Üfingen mündet. Der Steterburger Graben, der das Abwasser eines anderen Einleiters führt, dükert die Zuleitungstrecke zur Fischau und mündet in den ursprünglichen Verlauf der Aue, der sonst trockenfallen würde. In diese Aue erfolgt die Ableitung aus dem RHB Üfingen.

Wegen dieser einmaligen besonderen Situation ist für die beiden Wasserkörper 16053 und 16035 gemäß § 30 WHG ein Verfahren für die Prüfung eingeleitet, ob und in welcher Form weniger strenge Bewirtschaftungsziele festzulegen sind. Das Niedersächsische Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz führt in seinem Erlass vom 23.09.2020 als Begründung für die erteilte Zustimmung aus: „Aus den [...] Unterlagen geht hervor, dass die im Rahmen einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis beantragten Einleitungen der Kläranlage der Salzgitter

---

<sup>9</sup> BVerwG, Urt. v. 02.11.2017 – 7 C 25/15 (VGH Kassel); BVerwG NVwZ 2018, 992, Rn. 61.

Flachstahl GmbH als wesentlich ursächlich bzw. mitverantwortlich dafür anzusehen sind, dass für die genannten Wasserkörper die Zielerreichung gemäß § 27 WHG mit hoher Wahrscheinlichkeit gefährdet ist. Hervorgehoben wird hier insbesondere der Beitrag der erhöhten Konzentration von Chlorid und eingeschränkt auch von Sulfat für die Nicht-Erreichung der Ziele insbesondere in Bezug auf die biologischen Qualitätskomponenten Makrophyten und Makrozoobenthos. Ebenso wird dargestellt, dass zwar technische Möglichkeiten existieren, die wesentlich ursächliche Chloridkonzentration zu reduzieren, diese aber mit hohem Aufwand verbunden sind. Insofern stimme ich der Aufnahme der Prüfung inwiefern eine Ausnahme gemäß § 30 WHG für die Wasserkörper 16053 (bzw. neu 16066) und 16035 in Anspruch genommen werden kann, zu.“

In dem Niedersächsischen Beitrag zu den Bewirtschaftungsplänen 2021 bis 2027 der Flussgebiete Elbe, Weser, Ems und Rhein wird die Einleitung des Verfahrens zur Festlegung abweichender Bewirtschaftungsziele gem. § 30 WHG in der Begründung aufgenommen, um die größtmögliche Transparenz der Vorgehensweise bei dieser besonderen Konstellation zu gewährleisten. Die zuständige Behörde hat den entworfenen Text mit E-Mail vom 30.10.2020 an das Niedersächsische Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz zur Abstimmung versandt. Der Text lautet nach Abstimmung:

„Im Rahmen eines Verfahrens zur Neuerteilung einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis zur Einleitung von gereinigtem Abwasser und Mischwasser der Salzgitter Flachstahl GmbH zeigte sich, dass das beantragte Vorhaben nicht mit dem derzeitigen Bewirtschaftungsziel „Erreichung des guten ökologischen Potenzials und des guten chemischen Zustands“ für die Wasserkörper 16066 Aue/Erse (bisher 16053) und 16035 Aue/Erse im vollen Umfang vereinbar ist. Insbesondere die hohen Salzgehalte im Abwasser (Chlorid und Sulfat) führen unabhängig von weiteren Belastungen zu einer deutlichen Beeinträchtigung der biologischen Qualitätskomponenten Makrophyten und Makrozoobenthos. Der Abfluss des betroffenen Gewässers wird im Oberlauf nahezu vollständig vom Abwasser der Salzgitter Flachstahl GmbH gespeist, so dass keine signifikante Verdünnung erfolgt. Die Antragstellerin stellt dar, dass zwar technische Möglichkeiten existieren, die insbesondere relevanten Chloridkonzentration durch Vermeidungs- bzw. Vermeidungsmaßnahmen zu reduzieren, dies aber mit unverhältnismäßig hohem Aufwand verbunden wäre. Die zuständige Behörde hat daher für die Wasserkörper 16066 und 16035 ein Verfahren nach § 30 WHG eingeleitet. Sollten die Voraussetzungen für die Festlegung abweichender Bewirtschaftungsziele vorliegen, erfolgt hierzu eine gesonderte Beteiligung der Öffentlichkeit.“

Ob nach der Prüfung tatsächlich abweichende Bewirtschaftungsziele festgelegt werden und wie diese aussehen werden, kann derzeit nicht prognostiziert werden. Von der Ablehnung der Festlegung abweichender Bewirtschaftungsziele bis zur Festlegung abweichender Bewirtschaftungsziele, die die Salzgitter Flachstahl GmbH sicher einhalten könnte, sind alle denkbaren Szenarien möglich.

Aus diesem Grund wird diese gehobene wasserrechtliche Erlaubnis auch nicht befristet erteilt. Denn eine Befristung bis z. B. Ende des Prüfungsverfahrens nach § 30 WHG wäre bei folgendem Szenario kontraproduktiv: Endet das Prüfverfahren mit dem Ergebnis der Festlegung abweichender Bewirtschaftungsziele, die von der Salzgitter Flachstahl GmbH sicher eingehalten werden könnten, würde diese wasserrechtliche Erlaubnis mit dem Ende des Prüfverfahrens durch Fristablauf enden, obwohl der zwingende Versagungsgrund dann nicht mehr vorläge.

Anstelle einer befristet erteilten wasserrechtlichen Erlaubnis wird diese unter dem ausdrücklichen Vorbehalt des Widerrufs des Ausgangs des Verfahrens nach § 30 WHG erteilt. So wird sichergestellt, dass nach Abschluss des Verfahrens über die Festlegung abweichender Bewirtschaftungsziele gem. § 30 WHG diese wasserrechtliche Erlaubnis erneut überprüft wird. Sollten keine abweichenden Bewirtschaftungsziele festgelegt werden oder die beantragten Einleitungen der Salzgitter Flachstahl GmbH etwaige festgelegte abweichende Bewirtschaftungsziele verletzen, kann bzw. wird diese wasserrechtliche Erlaubnis unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit widerrufen.

Der ausdrückliche Vorbehalt des Widerrufs steht in Ziffer 1.3.

#### 4.3.5 Sonstige öffentlich-rechtliche Anforderungen (§§ 57 Abs. 1 Nr. 2, 2. Alt., 12 Abs. 1 Nr. 2 WHG)

Neben den wasserrechtlichen Vorschriften bedarf die Erteilung der Erlaubnis der Prüfung, ob andere Anforderungen nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften erfüllt werden. Sind andere Anforderungen nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht erfüllt, ist die Erlaubnis zu versagen.

Die beantragten Einleitungen der Salzgitter Flachstahl GmbH verstoßen nicht gegen andere Anforderungen nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften.

In Bezug auf das beantragte Vorhaben war zu prüfen, ob die Anforderungen des Naturschutzes und der Landschaftspflege nach dem BNatSchG erfüllt sind. Weitere Anforderungen nach anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften, die zu der Versagung der Erlaubnis führen, ergeben sich nicht.

Die beantragten Abwassereinleitungen erfolgen 35 km stromaufwärts oberhalb des FFH-Gebietes 3427-331 „Erse“ der Schutzgebietskulisse Natura 2000.

Bereits in der Antragskonferenz am 19.06.2017 hatte das LabÜN auf das FFH-Gebiet „Erse“ hingewiesen und auf das Bedürfnis einer FFH-Vorprüfung hingewiesen. Die Salzgitter Flachstahl GmbH hat die Empfehlung aufgenommen und durch einen Gutachter die möglichen Auswirkungen der Abwassereinleitungen vor dem Hintergrund von Natura 2000-Belangen im Rahmen einer FFH-Vorprüfung betrachtet. Im Rahmen des Gutachtens wurde insbesondere beurteilt, ob die Abwassereinleitungen mit den rechtlichen Anforderungen nach § 34 BNatSchG vereinbar sind.

Die Salzgitter Flachstahl GmbH hat in Anlage 8.3 des Antrags „FFH-Vorprüfung nach § 34 BNatSchG zur Einleitung von behandeltem Abwasser aus der Kläranlage der Salzgitter Flachstahl GmbH in das Gewässersystem Aue/Erse“ die maßgeblichen Sachverhalte überprüft:

1. Gibt es vorhabenbedingte Auswirkungen, die in ein Natura 2000-Gebiet hineinwirken können?
2. Besteht die Möglichkeit, dass diese Auswirkungen erhebliche Beeinträchtigungen eines Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen bewirken?

Als Ergebnis wurde festgestellt, dass „durch die Abwassereinleitungen erhebliche Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes 3427-331 „Erse“ in seinen für die Erhaltungsziele und den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen offensichtlich ausgeschlossen sind. Dies gilt auch im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen. Die Durchführung einer vollständigen FFH-Verträglichkeitsprüfung gem. § 34 Abs. 1 BNatSchG war damit nicht erforderlich (Anlage 8.3 des Antrags, Seite 27)“.

Wegen weiterer Einzelheiten wird auf Anlage 8.3 des Antrags verwiesen.

#### 4.3.6 Anforderungen an Abwasseranlagen oder sonstige Einrichtungen gem. § 57 Abs. 1 Nr. 3 WHG

Die Salzgitter Flachstahl GmbH betreibt Abwasseranlagen, die grundsätzlich geeignet sind, die Anforderungen nach § 57 Abs. 1 Nr. 1 und 2 WHG zu erfüllen. Soweit der Stand der Abwassertechnik mit den vorhandenen technischen Lösungen nicht eingehalten werden kann, hat die Salzgitter Flachstahl GmbH dargelegt, welche Nachrüstungen und Verbesserungen sie plant, um diesen Stand der Technik zukünftig einzuhalten. Hierfür ist ein Übergangszeitraum gewährt worden, innerhalb derer die Erweiterung der Abwasserbehandlungsanlage zu erfolgen hat.

Soweit erforderlich betreibt Salzgitter Flachstahl GmbH Abwasservorbehandlungsanlagen, um eine gezielte Behandlung bestimmter Abwasserteilströme zur Erfüllung der Anforderungen an das Abwasser vor einer Vermischung mit den Abwässern aus anderen Herkunftsbereichen nach dem Stand der Technik sicherzustellen. Diese Anforderungen wurden mit Nebenbestimmungen Ziffern 1.6.2.3.1, 1.6.2.3.2, 1.6.2.3.3, 1.6.2.3.4 und 1.6.2.3.5 festgelegt.

Anforderungen an die ebenfalls im Antrag genannten Sickerwasser-Teilströme des Reststoffzentrums Barum und der Deponie Heerte wurden nicht aufgenommen, da diese Anforderungen in gesonderten Genehmigungen nach § 59 WHG betrachtet werden.

Der Betrieb dieser Anlagen und die weitere Nachrüstung ist Voraussetzung für die Erteilung dieser wasserrechtlichen Erlaubnis. Die konkrete Ausgestaltung der Abwasseranlage und deren Betriebsweise unterliegt der Verantwortung der Salzgitter Flachstahl GmbH.

Für die in diesem Antrag als geplante 4. Reinigungsstufe dargestellte Erweiterung der Abwasserbehandlungsanlage wird derzeit der Antrag für eine Genehmigung nach § 60 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 WHG vorbereitet. Wegen weiterer Einzelheiten zur erforderlichen Erweiterung der Abwasserbehandlungsanlage wird auf Ziffer 4.3.3 (Stand der Technik) verwiesen.

Anhand der Nebenbestimmungen Ziffer 1.6.7 ist sichergestellt, dass die Erweiterung der Abwasserbehandlungsanlage zügig umzusetzen ist.

#### 4.3.6.1 Bewirtschaftungsermessen gemäß § 12 Abs. 2 WHG

Die Feststellung, dass der angestrebten gehobenen Erlaubnis unter Berücksichtigung der Ziffer 1.3 (Vorbehalt des Widerrufs) und unter Berücksichtigung der Ziffer 4.3.4.2 (Ausblick Festlegung abweichender Bewirtschaftungsziele, § 30 WHG) Versagungsgründe nicht entgegenstehen, begründet noch keinen Anspruch auf die Erteilung der gehobenen Erlaubnis. Vielmehr steht die Gestattung gemäß § 12 Abs. 2 WHG im pflichtgemäßen Ermessen der Erlaubnisbehörde, die bei ihrer Entscheidung für eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung Sorge zu tragen und ein hohes Schutzniveau für die Umwelt insgesamt zu gewährleisten hat.

Unter Berücksichtigung der allgemeinen Grundsätze einer nachhaltigen Gewässerbewirtschaftung (§ 6 WHG) sowie der Konkretisierungen des Bewirtschaftungsauftrages für erheblich veränderte Oberflächengewässer (§§ 27 ff WHG) hat die Erlaubnisbehörde unter Beachtung der allgemeinen rechtsstaatlichen Grundsätze der Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit die öffentlichen Belange wasserwirtschaftlicher Art gegen die Interessen der Salzgitter Flachstahl GmbH abzuwägen.

Durch Einhaltung der mit dieser Erlaubnis festgesetzten Grenzwerte ist eine nachhaltige Bewirtschaftung der Aue/Erse grds. gewährleistet. Besonders hervorzuheben ist die in Planung befindliche Erweiterung der Abwasserbehandlungsanlage um eine 4. Reinigungsstufe durch die Salzgitter Flachstahl GmbH. Hierdurch leistet die Salzgitter Flachstahl GmbH einen großen Beitrag zum Schutz des Fließgewässers Aue/Erse an den beiden Wasserkörpern 16053 und 16035, weil die kritischen chemischen Parameter reduziert werden.

Neben den Grundsätzen des § 6 WHG sind vor allem auch noch die Bewirtschaftungsziele, insbesondere die Erreichung dieser Ziele für den jeweiligen Wasserkörper (§ 3 Abs. 6 WHG) nach den Vorgaben der Maßnahmenprogramme (§ 82 WHG), beachtlich. Auch wenn die Bewirtschaftungsziele als solches bereits erreicht wären, könnte ein Vorhaben aus sachgerechten Ermessenserwägungen abgelehnt werden, weil z. B. noch nicht erreichte Zustände der Hydromorphologie,

der Wasserbeschaffenheit, der Wassermenge sowie der Gewässerökologie eine positive Entscheidung über die beantragte Benutzung nicht zulassen.

Bereits unter Ziffer 4.3.4 (Vereinbarkeit der Einleitungen mit den Anforderungen an die Gewässereigenschaften gem. § 57 Abs. 1 Nr. 2, 1. Alt. WHG), insbesondere 4.3.4.1.2 (Zielerreichungsgebot) ist umfassend dargestellt worden, dass die beantragten Abwassereinleitungen der Salzgitter Flachstahl GmbH gegen die für die beiden Wasserkörper 16053 und 16035 festgelegten Bewirtschaftungsziele (§ 27 WHG) verstoßen und damit grds. bereits ein zwingender Versagungsgrund vorläge. Im Rahmen des Ermessens war jedoch zu berücksichtigen, dass für beide Wasserkörper 16053 und 16035 im Bewirtschaftungsplan 2015 bis 2021 eine Fristverlängerung für die Erreichung der Bewirtschaftungsziele bis 2027 festgelegt wurde. Die Bewirtschaftungsziele guter chemischer Zustand und gutes ökologisches Potenzial sind folglich bis 2027 zu erreichen. Des Weiteren war zu berücksichtigen, dass die im Bewirtschaftungsplan festgelegten Bewirtschaftungsziele für beide Wasserkörper ggf. nicht realisierbar sind, also zu hoch festgelegt worden sein könnten und ein Verfahren zur Überprüfung gemäß § 30 WHG bereits eingeleitet worden, jedoch noch nicht abgeschlossen ist. Je nach Ausgang des Verfahrens gem. § 30 WHG abweichende Bewirtschaftungsziele festlegen zu können, sind die allgemeinen Grundsätze der Gewässerbewirtschaftung gem. § 6 WHG sowie der Konkretisierungen des Bewirtschaftungsauftrages (§§ 27 ff. WHG) ggf. nicht beeinträchtigt.

Dass dem Antrag der Salzgitter Flachstahl GmbH stattgegeben worden ist, obwohl noch nicht abschließend über abweichende Bewirtschaftungsziele gem. § 30 WHG entschieden worden ist, ist mit den besonderen Umständen dieses Verfahrens und den Interessen der Salzgitter Flachstahl GmbH zu begründen. So benötigt die Salzgitter Flachstahl GmbH am Produktionsstandort zunächst einmal Planungssicherheit aufgrund erheblicher anstehender Investitionen. Darüber hinaus war die gehobene Erlaubnis auch im öffentlichen Interesse zu erteilen, weil die Salzgitter Flachstahl GmbH neben den eigenen Abwässern auch Abwässer der Kommune entsorgt. So nimmt die Salzgitter Flachstahl GmbH anfallendes kommunales Abwasser aus den Stadtteilen Drütte, Immendorf, Watenstedt und anderen Bereichen sowie das auf bestimmten öffentlichen Straßen anfallende Abwasser auf, behandelt es in der Abwasserbehandlungsanlage und leitet es mit dem eigenen industriell-gewerblichen Abwasser, dem Fremdwasser sowie dem Niederschlagswasser der Industrieparkfläche und der kommunalen Grundstücke in den Lahmanngraben zur Abwasserbeseitigung ein.

Dem Antrag nicht stattzugeben, obwohl die Festlegung abweichender Bewirtschaftungsziele gemäß § 30 WHG realistisch erscheinen, würde für die Salzgitter Flachstahl GmbH eine unbillige Härte darstellen.

Nach alledem steht die Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis im Einklang mit dem Bewirtschaftungsermessen und war zu erteilen.

#### 4.3.7 Begründung besonderer Nebenbestimmungen

##### 4.3.7.1 Zusätzliche Untersuchungen am Ablauf der Werkskläranlage (s. Nebenbestimmung Ziffer 1.6.1.2)

Im Ablauf der Werkskläranlage werden zusätzliche Untersuchungen, ohne Festlegung von Überwachungswerte angeordnet. Zum einen ist der Parameter abfiltrierbare Stoffe bereits vor Inbetriebnahme der 4. Reinigungsstufe zu bestimmen, da die Abwasserbehandlung in Bezug auf diesen Parameter noch nicht dem Stand der Technik entspricht. Zum anderen dienen diese Untersuchung im Wesentlichen dem Monitoring der Schadstoffe, die sich nachteilig auf die Erreichung des Bewirtschaftungsziels auswirken können. Insbesondere der Vergleich der Analyseergebnisse vor und nach Inbetriebnahme der 4. Reinigungsstufe dient der Beurteilung der durch diese Anlage zusätzlich geschaffenen Reinigungsleistung.

Die Untersuchung der Parameter Fluoranthene, Benzo(a)pyren, Benzo(b)fluoranthene wird nicht gesondert angeordnet, da sie bereits im Untersuchungsumfang der Polycyclischen aromatischen Kohlenwasserstoffe (PAK) enthalten sind.

##### 4.3.7.2 Neue Probenahmestelle zur Beurteilung des Ablaufs der Werkskläranlage (s. Nebenbestimmung Ziffer 1.6.1.3)

Eine Probenahme an der vorhandenen Probenahmestelle ermöglicht nicht jederzeit die korrekte Erfassung der Qualität des Ablaufs der Werkskläranlage. Im Falle einer Mischwassereinleitung nach 1.1.2 würde dieser Mischwasseranteil das Messergebnis verfälschen. Aus diesem Grund wurde die Errichtung einer neuen Probenahmestelle innerhalb eines angemessenen Zeitraums gefordert.

##### 4.3.7.3 Anforderungen an Abwasserteilströme aus der Eisen- und Stahlerzeugung (s. Nebenbestimmung Ziffer 1.6.2 einschl. der Unterpunkte)

Auf der Grundlage der vorliegenden Abwasserkataster erfolgt zunächst eine allgemeine Zuordnung der relevanten Teilströme zu diesem Anhang, insbesondere um die direkte Anwendung der allgemeinen Anforderungen nach Anhang 29 Teil B AbwV insoweit zu konkretisieren, dass sie am Ort des Abwasseranfalls einzuhalten sind.

Im Weiteren werden die Anforderungen an das Abwasser für den Ort des Anfalls nach Anhang 29 Teil E AbwV übernommen soweit sie anwendbar sind.

Soweit Anlagen zur Vorbehandlung des Abwassers betrieben werden, werden die an die jeweilige Anlage angeschlossenen Teilströme genannt sowie die durch die einzelne Abwasservorbehandlungsanlage zu erfüllenden Anforderungen vor Vermischung aufgenommen und die behördliche Überwachung vorgesehen. Die für diese Vorbehandlungsanlagen festgesetzten Anforderungen entsprechen im Wesentlichen dem Antrag.

Zusätzlich aufgenommen wird der Schadstoff Cyanid, leicht freisetzbar, im Abwasser aus der Gichtgasreinigung des Hochofenwerks (s. Nebenbestimmung Ziffer 1.6.2.3.1). Ein Verzicht auf den Parameter Cyanid, leicht freisetzbar, ist bei Abwasser, das dem Anhang 29 zuzurechnen ist, nicht zulässig. Diese Ausnahme gilt lediglich für Abwasser nach Anhang 46 AbwV. Darüber hinaus, wurde im Abwasserkataster des Hochofenwerks (A 07) dargestellt, dass die Abwasservorbehandlungsanlage über eine Cyanidentgiftungsstufe verfüge, diese aber derzeit aufgrund einer Umstellung der Einsatzstoffe außer Betrieb sei. Über die Aufnahme der Anforderung für diesen Schadstoff wird sichergestellt, dass bei Bedarf die Cyanidentgiftungsstufe wieder in Betrieb genommen wird.

4.3.7.4 Anforderungen an Abwasserteilströme aus der Wasseraufbereitung, Kühlsysteme und Dampferzeugung (s. Nebenbestimmung Ziffer 1.6.3 einschl. der Unterpunkte)

Auf der Grundlage der vorliegenden Abwasserkataster erfolgt zunächst eine allgemeine Zuordnung der relevanten Teilströme zu diesem Anhang, insbesondere um die direkte Anwendung der allgemeinen Anforderungen nach Anhang 31 Teil B AbwV zu konkretisieren.

Im Weiteren werden die Anforderungen an das Abwasser für den Ort des Anfalls nach Anhang 31 Teil E AbwV übernommen soweit sie anwendbar sind. Dies betrifft Regelungen, die bei der Abflutung von Kühlkreisläufen von Kraftwerken oder sonstigen Kühlkreisläufen bei einer Stoßbehandlung mit mikrobiziden Wirkstoffen zu beachten sind. Die behördliche Überwachung erfolgt über die Dokumentation des jeweiligen Biozideinsatzes.

4.3.7.5 Anforderungen an Abwasserteilströme aus der Metallbearbeitung, Metallverarbeitung (s. Nebenbestimmung Ziffer 1.6.4 einschl. der Unterpunkte)

Es erfolgt zunächst eine allgemeine Zuordnung der Teilströme auf der Grundlage der vorliegenden Abwasserkataster. Diese dient der Konkretisierung der direkten Anwendung der allgemeinen Anforderungen nach Anhang 49 Teil B AbwV.

Im Weiteren werden die Anforderungen an das Abwasser für den Ort des Anfalls nach Anhang 40 Teil E AbwV übernommen soweit sie anwendbar sind.

4.3.7.6 Anforderungen an Abwasserteilströme aus der Steinkohleverkokung (s. Nebenbestimmung Ziffer 1.6.5 einschl. der Unterpunkte)

Auf der Grundlage der vorliegenden Abwasserkataster erfolgt zunächst eine allgemeine Zuordnung der relevanten Teilströme zu diesem Anhang, insbesondere um die direkte Anwendung der allgemeinen Anforderungen nach Anhang 46 Teil B AbwV zu konkretisieren.

Anforderungen an den Ort des Anfalls sind hier nicht zu berücksichtigen. Allerdings wird aufgrund der besonderen Belastung dieses Abwassers verfügt, dass das Ab-

wasser aus der Kohlenwertstoffanlage direkt der biologischen Stufe der Werkskläranlage zuzuführen ist. Dadurch wird vermieden, dass dieses Abwasser im Falle einer Mischwasserentlastung ohne die erforderliche Schadstoffminimierung eingeleitet wird.

Den Vorgaben des Anhangs 46 folgend wird die Verkokungskapazität, die dieser gehobenen Erlaubnis zugrunde liegt, i. H. v. 1.600.000 t/a festgelegt. Die Angabe wurde aus dem Abwasserkataster A 05, Fußnote zu Tabelle 7.2 übernommen.

#### 4.3.7.7 Anforderungen an mineralöhlhaltiges Abwasser (s. Nebenbestimmung Ziffer 1.6.6 einschl. der Unterpunkte)

Auf der Grundlage der vorliegenden Abwasserkataster erfolgt zunächst eine allgemeine Zuordnung der relevanten Teilströme zu diesem Anhang, insbesondere um die direkte Anwendung der allgemeinen Anforderungen nach Anhang 49 Teil B AbwV zu konkretisieren.

Darüber hinaus werden die Anforderungen an dieses Abwasser für den Ort des Anfalls nach Anhang 49 Teil E AbwV übernommen soweit sie anwendbar sind. Die behördliche Überwachung dieser Anforderungen erfolgt im Wesentlichen durch die Prüfung der vorzulegenden Berichte.

#### 4.3.7.8 Erweiterung der Abwasserbehandlungsanlage (s. Nebenbestimmung Ziffer 1.6.7)

Die geplante Erweiterung ist innerhalb des im Antrag dargestellten Zeitraums verbindlich umzusetzen. Die zeitnahe Umsetzung ist zum einen erforderlich zur Anpassung der Werkskläranlage an den Stand der Technik. Zum anderen ist zur Erreichung des Bewirtschaftungsziels die bestmögliche Minimierung der unter 1.6.7 genannten Schadstoffe zu erreichen.

#### 4.3.7.9 Bewirtschaftung des RHB Üfingen (s. Nebenbestimmung Ziffer 1.6.8)

Die Anordnung der Zuführung des Abwassers der Salzgitter Flachstahl GmbH über das bestehende Gewässersystem sowie die mengenmäßige Bewirtschaftung des RHB Üfingen entspricht der Antragstellung.

Eine Festlegung von Überwachungswerten wird nicht vorgesehen. Zur Begründung wird auf die Ausführungen unter Ziffer 4.6 (Begründung der abwasserabgabeberechtigten Entscheidung) verwiesen.

Die Festlegung der Überwachung dient im Wesentlichen der Erfassung und Beurteilung der Belastung, die sich unterhalb des RHB Üfingen infolge der beantragten Abwassereinleitungen einstellen wird.

#### 4.3.7.10 Umfang der Eigenüberwachung (s. Nebenbestimmung Ziffer 1.6.11)

Der Umfang der Eigenüberwachung orientiert sich im Wesentlichen an den bisherigen Vorgaben in der bisher gültigen gehobenen Erlaubnis vom 16.12.1996. Soweit bisher keine Anforderungen an die Eigenüberwachung festgelegt waren, wurden entsprechende Regelungen aufgenommen.

#### 4.3.7.11 Abwasserkataster (s. Nebenbestimmung Ziffer 1.6.15)

Die Kataster dienen der Überprüfung der Anforderungen der Abwasserverordnung und bilden die Grundlage für die Ableitung der Anforderungen nach § 57 WHG.

Sie sind deshalb bei abwasserrelevanten Änderungen zu aktualisieren.

Für die Proton Exchange Membran Elektrolyse (PEM-Anlage) ist bisher noch kein Abwasserkataster erstellt worden, sodass die Erstellung eines Abwasserkatasters bis zum 31.12.2022 angeordnet worden ist.

#### 4.3.7.12 Mischungsrechnungen (s. Nebenbestimmung Ziffer 1.6.16)

Nach § 3 Abs. 6 AbwV sind die für jeden Parameter jeweils geltenden Anforderungen durch Mischungsrechnung zu ermitteln und im wasserrechtlichen Bescheid festzulegen, soweit Abwasserströme gemeinsam eingeleitet werden, für die unterschiedliche Anforderungen gelten. Diese Mischungsrechnungen sind bei Bedarf zu aktualisieren sowie in regelmäßigen Abständen zu überprüfen. Aufgrund des mit der Datenermittlung verbundenen Aufwands wird eine regelmäßige Überprüfung im Abstand von 5 Jahren für angemessen erachtet. Bei wesentlichen Änderungen der Abwasserströme (Anzahl, Menge, Qualität) ist die Aktualisierung der Mischungsrechnung sofort erforderlich.

## 4.4 Entscheidungen über Stellungnahmen und Einwendungen

### 4.4.1 Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig, Stellungnahme vom 10.02.2020

Das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig hat keine Bedenken gegen die Erteilung der gehobenen Erlaubnis.

### 4.4.2 Landkreis Gifhorn, Stellungnahme vom 03.02.2020

Der Landkreis Gifhorn verzichtet auf eine Stellungnahme und wünscht keine weitere Beteiligung im Verfahren.

### 4.4.3 Landkreis Peine, Stellungnahmen vom 05.02.2020 und 31.08.2020

Der Landkreis Peine merkt in seiner Stellungnahme an, dass die im Antrag angegebenen UTM Koordinaten fehlerhaft seien.

In den Antragsunterlagen wurde eine fehlerhafte Transformation vom Gaus-Krüger-Koordinatensystem in das UTM-Koordinatensystem vorgenommen und aus

„Rechts- und Hochwert“ „East- und North“ gemacht. Die Angaben in den Antragsunterlagen beziehen sich also auf das Gaus-Krüger-Koordinatensystem.

In dieser Entscheidung wurden die zutreffenden Koordinaten verwandt. Es wird auf die korrigierten UTM Koordinaten unter Ziffer 1.1.1 und Ziffer 1.1.2 verwiesen, die außerdem als Prüfbemerkungen in die Antragsunterlagen übernommen werden.

Der Landkreis Peine weist im Weiteren daraufhin, dass in Teil B in Tabelle 8.1 die beantragten pH- und Temperaturwerte fehlen würden. Er fragt, ob gar keine beantragt werden sollen oder ob die Tabelle auf Seite 4 gelten solle.

Die beantragten Überwachungswerte für die Temperatur und den pH-Wert sind in Teil A – Tabelle 4 – der Antragsunterlagen dargestellt. Der Antrag besteht aus den in Ziffer 1.5 aufgelisteten Unterlagen. Der Antrag ist als Ganzes zu sehen, sodass keine Korrektur der Antragsunterlagen erforderlich war. Für die Parameter Temperatur und pH-Wert sind Überwachungswerte an der Einleitstelle in den Lahmanngraben festgelegt. Es wird auf Nebenbestimmung Ziffer 1.6.1.1 verwiesen.

Der Landkreis Peine weist schließlich darauf hin, dass die beantragte Einleitungstemperatur von 30 °C zu hoch sei. In diesem Zusammenhang solle betrachtet werden, wie sich die Erhöhung der Dükerleistung und damit auch des Wasserstandes in dem RHB „Üfingen“ auf die Wärmebilanz der Teiche auswirken würde. Der Landkreis Peine stellt die Frage, ob ein größerer (weil tieferer) Wasserkörper bei Sonneneinstrahlung ebenso stark erhitzt werden würde wie der vorhandene.

In seiner erneuten Stellungnahme vom 31.08.2020 auf die Erwiderung der Salzgitter Flachstahl GmbH teilt der Landkreis Peine mit, dass der Inhalt der Erwiderung die in der ersten Stellungnahme vorgetragenen Bedenken hinsichtlich der beantragten Einleitungstemperatur von 30 °C in den Lahmanngraben nicht habe beseitigen können.

Entgegen der Ausführungen im Antrag, dass in der Oberflächengewässerverordnung für cyprinidengeprägte Gewässer (Cyp-R) im Sommer eine Wassertemperatur von  $\leq 23^{\circ}\text{C}$  und im Winter von  $\leq 10^{\circ}\text{C}$  gefordert seien (Teil C Kapitel 6.3.2, Seite 71 der Antragsunterlagen), verlange die OGeWV eine Temperatur für Cyp-R von  $\leq 20^{\circ}\text{C}$  (s. Tabelle 4.9 auf S. 51) im Sommer und  $\leq 10^{\circ}\text{C}$  im Winter.

Im Übrigen würden im Antrag vorrangig Aussagen zur Einleitung aus dem RHB Üfingen in die Aue gemacht, welche aber für den Lahmanngraben als zunächst aufnehmendes Gewässer unerheblich seien.

Dem Bedenken des Landkreises Peine, der Parameter Temperatur an der Einleitungsstelle in den Lahmanngraben sei mit den beantragten  $30^{\circ}\text{C}$  zu hoch, ist zutreffend. Entgegen der Ausführungen des Landkreises Peine ist jedoch vorab anzumerken, dass die Begutachtung der immissionsbedingten Auswirkungen der Abwassereinleitungen am Ablauf des RHB Üfingen in die Aue zutreffend war. Denn der Lahmanngraben mündet selbst in den als erheblich verändert eingestuften

Wasserkörper 16053 Aue/Erse. Das RHB Üfingen ist Bestandteil dieses Wasserkörpers. Gleichwohl ist dem Landkreis Peine zuzustimmen, dass die beantragten Abwassereinleitungen der Salzgitter Flachstahl GmbH maßgeblichen Einfluss darauf haben, dass das gute ökologische Potenzial der beiden Wasserkörper 16053 und 16035 nicht erreicht wird. Ursächlich hierfür ist u. a. die Überschreitung des Orientierungswertes von  $T_{\max}$  Sommer. Dass die Temperatur des Gewässers relativ stark ansteigt, hängt mit der großen Gewässerfläche im Verhältnis zum Volumen zusammen. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass die seitens des Landkreises Peine angemerkte erforderliche Korrektur der Temperaturvorgabe für  $T_{\max}$  Sommer nach der OGewV nicht zutreffend ist, da sie die Anforderung an das höchste ökologische Potential nach Anlage 7, Nr. 1.1.1 OGewV wiedergibt.

Dem Antrag der Salzgitter Flachstahl GmbH ist gleichwohl stattgegeben worden. Es liegen besondere Umstände vor, die die Erreichung der Bewirtschaftungsziele unmöglich erscheinen lassen bzw. nur mit unverhältnismäßigem Aufwand ermöglichen könnten. Das Wasserrecht ermöglicht für derartige besondere Konstellationen die im Bewirtschaftungsplan aufgestellten Bewirtschaftungsziele auf den Prüfstand zu stellen. So kann unter strengen Voraussetzungen gemäß § 30 WHG die zuständige Behörde abweichend von § 27 WHG weniger strenge Bewirtschaftungsziele festlegen. Die Prüfung, ob bei den beiden Wasserkörpern 16053 und 16035 weniger strenge Bewirtschaftungsziele festgelegt werden, ist bereits angestoßen. Es wird auf Ziffer 1.3 (Vorbehalt des Widerrufs) verwiesen und die weiteren Ausführungen unter Ziffer 4.3.4 (Vereinbarkeit der Einleitungen mit den Anforderungen an die Gewässereigenschaften gem. § 57 Abs. 1 Nr. 2, 1. Alt. WHG).

#### 4.4.4 LAVES – Dez. Binnenfischerei – Fischereikundlicher Dienst, Stellungnahme vom 12.02.2020

Aus der Sicht des LAVES bestehen keine Bedenken gegen die Erteilung der gehobenen Erlaubnis in dem beantragten Umfang.

Aufgrund der Verfehlung der von der OGewV geforderten Einhaltung hydrophysikalisch-chemischer Grenzwerte sei aus Sicht des LAVES jedoch eine Auflage erforderlich. Da derzeit keine Möglichkeit zur besseren Reinigung und schadlosen Beseitigung des anfallenden Abwassers bestehe, müsse in der Auflage geregelt werden, dass die Abwasserbehandlungsanlage über die gesamte Laufzeit auf dem Stand der Technik zu halten und ggf. nachzurüsten sei, um die Reinigungsleistung stetig zu verbessern und in absehbarer Zeit mit Sicherheit das gute ökologische Potenzial in den betroffenen Wasserkörpern Aue und Erse zu erreichen, um die aquatische Biozönose sukzessive in einen guten Zustand zu versetzen.

Die Salzgitter Flachstahl GmbH hat die 4. Reinigungsstufe bis zum 31.12.2023 in Betrieb zu nehmen. Hierzu wird auf die Nebenbestimmung Ziffer 1.6.7 und die Erläuterungen unter Ziffer 4.3.3 (Stand der Technik) und Ziffer 4.3.4.1.2 (Zielerreichungsgebot) verwiesen.

Im Weiteren bestimmt § 57 Abs. 4 und 5 WHG, dass vorhandene Abwassereinleitungen bei einer Fortentwicklung des Standes der Technik, der i. d. R. in der Abwasserverordnung festgelegt wird, die erforderlichen Anpassungsmaßnahmen innerhalb einer angemessenen Frist durchzuführen sind. Bei der beantragten Abwassereinleitung ist darüber hinaus die IZÜV nach § 1 Abs. 1 IZÜV anzuwenden. Damit verbunden sind besondere Überwachungspflichten nach § 8 IZÜV. Eine Überprüfung der Erlaubnis selbst einschließlich der darin festgesetzten Anforderungen an die Abwasserbehandlung ist nach § 8 Abs. 3 IZÜV i. V. m. § 100 Abs. 2 WHG mindestens dann vorzunehmen, wenn

1. es Anhaltspunkte dafür gibt, dass der Schutz der Gewässer oder bei Anlagen nach § 60 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 oder Nummer 3 des Wasserhaushaltsgesetzes der Schutz der Umwelt nicht ausreichend ist und deshalb die in der Erlaubnis oder der Genehmigung festgelegten Begrenzungen der Emissionen überprüft oder neu festgesetzt werden müssen,
2. wesentliche Veränderungen des Standes der Technik eine erhebliche Verminderung der Emissionen ermöglichen,
3. die Betriebssicherheit die Anwendung anderer Techniken erfordert oder
4. neue umweltrechtliche Vorschriften die Überprüfung oder Neufestsetzung der Begrenzung der Emissionen fordern.

Die Anforderungen an die Abwasserbehandlung nach dem Stand der Technik, die Voraussetzung für die Erteilung dieser Erlaubnis nach § 57 Abs. 1 WHG sind, wurden im Antrag für jeden maßgeblichen Parameter durch Mischungsberechnungen nach § 3 Abs. 6 AbwV abgeleitet. Sowohl durch Änderungen bei der Fortschreibung der Abwasserverordnung als auch in den anteiligen Mengen der zu bewertenden Teilströme können sich neue Anforderungen ergeben, die von den jetzt festgestellten Anforderungen abweichen. Aus diesem Grund wurde mit den Nebenbestimmungen 1.6.15 und 1.6.16 verfügt, dass die jeweiligen Kataster bei wesentlichen Änderungen zu aktualisieren sind, sowie, dass die Mischungsrechnungen bei wesentlichen abwasserrelevanten Änderungen, im Übrigen spätestens alle fünf Jahre aufzustellen und dem NLWKN vorzulegen sind.

#### 4.4.5 Landwirtschaftskammer Niedersachsen -Bezirksstelle Braunschweig-, Stellungnahmen vom 11.07.2017, 21.02.2020, 24.08.2020 und 25.09.2020

Die vorgebrachten Bedenken vom 11.07.2017, 21.02.2020 und 24.08.2020 werden nach Klärung des Sachverhaltes durch die Übermittlung der Erwiderung der Salzgitter Flachstahl GmbH mit Schreiben vom 25.09.2020 nicht weiter aufrechterhalten.

#### 4.4.6 Bundesgesellschaft für Endlagerung, Stellungnahmen vom 13.02.2020 und 28.09.2020

Die Bundesgesellschaft für Endlagerung mbH (BGE) teilt in Ihrer Stellungnahme vom 13.02.2020 zunächst mit, dass sie ein Interesse an der Neuerteilung der gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis für die Salzgitter Flachstahl GmbH habe. Es müsse jedoch sichergestellt werden, dass die erteilten gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnisse für das Endlager Konrad (Anhang 2 und 3 PFB Endlager Konrad) uneingeschränkt weiter ausgenutzt werden könnten.

Die BGE weist zunächst darauf hin, dass sie in Anlage 2.4 der Antragsunterlagen "Indirekteinleiterschemaplan" als "Betrieb Dritter" mit ihrer Baustelleneinrichtung und der Schachtanlage Konrad 2 im Plan entsprechend berücksichtigt sei. Für die Baustelleneinrichtung sei laut Schema eine behördliche Überwachungsstelle des NLWKN vorhanden, die für die BGE nicht nachvollziehbar sei. Abgesehen von der Aufsicht für die gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnisse für das Endlager Konrad (Anhang 2 und 3 PFB Endlager Konrad) werde für wasserrechtliche Sachverhalte während der Errichtung des Endlagers Konrad eine Zuständigkeit beim LBEG gem. § 19 Abs. 2 WHG oder ansonsten bei der Stadt Salzgitter als unterer Wasserbehörde gesehen.

Der Hinweis der BGE ist zutreffend. In den Antragsunterlagen, die als Bestandteil dieser Entscheidung gestempelt werden, wird die Messstelle bei Konrad 2 im Indirekteinleiterschemaplan mit Prüfvermerk durch die Erlaubnisbehörde korrigiert.

Die BGE weist des Weiteren darauf hin, dass sie in Anlage 2.2 der Antragsunterlagen "Auflistung der Abwasserteilströme" unter der Nr. C 15 gelistet sei. Die aufgeführten Abwassermengen entsprächen den von der BGE übermittelten Daten, welche auf dem Jahr 2016 basieren würden. Nach aktueller Überprüfung werde die Abwassermenge für Sanitärabwasser auf 8.000 m<sup>3</sup>/a korrigiert. Für die Wasserhaltung der noch zu erstellenden Baugruben auf der Schachtanlage Konrad 2 seien zusätzlich maximal 200 m<sup>3</sup>/d als Tag-, Schichten- und Grundwasser gemäß der wasserrechtlichen Erlaubnis (Anhang 1 PFB Endlager Konrad) zu berücksichtigen.

Aus diesem Hinweis ergibt sich kein Handlungsbedarf, weil die benannten Wassermengen im Verhältnis zur beantragten Wassermenge nicht ins Gewicht fallen. Die Abwassermengen sind anhand der Daten aus 2016 berechnet worden. Der Salzgitter Flachstahl GmbH wurde mit der Nebenbestimmung Ziffer 1.6.16 auferlegt, bei wesentlichen Änderungen, spätestens jedoch alle fünf Jahre eine erneute Mischungsrechnung aufzustellen. Somit ist sichergestellt, dass Veränderungen der Abwassermengen auch der BGE berücksichtigt werden.

Die BGE weist darauf hin, dass auf Seite 2 Teil A der Antragsunterlagen "Antragsgegenstand" ausgeführt worden sei, dass das gereinigte Abwasser, das Niederschlagswasser sowie die Wassermenge im Falle einer Mischwasserentlastung

über den Lauf von Lahmanngraben - Beddinger Graben - Zweigkanal -Düker - Zu-  
laufgraben dem RHB Üfingen zugeführt werde. Richtigerweise verlaufe der Lah-  
manngraben direkt in den Düker, da der Beddinger Graben über das Schlammbe-  
cken mit nachfolgendem Durchlass in den Lahmanngraben einleite.

Dieser Hinweis wird zurückgewiesen. Aus historischen Karten ist erkennbar, dass  
der Beddinger Graben bereits in die Aue mündete bevor der Lahmanngraben  
künstlich angelegt wurde und der Zweigkanal Salzgitter gebaut wurde. Auch die  
Umweltverträglichkeitsstudie, die 1993 im Rahmen des Planfeststellungsverfah-  
rens zur Werkskläranlage aufgestellt worden ist, spricht von der Einmündung des  
Beddinger Grabens in die Aue unterhalb des Dükers.

Vor Ort kann allerdings der Eindruck entstehen, dass der Beddinger Graben mit  
einem geringeren Abfluss in den erheblich abflussstärkeren Lahmanngraben mün-  
det. Letztendlich ist es für die Erteilung der Erlaubnis nicht entscheidungserheb-  
lich, ob der Beddinger Graben in den Lahmanngraben mündet oder der Lahmann-  
graben in den Beddinger Graben.

Die BGE hat in ihrer Stellungnahme vom 13.02.2020 und bestätigend mit ihrer  
Stellungnahme vom 28.09.2020 schließlich Bedenken geäußert, dass die der Salz-  
gitter Flachstahl GmbH gegenüber erteilte gehobene wasserrechtliche Erlaubnis  
nicht dazu führen dürfe, dass die beiden gehobenen wasserrechtlichen Erlaub-  
nisse zur Einleitung von Niederschlagswasser, Grubenwasser und Abwasser,  
Schacht Konrad 1 in die Aue und Schacht Konrad 2 in Oberflächengewässer nicht  
mehr uneingeschränkt ausnutzbar bleiben würden. Sie führt im Einzelnen hierzu  
aus, dass bei der Verträglichkeitsstudie zur Wasserrahmenrichtlinie für die Be-  
schreibung und Bewertung der Wasserkörper (Ist-Zustand) aktuelle eigene Unter-  
suchungen aus den Jahren 2017 und 2018 sowie Daten aus dem behördlichen  
EU-WRRL-Monitoring (LAVES/NLWKN) angesetzt (s. Anlage 8.1, Seite 17) wor-  
den seien. Dabei stelle der Ist-Zustand der Qualitätskomponenten bzw. Parameter  
den Vergleichszustand für die Beurteilung möglicher Verschlechterungen durch  
die beantragten Einleitungen dar. In diesem Zusammenhang werde auf Seite 108  
Anlage 8.1 der Antragsunterlagen die Kläranlage am Schacht Konrad als eine wei-  
tere Quelle für Chlorid erwähnt, die Abwässer unterhalb des RHB Üfingen (ober-  
halb der EU-WRRL- Messstelle Üfingen) einleite. Diesbezüglich weist die BGE da-  
rauf hin, dass aufgrund der Errichtungsphase des Endlagers Konrad die genannte  
Einleitstelle in die Aue unterhalb der Rückhaltebecken noch nicht errichtet sei. Der-  
zeit erfolge keine Direkteinleitung von gereinigtem häuslichen Abwasser vom  
Schachtgelände Konrad 2 in die Aue gemäß gehobener wasserrechtlicher Erlaub-  
nis Konrad 2. Das anfallende Grubenwasser werde bis zur Fertigstellung der An-  
lagen auf Konrad 2 gemeinsam mit dem Niederschlags- und gereinigtem Schmutz-  
wasser Konrad 1 über das Schachtgelände Konrad 1 in die Aue bei SZ-Ble-  
ckenstedt eingeleitet. Die Einleitung erfolge entsprechend der Pumpvorgänge von  
unter Tage diskontinuierlich. Für den Betrieb des Endlagers Konrad sei deshalb  
sicherzustellen, dass die beiden gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnisse zur

Einleitung von Niederschlagswasser, Grubenwasser und Abwasser, Schacht Konrad 1 in die Aue und Schacht Konrad 2 in Oberflächengewässer uneingeschränkt ausnutzbar blieben.

Zutreffend ist, dass mit Fertigstellung der Anlagen beim Schacht Konrad 2 die Einleitung des Grubenwassers unterhalb der Ableitung aus dem RHB Üfingen, nach Vermischung des Aueabflusses mit dem Abwasser der Salzgitter Flachstahl GmbH erfolgt. Nach den Festlegungen in der Erlaubnis Konrad 2 ist die zulässige Chloridfracht des Grubenwassers vom Abfluss in der Aue sowie der Chlorid-Vorbelastung der Aue abhängig. Das Grubenwasser darf außerdem nur bei Abflüssen über 320 l/s eingeleitet werden. Der Chlorid-Gehalt der Aue darf um maximal 50 mg/l erhöht werden, wobei eine Höchstkonzentration von 400 mg/l nicht überschritten werden darf. Die Bedenken sind jedoch unberechtigt und deshalb zurückzuweisen. Der Salzgitter Flachstahl GmbH wird zunächst einmal mit dieser Entscheidung nicht gestattet, höhere Abwassermengen oder Konzentrationen in den Lahmanngraben einzuleiten als es bisher der Fall ist. Die Konzentrationen von Chlorid sind ausweislich der aktuellen Messdaten rückläufig. Eine Beeinträchtigung der wasserrechtlichen Erlaubnisse der BGE sind dementsprechend nicht zu befürchten.

#### 4.4.7 Landesjägerschaft Niedersachsen e. V., Stellungnahme vom 19.02.2020

Die Landesjägerschaft Niedersachsen e. V. hat keine Bedenken gegen die Erteilung der beantragten wasserrechtlichen Erlaubnis.

#### 4.4.8 Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt, Stellungnahmen vom 27.02.2020 und 12.10.2020

Die Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt (GDWS) weist in Ihrer Stellungnahme vom 27.02.2020 und bestätigend in der Stellungnahme vom 12.10.2020 darauf hin, dass sie dem wasserrechtlichen Erlaubnisverfahren so lange nicht zustimmen werde, bis eine Vereinbarung zwischen der Salzgitter AG, deren Konzerntochter die Salzgitter Flachstahl GmbH ist, und der GDWS in Bezug auf das geplante Ein- und Auslaufbauwerk Düker Nr. 485 erfolgreich abgeschlossen sei. So sei im Planfeststellungsbeschluss der GDWS vom 12.02.2019 für den Ausbau der Bundeswasserstraße Stichkanal nach Salzgitter von SKS-km 3,550 bis 14,918 auch eine Regelung zur Herstellung des Dükers 485 als Zweirohrdüker mit einem Rohr für den Niedrig- und Mittelwasserabfluss und einem zusätzlichen Rohr für den Hochwasserabfluss aufgenommen worden. Der Planfeststellungsbeschluss enthalte des Weiteren eine Regelung, die Herstellungskosten und die Unterhaltungskosten zwischen der GDWS und der Salzgitter AG zu teilen. Eine Vereinbarung zur Umsetzung dieser Regelungen im Planfeststellungsbeschluss sei zwischen der GDWS und der Salzgitter AG nach wie vor jedoch nicht geschlossen worden.

Die GDWS führt des Weiteren aus, dass eine andere Vorgehensweise als Bedenken gegen die Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis zu erheben, dem Ergebnis des Planfeststellungsverfahrens zum Ausbau des SKS zuwiderlaufen und der

Salzgitter AG ein Handeln erlauben würde, welches nicht den planfestgestellten Regelungen entspräche. Der Planfeststellungsbeschluss sei bestandskräftig. Daraus folge, dass die Salzgitter AG die Regelungen aus dem Planfeststellungsbeschluss gegen und für sich gelten lassen und eine Vereinbarung mit der GDWS abschließen müsse. Die Salzgitter AG sei im Planfeststellungsverfahren beteiligt worden und habe sich nicht gegen die vorerwähnten Festlegungen gewandt.

Die Bedenken der GDWS werden zurückgewiesen.

Die GDWS hat in ihrer Stellungnahme vom 27.02.2020 selber darauf hingewiesen, dass der Planfeststellungsbeschluss vom 12.02.2019 für den Ausbau der Bundeswasserstraße Stichkanal nach Salzgitter von SKS-km 3,550 bis 14,918 bestandskräftig sei. Die in dem Planfeststellungsbeschluss getroffenen Regelungen bieten eine ausreichende rechtliche Grundlage, die Regelung zur Teilung der Herstellungskosten und der Unterhaltungskosten zwischen der GDWS und der Salzgitter AG durchzusetzen. Darüber hinaus handelt es sich bei dem vorliegenden Verfahren zur Neuerteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis um ein von dem Planfeststellungsverfahren der GDWS selbstständiges, unabhängiges Verfahren. Da die GDWS mit ihrem Planfeststellungsbeschluss eine ausreichende rechtliche Grundlage zur Durchsetzung der Regelung hat, waren die Bedenken in diesem wasserrechtlichen Erlaubnisverfahren zurückzuweisen.

4.4.9 Bundesamt für die Sicherheit der nuklearen Entsorgung, Stellungnahme vom 09.03.2020

Das Bundesamt für die Sicherheit der nuklearen Entsorgung hat keine Bedenken gegen die Erteilung der beantragten wasserrechtlichen Erlaubnis.

4.4.10 Anglerverband Niedersachsen e.V., Stellungnahmen vom 26.03.2020 und 01.09.2020

Der Anglerverband begrüßt die geplante Erweiterung der Kläranlage um eine 4. Reinigungsstufe und die damit verbundenen qualitativen Verbesserungen der eingeleiteten Abwässer in der Zukunft und regt trotz der vermeintlichen Unwirtschaftlichkeit an, an einer weiteren Reduzierung der produktionsbedingten Chlorid- und Sulfateinträge zu arbeiten. Als Kompensationsmaßnahmen schlägt er strukturelle Verbesserungen der betroffenen Gewässer durch Kies- und Totholzeinbauten, Gehölzpflanzungen für eine bessere Beschattung und damit weitere Reduzierung der Temperatur sowie eine bessere Anbindung an die Aue in Absprache mit dem Unterhaltungsverband vor.

Die Salzgitter Flachstahl GmbH hat in ihrem Antrag ebenfalls den Vorschlag unterbreitet, dass sie zum Ausgleich abweichender Bewirtschaftungsziele der Wasserkörper 16053 und 16035 bereit sei, in Abstimmung mit dem Unterhaltungsverband Nr. 42 Fuhse-Aue-Erse strukturverbessernde Maßnahmen im Gewässer unterhalb des RHB Üfingen vorzunehmen.

Der Vorschlag der Salzgitter Flachstahl GmbH sowie die diesbezügliche Forderung des Anglerverbandes Niedersachsen e.V., strukturverbessernde Maßnahmen im Gewässer unterhalb des Auslaufs des RHB Üfingen in Abstimmung mit dem Unterhaltungsverband Nr. 42 Fuhse-Aue-Erse durchzuführen, wird im Rahmen der Prüfung des § 30 WHG (Abweichende Bewirtschaftungsziele) zu beurteilen sein.

Hierzu wird auf die Ausführungen unter Ziffer 4.3.4.1.2 (Zielerreichungsgebot) und Ziffer 4.3.4.2 (Ausblick Festlegung abweichender Bewirtschaftungsziele, § 30 WHG) verwiesen.

4.4.11 Stadt Salzgitter, Stellungnahmen vom 14.02.2020 und 21.08.2020 (Untere Naturschutzbehörde) und 30.03.2020 und 26.08.2020 (Untere Wasserbehörde)

Die Untere Naturschutzbehörde (UNB) macht mit ihrer Stellungnahme vom 14.02.2020 Bedenken geltend, dass es ausweislich der Antragsunterlagen zu einer Zielverfehlung hinsichtlich des Verbesserungsgebotes der Wasserrahmenrichtlinie (EU-WRRL) kommen werde. Sie führt hierzu aus, dass die Erlaubnis zu versagen sei, wenn das Erreichen des guten ökologischen Potenzials/ Zustands und eines guten chemischen Zustands in einem Wasserkörper gefährdet sei. Sollten rechtliche Gründe vorliegen, nach denen das Vorhaben trotz Zielverfehlung zulässig sein sollte, so seien diese in den Unterlagen darzulegen. Der Antrag sei insofern unvollständig. Die UNB führt des Weiteren aus, dass in den Antragsunterlagen beschrieben sei, dass Fristverlängerungen zulässig seien. Nähere Erläuterungen würden allerdings fehlen. Nach Auffassung der UNB müssten für Fristverlängerungen bereits konkrete Maßnahmen zur Erhöhung der Struktur- und Strömungsvielfalt angegeben werden, welche in der Verlängerung zur Verbesserung führen könnten. So seien in Teil C Anlage 8.1 Tabelle 26 zahlreiche Maßnahmen aufgeführt, ohne dass Festlegungen getroffen würden, ob und wann diese Maßnahmen durchzuführen seien und auf welchen konkreten Flächen dies erfolgen solle. Lediglich eine Abstimmung mit der zuständigen Behörde und den Unterhaltungsverbänden werde angestrebt. Zudem seien die Maßnahmenbeschreibungen eher allgemeiner und unverbindlicher Art. Mit Stellungnahme vom 21.08.2020 ergänzt die UNB, dass die Salzgitter Flachstahl GmbH kein verbindliches Umsetzungskonzept für Ausgleichsmaßnahmen berücksichtigen würde. Die Vorlage eines Umsetzungskonzeptes mit Zeitplan z. B. bis zum 31.12.2021 müsse mit einer Nebenbestimmung geregelt werden.

Nach Ansicht der UNB sei zudem der Umgang mit den einleitungsbedingten Temperaturerhöhungen in den angebundenen Fließgewässern unzureichend. Die Salzgitter Flachstahl GmbH führe aus, dass eine Absenkung der Temperatur technologisch nur bedingt umsetzbar und zudem wirtschaftlich nicht vertretbar sei (Teil A S. 6). Allein auf dieser Basis könne kein weniger strenges Umweltziel beantragt werden. Hier seien Ergänzungen notwendig. Z.B. müsse das Kosten/Nutzen-Verhältnis und die betrachteten technologischen Maßnahmen dargelegt werden. Das

Zusammenwirken derartiger technologischer Maßnahmen zur Absenkung der Temperatur mit konkreten Maßnahmen wie Erhöhung der Struktur- und Strömungsvielfalt laut Anlage 8.1 müsse vor dem Hintergrund der Zielverfehlung geprüft und in den Antragsunterlagen ergänzt werden.

Die Bedenken der UNB, dass die beantragten Abwassereinleitungen die Erreichung des guten ökologischen Potenzials und des guten chemischen Zustands der Wasserkörper 16053 und 16035 vereiteln würden, ist zutreffend. Ursächlich hierfür ist entsprechend den Ausführungen der UNB u. a. die Überschreitung des Orientierungswertes von  $T_{\max}$  Sommer. Dass die Temperatur des Gewässers relativ stark ansteigt, hängt mit der großen Gewässerfläche im Verhältnis zum Volumen zusammen. Dem Antrag der Salzgitter Flachstahl GmbH ist gleichwohl stattgegeben worden. Es liegen besondere Umstände vor, die die Erreichung der Bewirtschaftungsziele unmöglich erscheinen lassen bzw. nur mit unverhältnismäßigem Aufwand ermöglichen könnten. Das Wasserrecht ermöglicht für derartige besondere Konstellationen die im Bewirtschaftungsplan aufgestellten Bewirtschaftungsziele auf den Prüfstand zu stellen. So kann unter strengen Voraussetzungen gemäß § 30 WHG die zuständige Behörde abweichend von § 27 WHG weniger strenge Bewirtschaftungsziele festlegen. Die Prüfung, ob bei den beiden Wasserkörpern 16053 und 16035 weniger strenge Bewirtschaftungsziele festgelegt werden, ist bereits angestoßen. Es wird auf Ziffer 1.3 (Vorbehalt des Widerrufs) verwiesen und die weiteren Ausführungen unter Ziffer 4.3.4 (Vereinbarkeit der Einleitungen mit den Anforderungen an die Gewässereigenschaften gem. § 57 Abs. 1 Nr. 2, 1. Alt. WHG).

Die Forderung der UNB, die wasserrechtliche Erlaubnis zu befristen, damit gewährleistet sei, dass die Beeinträchtigungen kontinuierlich überprüft, Neubewertet und ggf. verbessert werden könnten, wird zurückgewiesen, weil eine Befristung nicht notwendig ist, um der Forderung der UNB entgegenzukommen. Das Wasserrecht sieht in § 18 Abs. 1 WHG vor, dass eine Erlaubnis widerruflich ist. Die gehobene Erlaubnis ist eine Erlaubnis und damit ebenfalls gem. § 18 Abs. 1 WHG widerruflich.<sup>10</sup> Die Bedenken der UNB, dass die beantragten Abwassereinleitungen dem Verbesserungsgebot zuwiderlaufen, ist zudem mit dem Vorbehalt in Ziffer 1.3 (Vorbehalt des Widerrufs) dieser Entscheidung Rechnung getragen. Danach steht die gehobene wasserrechtliche Erlaubnis – zusätzlich zu § 18 Abs. 1 WHG – unter dem ausdrücklichen Vorbehalt des Widerrufs des Ausgangs des Verfahrens zur Festlegung abweichender Bewirtschaftungsziele gemäß § 30 WHG.

Entsprechend den Ausführungen der UNB, hatte auch bereits die Salzgitter Flachstahl GmbH in ihrem Antrag den Vorschlag unterbreitet, dass sie zum Ausgleich abweichender Bewirtschaftungsziele der Wasserkörper 16053 und 16035 bereit

---

<sup>10</sup> Czychowski/Reinhardt, WHG-Kommentar, 12. Auflage, § 18 Rn. 9.

sei, in Abstimmung mit dem Unterhaltungsverband Nr. 42 Fuhse-Aue-Erse strukturverbessernde Maßnahmen im Gewässer unterhalb des RHB Üfingen vorzunehmen. Der Vorschlag der Salzgitter Flachstahl GmbH sowie die diesbezügliche Forderung der UNB, strukturverbessernde Maßnahmen im Gewässer unterhalb des Auslaufs des RHB Üfingen in Abstimmung mit dem Unterhaltungsverband Nr. 42 Fuhse-Aue-Erse durchzuführen, wird im Rahmen der Prüfung des § 30 WHG (Abweichende Bewirtschaftungsziele) zu beurteilen sein.

Hierzu wird auf die Ausführungen unter Ziffer 4.3.4.1.2 (Zielerreichungsgebot) und Ziffer 4.3.4.2 (Ausblick Festlegung abweichender Bewirtschaftungsziele, § 30 WHG) verwiesen.

Die UNB führt des Weiteren aus, dass sie die Absicht der Salzgitter Flachstahl GmbH begrüßen würde, die Werkskläranlage mit einer zusätzlichen Reinigungsstufe auszustatten. Diese solle als Nebenbestimmung jedoch auch formell mit der Inbetriebnahme ab 2024 festgelegt werden. Dieser Forderung wurde mit der Nebenbestimmung Ziffer 1.6.7 entsprochen. Es wird auf die Erläuterungen unter Ziffer 4.3.3 (Stand der Technik) und Ziffer 4.3.4.1.2 (Zielerreichungsgebot) verwiesen.

Im Weiteren bestimmt § 57 Abs. 4 und 5 WHG, dass vorhandene Abwassereinleitungen bei einer Fortentwicklung des Standes der Technik, der i. d. R. in der Abwasserverordnung festgelegt wird, die erforderlichen Anpassungsmaßnahmen innerhalb einer angemessenen Frist durchzuführen sind. Bei der beantragten Abwassereinleitung ist darüber hinaus die IZÜV nach § 1 Abs. 1 IZÜV anzuwenden. Damit verbunden sind besondere Überwachungspflichten nach § 8 IZÜV. Eine Überprüfung der Erlaubnis selbst einschließlich der darin festgesetzten Anforderungen an die Abwasserbehandlung ist nach § 8 Abs. 3 IZÜV i. V. m. § 100 Abs. 2 WHG mindestens dann vorzunehmen, wenn

1. es Anhaltspunkte dafür gibt, dass der Schutz der Gewässer oder bei Anlagen nach § 60 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 oder Nummer 3 des Wasserhaushaltsgesetzes der Schutz der Umwelt nicht ausreichend ist und deshalb die in der Erlaubnis oder der Genehmigung festgelegten Begrenzungen der Emissionen überprüft oder neu festgesetzt werden müssen,
2. wesentliche Veränderungen des Standes der Technik eine erhebliche Verminderung der Emissionen ermöglichen,
3. die Betriebssicherheit die Anwendung anderer Techniken erfordert oder
4. neue umweltrechtliche Vorschriften die Überprüfung oder Neufestsetzung der Begrenzung der Emissionen fordern.

Die Anforderungen an die Abwasserbehandlung nach dem Stand der Technik, die Voraussetzung für die Erteilung dieser Erlaubnis nach § 57 Abs. 1 WHG sind, wurden im Antrag für jeden maßgeblichen Parameter durch Mischungsberechnungen nach § 3 Abs. 6 AbwV abgeleitet. Sowohl durch Änderungen bei der Fortschrei-

bung der Abwasserverordnung als auch in den anteiligen Mengen der zu bewertenden Teilströme können sich neue Anforderungen ergeben, die von den jetzt festgestellten Anforderungen abweichen. Aus diesem Grund wurde mit den NB 1.6.15 und 1.6.16 verfügt, dass die jeweiligen Kataster bei wesentlichen Änderungen zu aktualisieren sind, sowie, dass die Mischungsrechnungen bei wesentlichen abwasserrelevanten Änderungen, im Übrigen spätestens alle fünf Jahre aufzustellen und dem NLWKN vorzulegen sind.

Die Untere Wasserbehörde (UWB) der Stadt Salzgitter gibt in ihrer Stellungnahme vom 30.03.2020 und bestätigend in der Stellungnahme vom 26.08.2020 zu bedenken, dass die Ziele der Wasserrahmenrichtlinie (EU-WRRL) durch die beantragten Abwassereinleitungen teilweise nicht erreicht werden könnten. Da mit diesem Vorhaben nicht ausgeschlossen werden könne, dass die Zielerreichung nicht gefährdet sei, seien umfangreiche Alternativenprüfungen angezeigt. Jedoch sei nicht ausreichend begründet, warum weniger strenge Ziele beantragt werden sollen und warum eine Zielverfehlung nach EU-WRRL in Kauf genommen werden könne. Daraus folgend müsse begründet werden, warum die wasserrechtliche Erlaubnis trotzdem erteilt werden könne.

Zu bemängeln sei ebenfalls, dass der Abschnitt der Aue vom Düker in Beddingen bis Üfingen (WK 16053) augenscheinlich als vernachlässigbar eingestuft werde. Immerhin bedeute dieser Abschnitt Lebensraum für Individuen und Naherholung für die Anwohner. Die Vorgaben der EU-WRRL würden in jedem Wasserkörper gelten.

In der EU-WRRL-Verträglichkeitsstudie sei zum Beispiel zum Thema Temperatur angegeben, dass eine Verbesserung in Form von Struktur- und Strömungsvielfalt möglich sei. Diese Maßnahmen werden seitens der UWB als umsetzbare Ausgleichsmaßnahmen gem. EU-WRRL am Wasserkörper 16053 angesehen, um dem Mangel an Temperaturverringerung teilweise zu begegnen. Diese Maßnahmen seien als durchzuführende Nebenbestimmungen zu fassen.

Die UWB fordert weitere Ausgleichsmaßnahmen beispielsweise für die Aufrechterhaltung des Abschlages in SZ-Üfingen. So seien in der Tabelle 26 der Anlage 8.1 Maßnahmengruppen aufgeführt, die vom Antragsteller in angemessener Zeit umgesetzt werden könnten. Sie fordert eine Nebenbestimmung in die wasserrechtliche Erlaubnis aufzunehmen, dass bis zum 31.12.2021 ein Umsetzungs-Konzept mit Zeitplan für die Ausgleichsmaßnahmen vorzulegen sei.

Den Bedenken der UWB, dass die beantragten Abwassereinleitungen die Erreichung des guten ökologischen Potenzials und des guten chemischen Zustands der Wasserkörper 16053 und 16035 vereiteln würden, ist zutreffend. Entgegen der Ausführungen der UWB ist jedoch vorab anzumerken, dass die Begutachtung der immmissionsbedingten Auswirkungen der Abwassereinleitungen am Ablauf des RHB Üfingen in die Aue zutreffend war. Denn der Lahmanngraben mündet selbst in den als erheblich verändert eingestuften Wasserkörper 16053 Aue/Erse. Das RHB

Üfingen ist Bestandteil dieses Wasserkörpers. Gleichwohl ist der UWB zuzustimmen, dass die beantragten Abwassereinleitungen der Salzgitter Flachstahl GmbH maßgeblichen Einfluss darauf haben, dass das gute ökologische Potenzial und der gute chemische Zustand der beiden Wasserkörper 16053 und 16035 nicht erreicht wird. Da die Ausführungen der UNB soweit inhaltsgleich sind mit den Ausführungen der UWB, wird auf die Ausführungen zur Stellungnahme der UNB verwiesen.

Für derzeit technisch nicht erreichbare Vorgaben der OGewV gehe die UWB des Weiteren davon aus, dass im Rahmen der Überwachung eine regelmäßige Überprüfung der wasserrechtlichen Erlaubnis sicherstelle, dass die Abwasserbehandlung auf dem Stand der Technik sei. Die UWB fordert die positiv zu bewertende geplante zusätzliche Reinigungsstufe als Nebenbestimmung mit Ziel der Inbetriebnahme ab 2024 festzulegen. Dieser Forderung wurde mit der Nebenbestimmung Ziffer 1.6.7 entsprochen. Es wird auf die Erläuterungen unter Ziffer 4.3.3 (Stand der Technik) und Ziffer 4.3.4.1.2 (Zielerreichungsgebot) sowie auf die Ausführungen zur inhaltsgleichen Stellungnahme der UNB verwiesen.

#### 4.4.12 NLWKN – Gewässerkundlicher Landesdienst –, Betriebsstelle Süd, Stellungnahme vom 11.03.2020

Der Gewässerkundliche Landesdienst (GLD) kritisiert in seiner Stellungnahme, dass die Antragsunterlagen (Teil C – Erläuterungsbericht, Kap. 8; Anlagen 8.1 und 8.2) auf Überschreitungen der Orientierungswerte für die allgemeinen physikalisch-chemischen Qualitätskomponenten sowie der Umweltqualitätsnormen (UQN) für die flussgebietsspezifischen Schadstoffe gem. Anlage 6 der OGewV und die prioritären Schadstoffe gem. Anlage 8 der OGewV unterhalb des Auslaufs der Kläranlage der Salzgitter Flachstahl GmbH hinweisen würden. Blicke die Einleitung ohne Änderungen der technischen Begebenheiten bestehen, werde die Erreichung des guten ökologischen Potenzials als auch des guten chemischen Zustands für die Wasserkörper 16053 und 16035 verhindert. Daher müssten Maßnahmen ergriffen werden, die zu einer Verminderung bzw. Vermeidung der Emission, Einleitung und Verlusten der auffälligen Schadstoffe führten, sodass die EU-weit und national festgelegten UQN eingehalten werden könnten.

Die geplante Einführung der 4. Reinigungsstufe (Teil C – Erläuterungsbericht, Kap. 9; Anlage 9) könne zu einer Reduzierung der kritischen Schadstoffe sowie von Phosphor beitragen. Inwieweit die Maßnahme ausreiche, um die Vorgaben nach Anlage 6 (Umweltqualitätsnormen für flussgebietsspezifische Schadstoffe) und 8 (Umweltqualitätsnormen zur Beurteilung des chemischen Zustands) der OGewV zu erfüllen, solle im Rahmen eines Beweissicherungsverfahrens geprüft werden. Hier solle die Salzgitter Flachstahl GmbH neben der ordnungsgemäßen Einleiterüberwachung ein daran gekoppeltes maßnahmenbegleitendes Monitoringkonzept vorschlagen, welches die auffälligen Parameter beinhalte. Es wird vor-

geschlagen, dass der Turnus und der Umfang des Konzeptes mit dem GLD abgestimmt werden solle. Abhängig von den Ergebnissen dieses Monitorings seien ggf. weitergehende Maßnahmen vorzusehen.

Eine Reduzierung der Parameter Chlorid und Sulfat sei nicht vorgesehen. Für die Festlegung weniger strenger Umweltziele fehle in den Antragsunterlagen eine nachvollziehbare Begründung für die technische Unmöglichkeit und die Unverhältnismäßigkeit von Reduzierungsmaßnahmen. Weiterhin werde seitens der Salzgitter Flachstahl GmbH kein Vorschlag für weniger strenge Umweltziele unterbreitet. Dies sei im weiteren Verfahren nachzuholen und mit dem GLD abzustimmen.

Bezüglich der Überschreitungen der Orientierungswerte für die sommerlichen Maximaltemperaturen werde auf die Möglichkeit von Kompensationsmaßnahmen verwiesen. Hier seien konkrete Vorgaben zur Art und zum Umfang der Maßnahme zu treffen.

Im Einzelnen führt der GLD aus, dass der Lahmanngraben in den als erheblich verändert (HMWB) eingestuften Wasserkörper 16053 Aue/Erse einmünde. Das RHB Üfingen sei Bestandteil dieses Wasserkörpers. Der Wasserkörper sei dem LAWA-Gewässertyp 18 „Löss-lehmgeprägte Tieflandbäche“ zugeordnet. Flussabwärts schließe sich nordöstlich von Wahle der Wasserkörper 16035 Aue/Erse an (HMWB; LAWA-Gewässertyp 15 „Sand- und lehmgeprägte Tieflandflüsse“).

Das ökologische Potenzial sei gemäß Bewirtschaftungsplan 2015 bis 2021 für die Flussgebietseinheit Weser als unbefriedigend (WK 16053) bzw. mäßig (WK 16035) eingestuft worden. Überschreitungen der Orientierungswerte nach Anlage 7 Nr. 2.1 OGewV würden sich für diverse Parameter zeigen.

Im Rahmen des operativen Monitorings an den relevanten Messstellen erfolge keine Erfassung der flussgebietsspezifischen Schadstoffe nach Anlage 6 OGewV und der prioritären Schadstoffe nach Anlage 8 OGewV.

Auf Grundlage der aktuellen Bestandsaufnahme ergäbe sich keine Veränderung des ökologischen Potenzials. Für beide Wasserkörper sei im Bewirtschaftungsplan 2015 bis 2021 eine Fristverlängerung für die Erreichung der Bewirtschaftungsziele bis 2027 festgelegt worden.

Der chemische Zustand sei gemäß Bewirtschaftungsplan 2015 bis 2021 als schlecht bewertet worden. Die Bewertung erfolge für beide Wasserkörper durch Interpolation auf Grundlage der Messstelle Peine/Fuhse (Messstellen-Nr. 48452034).

Im Rahmen des Gutachtens „Bewertung der physikalisch-chemischen und chemischen Qualitätskomponenten sowie chemischen Zustandsparameter in der Aue gemäß Wasserrahmenrichtlinie“ (Teil C Anlage 8.2 der Antragsunterlagen) habe man für die folgenden allgemeinen physikalisch-chemischen Qualitätskomponenten gem. Anlage 7 der OGewV im Auslauf des RHB Üfingen (Station Z4) Überschreitungen der Orientierungswerte T<sub>max</sub> Sommer, pH-Wert, Ammonium, Nitrit,

Orthophosphat, Gesamtphosphor, Chlorid, Sulfat und TOC festgestellt. Nach Angaben der Salzgitter Flachstahl GmbH werde der Vorfluter an der Einleitstelle im Trockenwetterfall mit bis zu 98 % aus dem Ablauf der RHB Üfingen gespeist.

Die Überschreitungen der Orientierungswerte von  $T_{\max}$  Sommer und pH-Wert im Auslauf des Regenrückhaltebeckens und teilweise weiteren unterhalb gelegenen Messstellen gehe auf Prozesse im RHB Üfingen zurück. Aufgrund der im Verhältnis zum Volumen großen Gewässerfläche komme es in den Sommermonaten zu einer starken Erwärmung des Gewässers und bedingt durch die gute Nährstoffversorgung zu einer ausgeprägten Produktion mit dem sekundären Effekt, dass der pH-Wert ansteige. Sowohl die Temperatur als auch der pH-Wert würden sich auf der weiteren Fließstrecke der Aue/Erse normalisieren.

Die deutlich erhöhten Nährstoffkonzentrationen würden im Wesentlichen aus der Einleitung der Kläranlage der Salzgitter Flachstahl GmbH ergeben, wobei sich die Anteile der Stickstoffkomponenten (Ammonium, Nitrit, Nitrat) durch interne Umwandlungsprozesse im RHB Üfingen verschieben würden.

Die hohen Chlorid- und Sulfatkonzentrationen würden aus der Einleitung der Kläranlage der Salzgitter Flachstahl GmbH stammen. Im weiteren Gewässerverlauf finde eine Reduzierung der Salzkonzentration ausschließlich durch Verdünnung statt. Der Orientierungswert für Chlorid werde erst an der Messstelle Erse – Ohof eingehalten. Der Orientierungswert für Sulfat werde auch an dieser Messstelle noch überschritten.

Unabhängig von den ebenfalls bestehenden Defiziten in der Hydromorphologie des Gewässers würden die aufgeführten Überschreitungen der Orientierungswerte für die allgemeinen physikalisch-chemischen Qualitätskomponenten die Erreichung des guten ökologischen Potenzials für die Wasserkörper 16053 und 16035 vereiteln.

Der Eintrag von prioritären und prioritär gefährlichen Stoffen sowie flussgebietspezifischen Stoffen durch die Einleitung in das Gewässer sei ebenfalls nachgewiesen. Die Einzelwerte der orientierenden Untersuchungen seien teilweise so hoch, dass sie für sich allein zu einer Einstufung in den schlechten chemischen Zustand führen würden. Blicke die Einleitung ohne Änderungen der technischen Begebenheiten bestehen, verhindere dies die Erreichung des guten chemischen Zustands. Im Ablauf des RHB Üfingen seien folgende flussgebietspezifische Schadstoffe gem. Anlage 6 der OGewV auffällig: Cyanid und Selen.; sowie folgende prioritäre Schadstoffe gem. Anlage 8 OGewV auffällig: Fluoranthren, Benzo(a)pyren, Benzo(b)fluoranthren, Nickel, und Perfluoroctansulfonsäure (PFOS). Weitere auffällige Schadstoffe ohne gesetzlich geregelte Umweltqualitätsnorm seien Bor, Molybdän, Uran und Vanadium.

Für den Parameter Bor werde nach einem im Auftrag des Umweltbundesamtes erstellten Gutachten zur Entwicklung von Umweltqualitätsnormen zum Schutz aquatischer Biota in Oberflächengewässern (Nendza, 2003) eine Qualitätsnorm

zum Schutz aquatischer Lebensgemeinschaften von 100 µg/l vorgeschlagen. Dieser werde bei den Einzelmessungen deutlich überschritten.

Der GLD gibt sodann folgende Empfehlungen:

Die Einleitung der Kläranlage der Salzgitter Flachstahl GmbH beeinflusse das ökologische Potenzial und den chemischen Zustand der Wasserkörper 16053 und 16035 maßgeblich. Blicke die Einleitung ohne Änderungen der technischen Begebenheiten bestehen, werde die Erreichung des guten ökologischen Potenzials als auch des guten chemischen Zustands für die Wasserkörper 16053 und 16035 verhindert. Daher müssten Maßnahmen ergriffen werden, die zu einer Verminderung bzw. Vermeidung der Emission, Einleitung und Verlusten der auffälligen Schadstoffe führten, sodass die EU-weit und national festgelegten UQN eingehalten werden könnten. Eine Maßnahme solle zunächst die Vermeidung des Einsatzes von auffälligen Schadstoffen an der Quelle bzw. am Ort des Anfalls sein. Die hohe Schadstoffbelastung einzelner Teilströme weise auf die Möglichkeit, die Quellen dieser Belastungen zu identifizieren und ggf. durch Anpassung der Produktionsprozesse z. B. durch Substitution oder durch eine Teilstrombehandlung mit vergleichsweise geringem Aufwand maßgeblich zu reduzieren. Auch müsse geprüft werden, ob bestimmte Schadstoffe (z. B. PFOS) rechtmäßig eingesetzt würden.

Die geplante Einführung der 4. Reinigungsstufe (Teil C – Erläuterungsbericht, Kap. 9; Anlage 9) könne zu einer Reduzierung der kritischen Schadstoffe sowie von Phosphor beitragen. Inwieweit die Maßnahme ausreichen würde, um die Vorgaben nach Anlage 6 (Umweltqualitätsnormen für flussgebietsspezifische Schadstoffe) und 8 (Umweltqualitätsnormen zur Beurteilung des chemischen Zustands) der OGewV zu erfüllen, solle im Rahmen eines Beweissicherungsverfahrens in Form eines maßnahmenbegleitenden Monitoringkonzeptes geprüft werden. Ggf. seien weitergehende Maßnahmen vorzusehen.

Eine weitere Reduzierung der Parameter Chlorid und Sulfat sei nach den Planungen der Salzgitter Flachstahl GmbH nicht vorgesehen. Für die Festlegung weniger strenger Umweltziele fehle in den Antragsunterlagen eine nachvollziehbare Begründung für die technische Unmöglichkeit und die Unverhältnismäßigkeit von Reduzierungsmaßnahmen. Für diese auffälligen Parameter werde ein Vorschlag über weniger strenge Umweltziele seitens der Salzgitter Flachstahl GmbH erwartet.

Bezüglich der Überschreitungen der Orientierungswerte für die sommerlichen Maximaltemperaturen werde in den Antragsunterlagen auf die Möglichkeit von Kompensationsmaßnahmen verwiesen. Durch strukturverbessernde Maßnahmen im Gewässer unterhalb des Auslaufs des Regenrückhaltebeckens (z. B. Laufverlängerung und Beschattung) könne die Gewässertemperatur und der pH-Wert positiv beeinflusst werden. Auch in Bezug auf die organische Belastung und die Nährstoffparameter könne die Selbstreinigung des Gewässers durch entsprechende Maßnahmen unterstützt werden, sodass zumindest für den Wasserkörper 16035

ein deutliches Verbesserungspotenzial gesehen werde. Hier seien konkrete Vorgaben zur Art und zum Umfang der Maßnahme zu treffen.

Bezüglich der Forderungen, Hinweise und Empfehlungen des GLD wird auf die ausführliche Prüfung unter Ziffer 4.3.4 (Vereinbarkeit der Einleitungen mit den Anforderungen an die Gewässereigenschaften gem. § 57 Abs. 1 Nr. 2, 1. Alt. WHG) verwiesen.

#### **4.5 Gesamtabwägung**

Die Erlaubnisentscheidung trifft einen sachgerechten Ausgleich zwischen den privaten wirtschaftlichen Interessen der Salzgitter Flachstahl GmbH einerseits und den wasserwirtschaftlichen Erwägungen andererseits durch die Festsetzung der Nebenbestimmungen zur Vermeidung und Verminderung möglicher negativer Auswirkungen. Sie steht im Einklang mit dem sonstigen öffentlichen Recht. Rechtliche begründbare Interessen Dritter, die nicht durch die hier erlassenen Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können und gegen eine Erteilung der gehobenen Erlaubnis sprechen, sind nicht erkennbar.

#### **4.6 Begründung der abwasserabgaberechtlichen Entscheidung**

Die abwasserabgaberechtlichen Festsetzungen unter Ziffer 2 dieses Bescheides beruhen auf §§ 1, 3 und 4 AbwAG.

Dem Antragsbegehren, für die Festsetzung der Abwasserabgabe Überwachungswerte am Ablauf des RHB Üfingen festzusetzen, konnte nicht gefolgt werden.

Die Abgabepflicht entsteht durch das Einleiten von Abwasser in ein Gewässer. Einleiten im Sinne des AbwAG ist nach § 2 Abs. 2 AbwAG das unmittelbare Verbringen von Abwasser i. S. d. § 2 Abs. 1 AbwAG in ein Gewässer. Somit entsteht die Abgabepflicht bereits beim Einleiten des Abwassers in den Lahmanngraben. Die Höhe der Abwasserabgabe richtet sich grundsätzlich nach den Festlegungen im wasserrechtlichen Bescheid sowie nach den Ergebnissen der behördlichen Überwachung. Das AbwAG ermöglicht im Zusammenwirken mit dem Nds. AG AbwAG weitere Möglichkeiten zur Minderung der Abwasserabgabe.

Wesentliche Faktoren für die Höhe der Abwasserabgabe sind die Überwachungswerte der wasserrechtlichen Erlaubnis, die Jahresschmutzwassermenge sowie die Ergebnisse der Einleiterüberwachung, die zur Berechnung der Schadeinheiten dienen. Die Überwachungswerte und die Ergebnisse der Überwachung bestimmen auch die Höhe des Abgabesatzes.

Die Voraussetzungen für die Ermäßigung des Abgabesatzes sind in § 9 AbwAG festgelegt. Er ermäßigt sich um die Hälfte für die Schadeinheiten, die nicht vermieden werden, obwohl der Inhalt des Bescheides nach § 4 Abs. 1 oder die Erklärung nach § 6 Absatz 1 Satz 1 mindestens den in der AbwV in Verbindung mit § 57 Abs. 2 des WHG festgelegten Anforderungen entspricht und die in der AbwV festgelegten Anforderungen im Veranlagungszeitraum eingehalten werden.

Nach § 3 Abs. 3 AbwAG können die Länder bestimmen, dass die Schädlichkeit des Abwassers insoweit außer Ansatz bleibt, als sie in Nachklärteichen, die einer Abwasserbehandlungsanlage klärtechnisch unmittelbar zugeordnet sind, beseitigt wird. Niedersachsen hat in § 2 Nds. AG AbwAG hierzu folgende Bestimmung aufgenommen:

„Ist einer Abwasserbehandlungsanlage ein Gewässer als Nachklärteich klärtechnisch unmittelbar zugeordnet, so bleibt auf Antrag des Abgabepflichtigen bei der Berechnung der Abgabe die Zahl der Schadeinheiten insoweit außer Ansatz, als sie nach dem von der zuständigen Behörde geschätzten oder gemessenen Wirkungsgrad der zur Nachklärung errichteten und betriebenen Einrichtungen vermindert wird.“

Die Nutzung des RHB Üfingen als Nachklärteich i. S. d. AbwAG kann somit ausschließlich zu einer Verringerung der Schadeinheiten führen, die sich im Übrigen auf der Grundlage der Festlegungen für die Einleitungsstelle ergeben. Demzufolge beziehen sich die abgaberechtlichen Festsetzungen in dieser Erlaubnis auf die Einleitungsstelle in den Lahmanngraben, die an der Probenahmestelle im Ablauf der Werkskläranlage überwacht werden.

Die Voraussetzung, dass ein Gewässer zum Nachklärteich ausgebaut wurde, ist erfüllt, da das RHB Üfingen in den natürlichen Wasserkreislauf eingebunden ist und somit ein Gewässer i. S. d. WHG ist.

Im Weiteren wurde dieses RHB in den 1960er Jahren zur Abwasserbehandlung sowie zur Minderung und Vergleichmäßigung von Abflussspitzen (Hochwasserschutz für Unterlieger) angelegt. In der Bewilligung vom 21.05.1971 wurde der Rechtsvorgängerin Stahlwerke Peine-Salzgitter AG das Recht zugestanden Abwasser in den Lahmanngraben einzuleiten. In dieser Bewilligung wurde verfügt, dass das in der Kläranlage Beddingen mechanisch gereinigte Abwasser und das anfallende Niederschlagswasser zur weiteren Reinigung dem Regenrückhaltebecken Üfingen zuzuführen ist. Seinerzeit wurden die „Überwachungswerte“ am Ablauf des RHB festgelegt. Somit ist auch diese Voraussetzung erfüllt.

Bei der Berechnung der Schadeinheiten ist der Wirkungsgrad der Nachklärteiche zu schätzen oder zu messen. Nicht berücksichtigungsfähig sind natürliche Abbauprozesse eines bereits bestehenden Gewässers oder Verdünnungseffekte im Nachklärteich.<sup>11</sup>

In der praktischen Umsetzung dieser Regelungen wird aber die Nachklärwirkung bei der Berechnung der Abwasserabgabe durch einen geschätzten Vomhundertsatz für jeden einzelnen maßgebenden Parameter zu berücksichtigen sein.<sup>12</sup>

---

<sup>11</sup> vgl. SZDK/Zöllner AbwAG § 3 Rn. 30 zur wortgleichen Regelung im BWWG.

<sup>12</sup> vgl. SZDK/Zöllner AbwAG § 3 Rn. 31.

Die Anerkennung der Reinigungsleistung des RHB Üfingen als Nachklärteich i. S. der §§ 3 Abs. 3 AbwAG i. V. m. 2 Nds. AG AbwAG setzt einen Antrag des Abgabepflichtigen voraus. Im Antrag ist darzulegen anhand welcher Daten der Wirkungsgrad gemessen bzw. geschätzt werden kann. Die natürlichen Schadstoffminderungen oder Verdünnungsprozesse, die auf der ca. 5 km langen Fließstrecke über Lahmanngraben, Beddinger Graben und Aue bis zum RHB stattfindet, können jedoch nicht Schadeinheiten mindernd berücksichtigt werden.

Da es derzeit keinen landeseinheitlichen Vordruck für die Antragstellung gibt, sind die Einzelheiten zur Antragstellung (wie z. B. Fristen) sowie für Umfang der erforderlichen Datengrundlage mit der zuständigen Festsetzungsbehörde abzustimmen. Unter Hinweis Ziffer 3.16 wurde ein entsprechender Hinweis auf diese gesetzlichen Bestimmungen aufgenommen.

#### **4.7 Begründung der Kostenlastentscheidung**

Die Salzgitter Flachstahl GmbH hat als Antragstellerin und Trägerin des Vorhabens die Kosten zu tragen. Die Kostenentscheidung ergeht aufgrund der §§ 1, 3, 5, 6, 9 und 13 NVwKostG in Verbindung mit § 1 der AllGO und des dazugehörigen Kostentarifs.

Einzelheiten zum Kostentarif sowie zur Höhe der Kosten ergeben sich aus dem gesondert zugehenden Kostenfestsetzungsbescheid.

#### **5. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Direktion, Geschäftsbereich VI, Rudolf-Steiner-Straße 5, 38120 Braunschweig einzulegen.

Mentz

## 6. Abkürzungsverzeichnis

9. BImSchV	Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes; Verordnung über das Genehmigungsverfahren in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 08.12.2017 (BGBl. I S. 3882)
AbwAG	Gesetz über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz – AbwAG) i. d. F. vom 18.01.2005 (BGBl. I S. 114) zuletzt geändert durch Art. 2 der Verordnung vom 22. August 2018 (BGBl. I S. 1327, 1346)
AbwV	Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserverordnung) i. d. F. der Bekanntmachung vom 17.06.2004 (BGBl. I S. 1108, 2625); zuletzt geändert durch die Zehnte Verordnung zur Änderung der Abwasserverordnung 16.06.2020 (BGBl. I S. 1287)
Alt.	Alternative
AllGO	Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen und Leistungen (Allgemeine Gebührenordnung - AllGO -) vom 05.06.1997 (Nds. GVBl. S. 171), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24.08.2020 (Nds. GVBl. S. 273)
BGBl. I	Bundesgesetzblatt Teil I
BGE	Bundesgesellschaft für Endlagerung mbH
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz), i. d. F. der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 103 der Elften Zuständigkeitsanpassungsverordnung vom 19.06.2020 (BGBl. I S. 1328)
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 209 der Elften Zuständigkeitsanpassungsverordnung vom 19.06.2020 (BGBl. I S. 1328, 1362)
BVT	Beste verfügbare Technik
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
DVBl	Deutsches Verwaltungsblatt

DWA	Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V.
EB	Erläuterungsbericht
EG-WRRL (auch: EU-WRRL)	Europäische Wasserrahmenrichtlinie RL 2000/60/EG (WRRL), zuletzt geändert durch Art. 1 ÄndRL 2014/101/EU vom 30.10.2014 (ABl. L 311 S. 32).
ETR S89	Europäisches Terrestrisches Referenzsystem 1989
EuGH	Europäischer Gerichtshof
FFH-RL	Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen - Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (ABl. L 206, S. 7)
GDWS	Generaldirektion Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung
GLD	Gewässerkundlicher Landesdienst
i. d. F.	in der Fassung
IE-Richtlinie	Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung), veröffentlicht im ABl. L 334 S. 17, ber. ABl. 2012 L 158 S. 25
IZÜV	Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 973), zuletzt geändert durch Artikel 254 der Elften Zuständigkeitsanpassungsverordnung vom 19.06.2020 (BGBl. I S. 1328)
JD-UQN	Umweltqualitätsnorm im Jahresdurchschnitt
LabüN	Landesbüro Naturschutz Niedersachsen GbR
LAVES	Niedersächsisches Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit
LAWA	Länderarbeitsgemeinschaft Wasser
MNQ	Mittlerer Niedrigwasserabfluss am Pegel innerhalb des Beobachtungszeitraums
NB	Nebenbestimmung
Nds. AG AbwAG	Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Abwasserabgabengesetz in der Fassung vom 24.03.1989 (Nds. GVBl. 1989, 69, geändert durch Artikel 41 des Gesetzes vom 20.11.2001 (Nds. GVBl. S. 701).

Nds. ERVVO-Justiz	Niedersächsischen Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr in der Justiz (Nds. ERVVO-Justiz) vom 21.10.2011 (Nds. GVBl. S. 367), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11.11.2015 (Nds. GVBl. S. 335)
Nds. GVBl.	Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt
Nds. MBl.	Niedersächsisches Ministerialblatt
NLWKN	Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz
NVwKostG	Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) in der Fassung vom 25.04.2007 (Nds. GVBl. S. 172), geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 15.12.2016 (Nds. GVBl. S. 301)
NVwZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht
NWG	Niedersächsisches Wassergesetz vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10.12.2020 (Nds. GVBl. S. 505)
OGewV	Verordnung zum Schutz der Oberflächengewässer (OGewV) vom 20.06.2016 (BGBl. I. S. 1373) zuletzt geändert durch Artikel 255 der Elften Zuständigkeitsanpassungsverordnung vom 19.06.2020 (BGBl. I, S. 1328)
PAK	Polycyclische aromatische Kohlenwasserstoffe
PFB	Planfeststellungsbeschluss
PFOS	Perflouroctansulfonsäure
RHB	Rückhaltebecken
T <sub>max</sub>	Sommerliche (April bis November) Maximaltemperatur eines Fließgewässers gemäß Anlage 7 Nr. 2.1.1OGewV (Anforderungen an den guten ökologischen Zustand und das gute ökologische Potenzial – Werte für Temperatur und Temperaturerhöhung)
UQN	Umweltqualitätsnorm
UTM	Universal Transverse Mercator (Koordinatensystem)
VO	Verordnung
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz i. d. F. vom 23.01.2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes zur Einführung einer Karte für Unionsbürger und Angehörige des europäischen Wirtschaftsraums mit Funktion zum elektronischen Identitätsnachweis sowie zur Änderung des Personalausweisgesetzes und weiterer Vorschriften vom 21.06.2019 (BGBl. I, S. 846)

WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz) in der Fassung vom 31.07.2009 (BGBl. I, S. 2585), zuletzt geändert durch Erstes Gesetz zur Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes vom 19.06.2020 (BGBl. I, S. 1408)
WK	Wasserkörper
ZHK-UQN	Zulässige Höchstkonzentration im Wasser bzw. als Schwebstoff im Sediment
ZustVO-Wasser	Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wasserrechts vom 10.11.2011 (Nds. GVBl. S. 70), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19.07.2019 (Nds. GVBl. S. 216)